



Aus dem Inhalt:

- Fünf Jahre Reform der Versorgungsverwaltung – Fünf Jahre kommunale Aufgabenwahrnehmung
- Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013
- Entwurf des Landeshaushaltes 2013



Flächenschutz versus Wirtschafts- und Standortförderung?

Freiräume sind generell eine offenkundig begrenzte Ressource. Der effiziente Umgang mit der Fläche gewinnt daher – auch infolge der demografischen Entwicklung und der Folgen des Klimawandels – stetig an politischer Bedeutung. Es soll nur so viel Fläche „verbraucht“ werden, wie tatsächlich benötigt wird. Um dies auf möglichst hoher planerischer Ebene sicherzustellen, hat das Land NRW einen Erlassentwurf erarbeitet, mit dem es die Ermittlung des Bedarfs an Flächen in den Kommunen regeln will. Bereits in der Regionalplanung soll der Bedarf erkannt und entsprechend geplant werden. Eine bedarfsgerechte Flächenausweisung müsste von allen Seiten begrüßt werden. Weshalb also trifft der geplante Erlassentwurf dennoch auf vehemente Kritik, nicht zuletzt von Seiten der kommunalen Spitzenverbände?

Zunächst sind die Grundlagen der verwendeten Bedarfsberechnung mehr als zweifelhaft; die Ergebnisse des „Gewerblichen Flächenmanagements Ruhr“ zeigen beispielhaft, dass zumindest dort die als Grundlage verwendeten

wissenschaftlichen Schätzungen erheblich von den realen Verhältnissen in den Unternehmen abweichen. Außerdem ist die vollständige Anrechnung von bereits vorgehaltenen Reserveflächen zu kritisieren, da solche Flächen oft weder für eine kommunale Flächenplanung noch für einen Erwerb zur Verfügung stehen. Die nur theoretische Verfügbarkeit, auch auf Grund von Altlasten, Entwässerungs- und Erschließungsproblemen etc., ist auch bei anderen Flächen ein Problem, die als bestehende Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen ausgewiesen sind. Ein pauschaler Zuschlag von mindestens 20 %, der bislang in der Regionalplanung üblich war, könnte den planerischen Handlungsspielraum der Kommunen sichern. Ein solcher ist jedoch bislang nicht verpflichtend vorgesehen. Die fehlende Möglichkeit zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen vor Ort aufgrund von beschränkenden Vorgaben in Regionalplänen wird zunehmend auch als Standortnachteil gegenüber anderen Bundesländern, aber auch den benachbarten Niederlanden gesehen.

Vor dem Hintergrund des Freiraumschutzes ist es grundsätzlich sinnvoll, zunächst zu versuchen, Brachflächen durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen im regionalen Kontext einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Denkbare Instrumente hierfür sind die verstärkte Nutzung von überörtlichen Gewerbeflächenkatastern, ein regionales Gewerbeflächenpooling sowie interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Formen. Es wird jedoch auch zukünftig Fälle geben, in denen – wenn kooperative Lösungen oder Nutzungsintensivierungen im Bestand nicht zur Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Gewerbeflächen führen – auch eine Ausweisung neuer Gewerbeflächen möglich bleiben muss.

Die Kommunen setzen sich bereits für eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der Wohnbau- und Wirtschaftsflächen ein, sofern dies angesichts der Bedarfsentwicklung und Ansiedlungsnachfrage sinnvoll und geboten ist. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Die Bebauung von Grundstücken im Siedlungszusammenhang kann in der Regel ohne großen Erschließungsaufwand erfolgen und schont die Landschaft. Deshalb ist eine Regionalplanung abzulehnen, die auf zweifelhaften Grundlagen beruht und kaum Planungsspielräume lässt. Der konkrete Flächenbedarf ist nicht landesweit errechenbar, sondern muss vor Ort ermittelt werden. Daher müssen ausreichend Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt werden. Nur eine ausreichende Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Dies ist bei der regionalplanerischen Festlegung von Flächen zu beachten.

Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist jedoch festzustellen: Das Land NRW hat die Anregungen der Kommunen und der Wirtschaft aufgegriffen und eine Überprüfung der neuen Bedarfsermittlungsmethode anhand der Erfahrungswerte aller Regionalplanungsbehörden angekündigt. Die Erwartungen an diese empirische Untersuchung der Methodik sind hoch. Insbesondere eine transparente Gestaltung der Untersuchung erscheint wichtig, um die Akzeptanz der Ergebnisse zu gewährleisten und den Konflikt zwischen dem Ziel des Flächensparens und den Bedürfnissen der Wirtschaft ausgewogen und sachgerecht zu lösen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

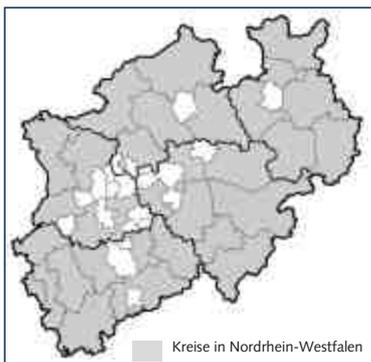
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referent Ulf Keller
Referent Dr. Christian von Kraack
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Kai Zentara
Redakteurin Bianca Treffer

Quelle Titelbild:
Peter Atkins

Redaktionsassistent:
Astrid Hälker
Heike Schützmann
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort 1

Themen aktuell

- Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2013:
Stellungnahme des Landkreistages NRW** 4

Aus dem Landkreistag

- Kommunalisierung der Aufgaben des Schwerbehindertenrechts
in Nordrhein-Westfalen** 11

Schwerpunkt: „Fünf Jahre Reform der Versorgungsverwaltung – Fünf Jahre kommunale Aufgabenwahrnehmung“

- Fünf Jahre nach Auflösung der Versorgungsämter** 12
- Bürgerfreundlichkeit in Schwerbehindertenangelegenheiten** 13
- Die Reform der Versorgungsverwaltung** 15
- Leistungen der Versorgungsverwaltung** 17
- Das soziale Entschädigungsrecht bei den Landschaftsverbänden** 18

Themen

- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
zum Entwurf des Landeshaushaltes 2013** 19
- Gemeinsames Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände NRW
zur digitalen Archivierung** 26
- Das Porträt: Ministerpräsidentin Hannelore Kraft:
Kindern die Unterstützung geben, die sie brauchen.** 27

Im Fokus

- Ein Schlüssel für die Zukunft: Der Pflegekoffer** 29
- Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen**
- Immer mehr Erziehungshilfen und Kinderschutzmaßnahmen
in den NRW-Kreisen** 31
- Lehrer und Kommunen fordern höhere Finanzmittel für Inklusion –
Qualität hat ihren Preis!** 31

EILDienst

1/2013

Kurznachrichten



Allgemeines

Das Statistische Jahrbuch NRW ist da	32
Der Rhein-Sieg-Kreis im Portrait	32
Heimatkalender Kreis Soest: Von Freizeit bis zum Jahresrückblick	32
Ein bunter Themenstrauß aus dem Kreis Heinsberg	32
Ein literarischer Rundgang durch den Kreis Borken	32
Geschichte und Gegenwart vereint – Jahrbuch des Kreises Steinfurt	33
Heimat-Geschichten aus dem Kreis Gütersloh	33
Eine informative Reise durch den Kreis Coesfeld	33
Das Jahrbuch des Kreises Wesel	33

Arbeit und Soziales

124.111 Menschen starteten eine Berufsausbildung	33
Das Erwerbspersonenpotenzial ist gestiegen	34

Gesundheit

Zahl der Pflegebedürftigen um 7,6 Prozent gestiegen	34
215.000 Personen arbeiten in Pflegeeinrichtungen	34

Schule und Weiterbildung

Der Bildungsreport NRW liegt vor	35
Jeder achte Schüler ist konfessionslos	35

Umwelt

Zuckerrübenerte knapp unter Rekordergebnis	35
Zierpflanzenanbau auf Vormarsch – Kreis Kleve weiter führend	35

Wirtschaft und Verkehr

Auf Tour mit dem FahrradBus im Kreis Unna	35
Investitionstätigkeit stieg	36
Die Wirtschaftsleistung in NRW	36

Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2013: Stellungnahme des Landkreistages NRW

Anlässlich der Landtagsanhörung zum Entwurf des GFG 2013 am 18. Januar 2013 hat der Landkreistag NRW eine Stellungnahme abgegeben, die nachfolgend dokumentiert wird.

A. Zusammenfassende Bewertung

Der vorliegende Regierungsentwurf eines GFG 2013 mit einem Verbundsatz von effektiv 21,83 Prozent setzt die seit spätestens Mitte der achtziger Jahre zu festzustellende Unterdotierung des kommunalen Finanzausgleichs und die seit 1980 im Wesentlichen unverändert bestehende GFG-Struktur fort. Nach der mit der mit den GFG 2011 und 2012 vollzogenen Grunddaten Anpassung führt die im Referenzzeitraum erfolgte Veränderung der normierten Steuerkraft im GFG 2013 zu einer weiteren Verschiebung von Schlüsselzuweisungen vom kreis-/städtereionsangehörigen in den kreisfreien Raum. Der Regierungsentwurf zeigt damit, dass eine Wirkung zugunsten einer Gruppe unter den kreisfreien Städten und gegen den kreis-/städtereionsangehörigen Raum „automatisch“ – ohne politische Eingriffe – eintritt, wenn nicht die veraltete und politisch dringend überarbeitungsbedürftige GFG-Struktur geändert wird: Wird die Struktur nicht verändert, konzentrieren sich die GFG-Mittel – bei verfassungsrechtlich gebotener regelmäßiger Durchführung weiterer technischer Grunddaten Anpassungen – „wie von selbst“ auf eine Gruppe unter den kreisfreien Städten. Diese Entwicklung hat das im Jahr 2000 noch bestehende Verhältnis der Schlüssel-massenverteilung zwischen kreis-/städtereionsangehörigem Raum einerseits und kreisfreiem Raum andererseits von 55:45 vollständig umgekehrt, obwohl unverändert etwa 60 Prozent der Landeseinwohner im kreis-/städtereionsangehörigen Raum leben. Die dadurch entstehende Schief-lage der Finanzmittelverteilung ist für den kreis-/städtereionsangehörigen Raum nicht hinnehmbar, zumal valide Reform-vorschläge vorliegen. Vorrangig gebotene Maßnahmen wären

- die Anhebung des Verbundsatzes auf das bis Mitte der achtziger Jahre bestehende Niveau von 28,5 Prozent (Änderung des § 2 Abs. 1 des GFG-Entwurfs),
- eine erstmalig seit 1980 erfolgende Grundanpassung der in § 6 des GFG-Entwurfs vorgesehenen Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse in Teilschlüssel-massen,

- die Neuverankerung des Soziallasten-ansatzes in einer neuzubildenden Teil-schlüsselmasse für übergemeindliche Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte bei Wegfall der Kreisschlüssel-masse (Änderungen der §§ 6 und 8 Abs. 5 des GFG-Entwurfs) und
- eine Abschaffung der Einwohnerverede-lung (Änderung des § 8 Abs. 3 des GFG-Entwurfs).

Schon die Unterlassung der Anpassung der Aufteilung der Gesamtschlüssel-masse in Teilschlüssel-massen verbessert die Position der kreisfreien Städte im GFG um etwa 270 Mio. €. Die verfassungsrechtlich bedenkliche Einwohnerveredelung bewirkt ungeachtet dessen eine Besserstellung der kreisfreien Städte im GFG 2013 um etwa 600 Mio. €. Es ist daher für den kreis-/städtereionsangehörigen Raum von grundlegender Bedeutung, dass die Lan-desregierung sich wiederholt dazu bekannt hat, etwaige Ergebnisse des für Ende Janu-ar 2013 erwarteten „Gutachtens zur Wei-terentwicklung des kommunalen Finanz-ausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ der „Gesellschaft zur Förderung der finanz-wissenschaftlichen Forschung e.V.“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität Köln (FiFo Köln) in einem GFG 2014 umzusetzen. Unterbliebe eine Reform der GFG-Struktur, könnte der Landkreistag Nordrhein-Westfalen seinen Mitgliedern nicht weiter empfehlen, die Auseinandersetzung um das GFG mit der Gesetzesverabschiedung als beendet anzu-sehen. Im Zeitraum bis zur Umsetzung der erforderlichen GFG-Strukturreform sollte zumindest im GFG 2013 die Abmilderungs-hilfe des GFG 2012 fortgeführt werden.

B. Zur Dotierung der über-kommenen GFG-Struktur

Die Dotierung der überkommenen GFG-Struktur mit einem Verbundsatz von nomi-nal 23 v.H. im 27. Jahr ist finanzwissen-schaftlich nicht mehr begründbar, da der – im Verhältnis der Verwaltungsausgaben gemessene – Kommunalisierungsgrad der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen mit Abstand der bundesweit höchste ist (vgl. *Michels/Schramm*, Ergebnisbericht der Benchmark-Analyse über die Ausgaben Nord-

rhein-Westfalens im Vergleich zu anderen Bun-desländern – Systematischer Überblick über die Ausgangssituation des Landes und Iden-tifizierung von Konsolidierungspotenzialen, Frankfurt 2012, S. 31; *Junkernheinrich/Mico-satt*, Kommunaler Finanz- und Schuldenreport Deutschland 2008, Gütersloh 2008 S. 91; *ifo-Kommission*, Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs Nordrhein-Westfalen – Kommission zur Beratung der Empfehlungen des Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo), Abschlussbericht vom 25.06.2011, LT-Vorlage 15/21 vom 05.07.2010, S. 179, abrufbar unter: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV15-21.pdf?von=1&bis=0> [Stand: 10.01.2013]). und insbesondere in Folge des Anstiegs der Sozialleistungen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. So sind die kommunalen Zuschussbedarfe von 1980 bis 2006 um 144,5 Prozent gestiegen, während die Schlüsselmasse im Verbund nur um 62 Prozent stieg. (*ifo-Kommission*, aaO, S. 188 und 198).

Während dieser Zeit sank der Verbundsatz von 28,5 Prozent auf derzeit lediglich noch nominal 23 Prozent und – angesichts des pauschalen Ausgleichs für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 GFG 2013-E) – effektiv 21,83 Prozent (vgl. Abb. 1). Ein höherer Verbundsatz ist daher drin-gend erforderlich: Da auch das dem Stär-kungspakt zugrundeliegende Gutachten ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Höhe von ca. 2,155 Mrd. € zzgl. Zinsen für bestehende Liqui-ditätskredite, mithin in Höhe von etwa 2,5 Mrd. €, nachgewiesen hat, (vgl. *Junkernheinrich/Lenk/Boettcher/Hesse/Holler/Micosatt*, Haushaltsausgleich und Schuldenabbau – Konzept zur Rückgewinnung kom-munaler Finanzautonomie im Land Nordrhein-Westfalen, Kaiserslautern – Leipzig – Bottrop 2011, Abschnitt 279 ff. und 311 ff.: 2,155 Mrd. € strukturelles Defizit + 436 Mio. € Liquiditäts-kreditbedingte Zinsen. Nach *Micosatt*, Kom-munale Haushaltskonsolidierung in Nordrhein-Westfalen – Ergänzende Modellrechnung 3 a unter Berücksichtigung der Grundsicherungs-anpassung 2012 bis 2014, Bottrop 2011, S. 8, beträgt das strukturelle Defizit inzwischen sogar 2,85 Mrd. €).

was – gemessen am vorliegenden Entwurf eines GFG 2013 – einem Volumen von etwa 5,65 Verbundsatzpunkten (ohne Zin-sen für Liquiditätskredite) bzw. von etwa

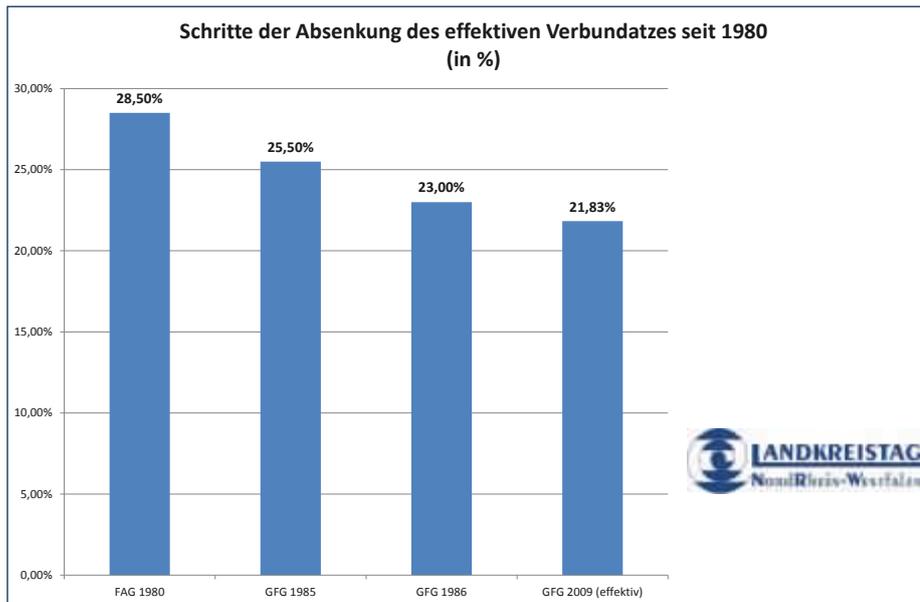


Abbildung 1 (Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Finanzausgleichs- bzw. Gemeindefinanzierungsgesetze 1980, 1985, 1986 und 2009.)

6,55 Verbundatzpunkten (inkl. Zinsen für Liquiditätskredite) entspricht, dürfte die Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen in der Absenkung des Verbundatzes von 28,5 Prozent auf effektiv 21,83 Prozent, also um 6,67 Verbundatzpunkte, liegen. Im Sinne einer nachhaltigen Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie in Nordrhein-Westfalen ist der Verbundatz daher mittelfristig auf das vor 1985 bestehende Niveau von 28,5 Prozent anzuheben.

C. Fortführung der tradierten GFG-Struktur

Der vorliegende Regierungsentwurf sieht eine Fortführung der im Wesentlichen seit 1980 tradierten GFG-Struktur vor. Während sich die normierten Finanzbedarfe der kreis-/städteregionsangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Städte vom GFG 2012 zum GFG 2013 parallel entwickelt haben (kreis-/städteregionsangehörige Gemeinden: -0,8 Prozent; kreisfreie Städte: -0,3 Prozent; vgl. Abb. 2), führt die divergierende Entwicklung der normierten Steuerkraft zwischen kreis-/städteregionsangehörigen Gemeinden einerseits und kreisfreien Städte andererseits (kreis-/städteregionsangehöriger Raum: +3,6 Prozent; kreisfreie Städte: -1 Prozent; vgl. Abb. 3) zu einer weiteren Verschiebung von Schlüsselzuweisungen vom kreis-/städteregionsangehörigen in den kreisfreien Raum. Selbst bei Zunahme der Gemeindeschlüsselmasse um etwa 156 Mio. € (+2,79 Prozent) folgen so Schlüsselzuweisungsverluste der

kreis-/städteregionsangehörigen Gemeinden in Höhe von etwa 71 Mio. € (-3,22 Prozent) und Schlüsselzuweisungsgewinne der kreisfreien Städte von etwa 227 Mio. € (+6,7 Prozent).

Die Wirkung der GFG-Struktur tritt dabei bei regelmäßiger Durchführung weiterer technischer Grunddatenanpassungen „automatisch“ und ohne politische Eingriffe ein. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass das im Jahr 2000 noch bestehende Verhältnis der Schlüsselmasseverteilung

zwischen kreis-/städteregionsangehörigem Raum einerseits und kreisfreiem Raum andererseits von 55:45 sich vollständig umgekehrt hat (Abb. 4). Während nach dem GFG 2000 der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den kreisangehörigen Raum noch bei 55 Prozent und der an den kreisfreien Raum bei 45 Prozent lag, liegt der Anteil der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den kreis-/städteregionsangehörigen Raum nach der 2. Modellrechnung zum GFG 2013 bei nur noch 45,4 Prozent, während der des kreisfreien Raum bei 54,6 Prozent liegt.

Dabei hat sich das Verhältnis der Bevölkerungsverteilung kaum verändert (vgl. Abb. 4). Während zum für das GFG 2000 relevanten Stichtag 59,8 Prozent des Landesinwohner im kreisangehörigen Raum und 40,2 Prozent im kreisfreien Raum lebten, wohnten zum für das GFG 2013 maßgeblichen Stichtag 58,6 Prozent im kreis-/städteregionsangehörigen und 41,4 Prozent im kreisfreien Raum. Faktisch erhalten damit nun 41,4 Prozent der Landesinwohner 54,6 Prozent der allgemeinen Deckungsmittel des GFG: Das sind 132 Prozent dessen, was ihnen bei proportionaler Verteilung zustünde. Diese deutlich überproportionale Finanzmittelausstattung des kreisfreien Raums kann dabei nicht – wie regelmäßig anklingt – mit entsprechend übermäßigen Sozialaufwendungen des kreisfreien Raums begründet werden: Denn die kommunalen Sozialaufwendungen – die die mit Abstand prägendste Aufwandsposition in den kommunalen Haushalten darstellen – verteilen sich zwi-

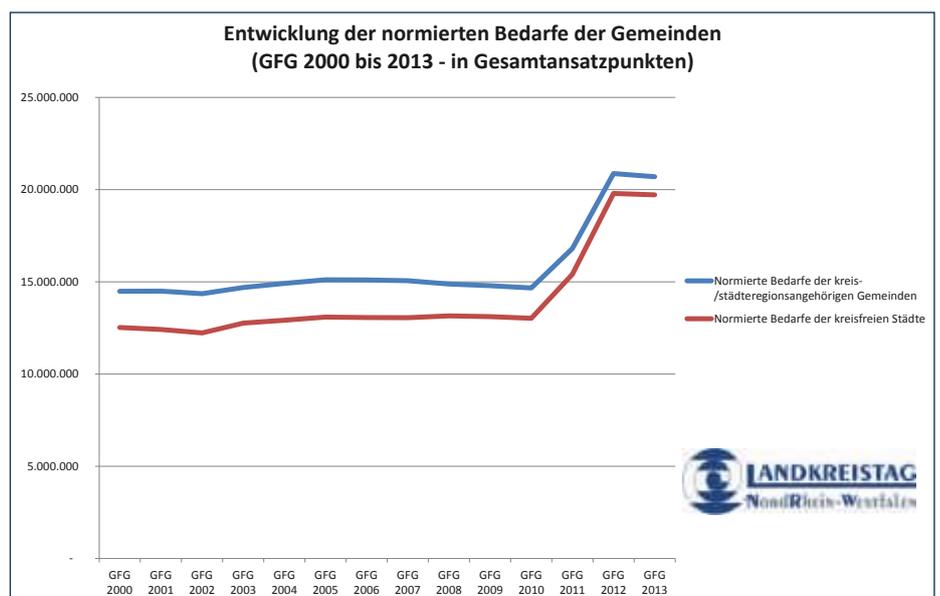


Abbildung 2 (Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Festsetzungen und Modellrechnungen des MIK NRW zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2000 bis 2013. Nachgewiesen wird die Entwicklung der Gesamtansätze. Die Stadt Aachen wird zum Zweck der Vergleichbarkeit der Zahlenreihe bereits für die Gemeindefinanzierungsgesetze 2000 bis 2009 als städteregionsangehörig eingestuft.)

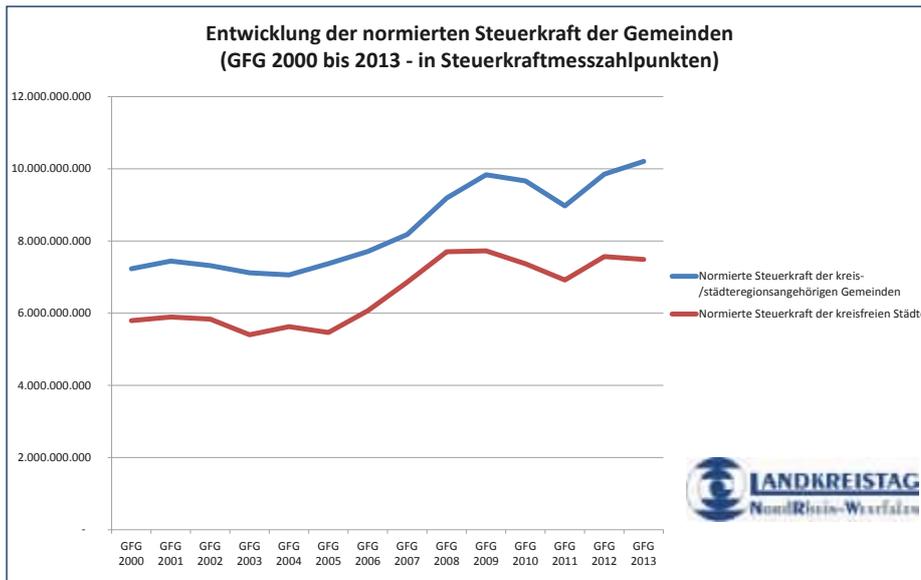


Abbildung 3 (Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Festsetzungen und Modellrechnungen des MIK NRW zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2000 bis 2013. Nachgewiesen wird die Entwicklung der Steuerkraftmesszahlen. Die Stadt Aachen wird zum Zweck der Vergleichbarkeit der Zahlenreihe bereits für die Gemeindefinanzierungsgesetze 2000 bis 2009 als städteregionsangehörig eingestuft.)

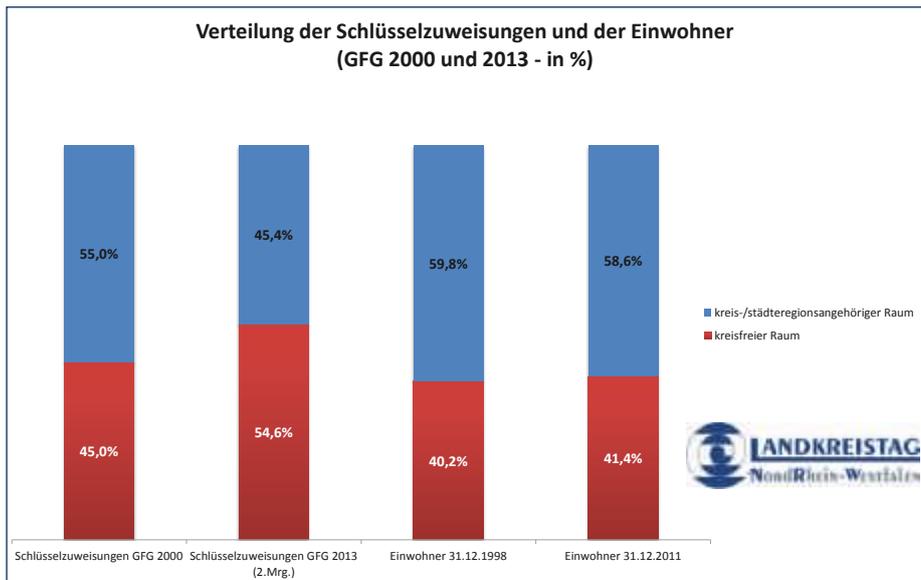


Abbildung 4 (Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Festsetzungen und Modellrechnungen des MIK NRW zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2000 und 2013. Der Anteil des kreis-/städteregionsangehörigen Raums an der GFG-Gesamtschlüsselmasse entspricht dabei dem Anteil der kumulierten Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden und Kreise/Städteregion zzgl. eines Anteils an Landschaftsverbandsschlüsselmasse in Höhe des Umlagegrundlagenanteils der Kreise/Städteregion. 2000: 45,1 %-Anteil LVR-Schlüsselmasse und 65,5 %-Anteil LWL-Schlüsselmasse; 2013: 45 %-Anteil LVR-Schlüsselmasse und 65,9 %-Anteil LWL-Schlüsselmasse. Die Stadt Aachen wird zum Zweck der Vergleichbarkeit bereits für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 als städteregionsangehörig eingestuft.)

schen den Räumen annähernd gleich (vgl. Abb. 5). Der kreis-/städteregionsangehörige Bereich lag 2010 mit einem Anteil von etwa 50,91 Prozent sogar leicht vorne gegenüber dem kreisfreien Raum, dessen Anteil etwa 49,09 Prozent betrug.

D. Gebotene Veränderungen der GFG-Struktur

Die zu Tage liegende Schieflage der Finanzmittelverteilung ist für den kreis-/städteregionsangehörigen Raum nicht hinnehmbar. Die Fortführung der überlie-

ferten GFG-Struktur drängt – wie von uns bereits in unseren Stellungnahmen zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 und 2012 dargestellt – den Anteil des kreis-/städteregionsangehörigen Raums an der GFG-Gesamtschlüsselmasse zwangsläufig immer weiter zurück. Dabei liegen seit den Erörterungen der ifo-Kommission valide Reformvorschläge vor. Vorrangig gebotene Maßnahmen wären eine erstmalig seit 1980 erfolgende Grundanpassung der Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse in Teilschlüsselmassen (dazu nachstehend unter 1.), die Neuverankerung des Soziallastenansatzes in einer neuzubildenden Teilschlüsselmasse für übergemeindliche Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte bei Wegfall der Kreisschlüsselmasse (dazu nachstehend unter 2.) und eine Abschaffung der Einwohnerveredelung (dazu nachstehend unter 3.).

1. Teilschlüsselmassenanpassung

Die Aufteilung der Schlüsselmasse nach § 6 des GFG-Entwurfs ist dringend zu revidieren. Schon die ifo-Kommission hatte einstimmig empfohlen, erstmals seit 1980 eine Anpassung der Teilschlüsselmassen auf Grundlage einer Zuschussbedarfsrelation durchzuführen.

(vgl. ifo-Kommission, aaO, S. 21 ff., 24 und 78 [Empfehlung 16] sowie S. 394 ff.).

Danach müsste der Schlüsselmassenanteil der Kreise/Städteregion von derzeit 11,7 auf 17,11 Prozent und der der Landschaftsverbände von 9,8 auf 11,33 Prozent steigen. Der Schlüsselmassenanteil der Gemeinden ginge von 78,5 auf 71,56 Prozent zurück. Die Wirkungen der Unterlassung allein der von der ifo-Kommission empfohlenen Teilschlüsselmassenanpassung zuungunsten des kreis-/städteregionsangehörigen Raums sind gravierend: Würde sie im GFG 2013 vorgenommen, läge der Anteil des kreis-/städteregionsangehörigen Raums an der GFG-Gesamtschlüsselmasse – bei Beibehaltung einer einheitlichen Gemeindeschlüsselmasse – etwa 270 Mio. €, also 8 Prozent, höher als nach der 2. Modellrechnung zum vorliegenden Regierungsentwurf (vgl. Abb. 6). Insgesamt würde sich die GFG-Gesamtschlüsselmasse nahezu ebenmäßig auf den kreis-/städteregionsangehörigen Raum einerseits (49,89 Prozent) und den kreisfreien Raum andererseits (50,11 Prozent) verteilen. Die Verteilung entspräche damit nahezu vollständig der der Verteilung der Nettoaufwendungen für soziale Leistungen zwischen den beiden Räumen (vgl. oben unter C., Abb. 5).

Zwar ginge der Schlüsselmassenanteil der Gemeinden von 78,5 auf 71,56 Prozent zurück. Der Anteil der kreisangehörigen Gemeinden an der Gemeindeschlüsselmas-

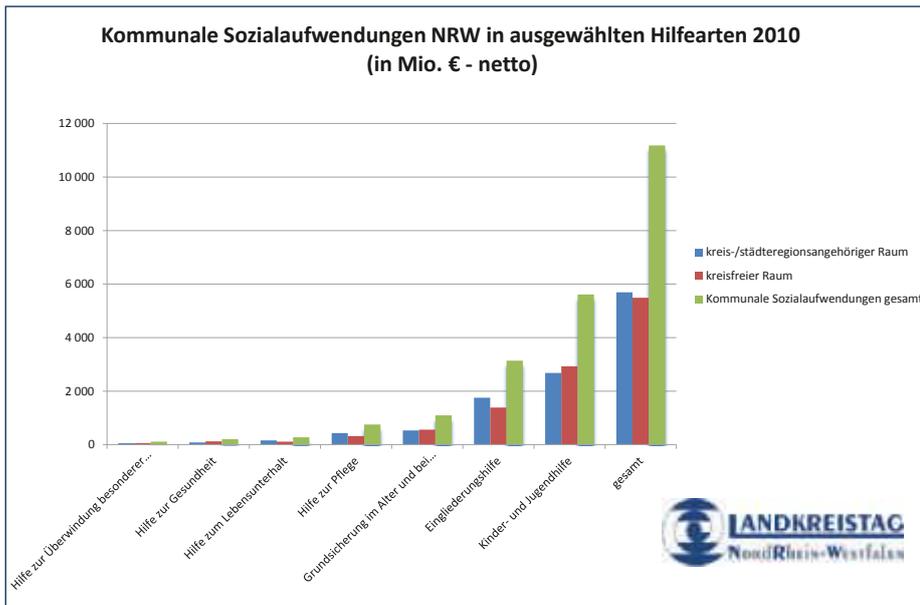


Abbildung 5 (Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von Sonderauswertungen von IT.NRW). Die Sozialaufwendungen des kreis-/städtregionsangehörigen Raums entsprechen dabei dem Anteil der kumulierten Sozialaufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden und der Kreise/Städteregion zzgl. eines Anteils an den Sozialaufwendungen der Landschaftsverbände in Höhe des Umlagegrundlagenanteils der Kreise/Städteregion. 2010: 46,02 %-Anteil LVR-Schlüsselmasse und 67 %-Anteil LWL-Schlüsselmasse. Die Sozialaufwendungen des kreisfreien Raums entsprechen dem Anteil der kumulierten Sozialaufwendungen der kreisfreien Städte zzgl. eines Anteils an den Sozialaufwendungen der Landschaftsverbände in Höhe des Umlagegrundlagenanteils der kreisfreien Städte. 2010: 53,98 %-Anteil LVR-Schlüsselmasse und 33 %-Anteil LWL-Schlüsselmasse).

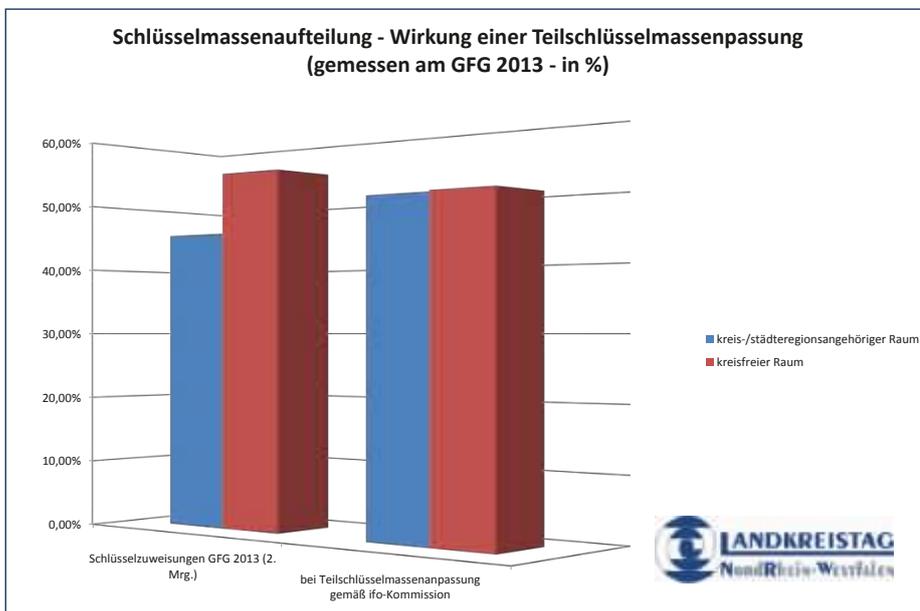


Abbildung 6 (Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der 2. Modellrechnung des MIK NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013. Zugrundegelegt wurde eine Teilschlüsselmassenanpassung auf Basis der Zuschussbedarfe nach ifo-Kommission. Kreis-/Städteregion: 17,11 Prozent; Landschaftsverbände 11,33 Prozent; Gemeinden: 71,56 Prozent. Der Anteil des kreis-/städtregionsangehörigen Raums an der GFG-Gesamtschlüsselmasse entspricht dabei dem Anteil der kumulierten Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden und Kreise/Städteregion zzgl. eines Anteils an Landschaftsverbandsschlüsselmasse in Höhe des Umlagegrundlagenanteils der Kreise/Städteregion im Jahr 2013: 2013: 45 %-Anteil LVR-Schlüsselmasse und 65,9 %-Anteil LWL-Schlüsselmasse. Der Anteil des kreisfreien Raums entspricht dabei dem Anteil der kumulierten Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte zzgl. eines Anteils an Landschaftsverbandsschlüsselmasse in Höhe des Umlagegrundlagenanteils der kreisfreien Städte im Jahr 2013: 55 %-Anteil LVR-Schlüsselmasse und 34,1 %-Anteil LWL-Schlüsselmasse).

se geht jedoch durch das Wirken des überkommenen GFG-Systems ohnehin immer weiter zurück: Hatten die kreis-/städtregionsangehörigen Gemeinden im Jahr 2000 noch 48 Cent von jedem Euro Gemeindefinanzierungsmasse erhalten, werden es im Jahr 2013 nach der 2. Modellrechnung gerade noch 37 Cent sein (vgl. Abb. 7). Schlüsselzuweisungsverluste der kreis-/städtregionsangehörigen Gemeinden ließen sich in diesem Fall über die Senkung der Kreis-/Städteregionumlagen vollumfänglich kompensieren, die wegen der deutlich steigenden Schlüsselmasse der Kreise/Städteregion ermöglicht würde. Hinzu kämen die Gewinne der Landschaftsverbände an Schlüsselmasse, die dem kreis-/städtregionsangehörigen Raum überproportional zugutekämen, da dieser 2013 landesweit etwa 55 Prozent der Landschaftsumlage aufzubringen haben wird.

2. Neuverankerung des Soziallastenansatzes bei Neubildung einer Teilschlüsselmasse für übergemeindliche Aufgaben

Zusätzlich war bereits in der ifo-Kommission erörtert worden, die – allein auf einer provisorischen Grundlage bei dessen Einführung im Jahre 1988 erfolgte – Fehlverankerung des Soziallastenansatzes in der einheitlichen Gemeindefinanzierungsmasse zu revidieren. Es gilt, die Tatsache zu berücksichtigen, dass im kreisangehörigen Raum die Kreise – und eben nicht die Gemeinden – die Träger von 84 Prozent der Bedarfe bei den Sozialausgaben sind. Auch der vorliegende Entwurf des GFG 2013 geht mit den vorgesehenen §§ 6 und 8 Abs. 5 an dieser kommunalen Wirklichkeit in einem Grade vorbei, der auch den verfassungsrechtlich gegebenen Ermessensspielraum des Gesetzgebers überschreitet. Denn auch der VerFGH NRW hatte im Jahr 2011 betont, dass diese Verankerung des Soziallastenansatzes bei einer – nachrangigen – Gewichtung von 3,9 im GFG 2008 noch verfassungsrechtlich tragbar gewesen sei, da bis zum Abschluss der Beratungen zum GFG 2008 noch kein alternatives Verteilungssystem bekannt gewesen sei, das die Verteilungsprobleme des bestehenden Systems vermeide und diesem eindeutig vorzuziehen sei.

(vgl. VerFGH NRW, Urte. v. 19.07.2011 – VerFGH 32/08 – NRWE, Rz. 89)

Maßgeblich ist dabei, dass im GFG 2008 noch 76,4 Prozent der Gemeindefinanzierungsmasse über den Hauptansatz und nur 11,7 Prozent über den Soziallastenansatz verteilt wurden. Bei der seit dem GFG 2012 geltenden Soziallastenansatzgewichtung von 15,3 werden im GFG 2013 jedoch bereits 30,4 Prozent der Gemeindefinanzierungsmasse über den Soziallastenansatz und nur noch

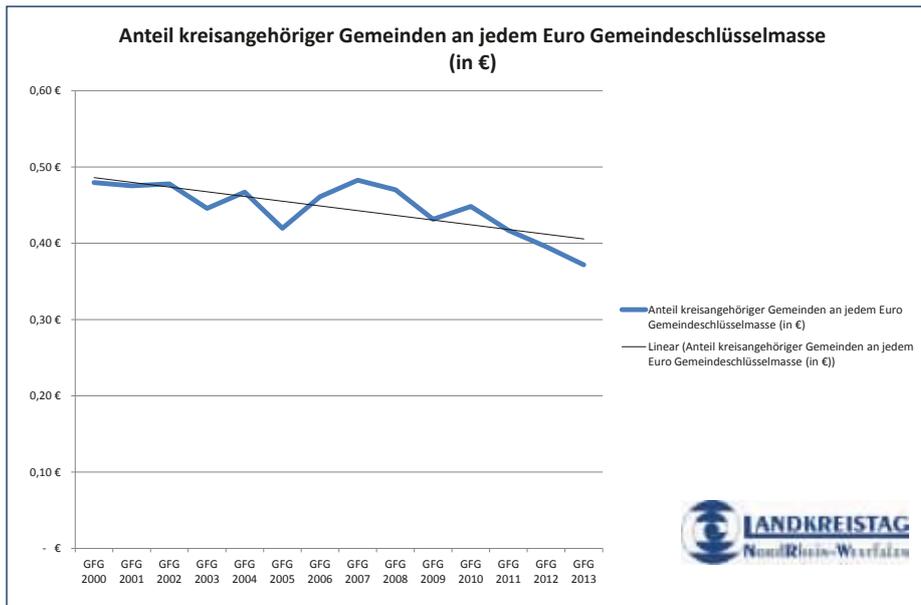


Abbildung 7 (Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Festsetzungen und Modellrechnungen des MIK NRW zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2000 bis 2013. Die Stadt Aachen wird zum Zweck der Vergleichbarkeit bereits für die Gemeindefinanzierungsgesetze 2000 bis 2009 als städte-regionsangehörig eingestuft.)

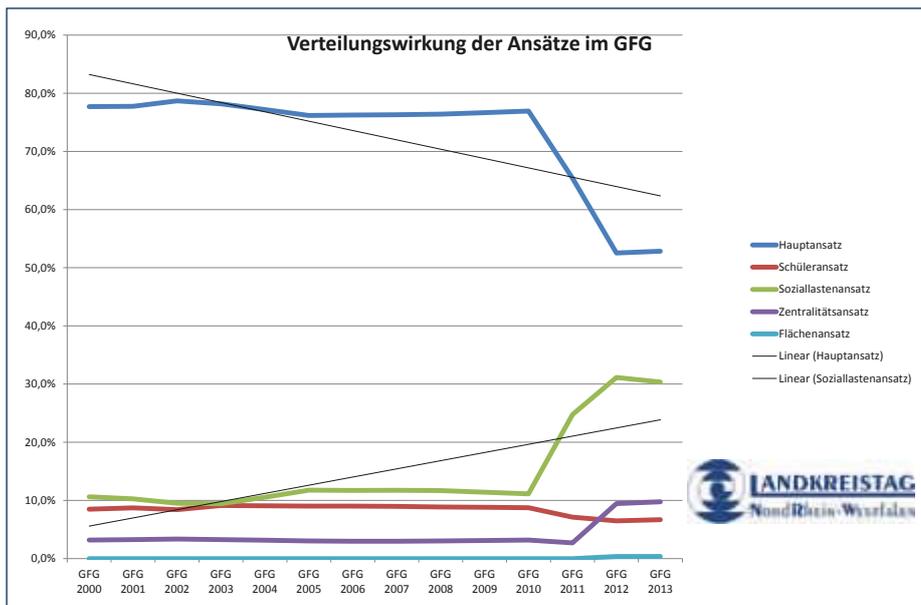


Abbildung 8 (Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage der Festsetzungen und Modellrechnungen des MIK NRW zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2000 bis 2013. Es wird der jeweilige Anteil der auf den einzelnen Ansatz entfallenden landesweiten Ansatzpunkte zu den landesweiten Gesamtansatzpunkten ausgedrückt.)

52,8 Prozent über den Hauptansatz verteilt (vgl. Abb. 8). Inzwischen liegt der wissenschaftlich begründete Vorschlag der – dem niedersächsischen Vorbild folgenden – Bildung einer neuen Teilschlüsselmasse für über-gemeindliche Aufgaben kreisfreier Städte und der Kreise bei Wegfall der Kreisschlüsselmasse vor. (vgl. Junkernheinrich/Micosatt, Kreise im Finanzausgleich der Länder – Eine finanzwis-

senschaftliche Untersuchung am Beispiel Nordrhein-Westfalens, Wiesbaden 2011). Die Finanzierung der Soziallasten über den Steuerverbund folgte damit – stringent – dem Aufgabenträgerprinzip und verzichtete auf den erhebliche Verwerfungen verursachenden Umweg über die Kreisumlagen, der einen Ausgleich nur nachgelagert – nur innerhalb des jeweiligen Kreises und damit extrem verzerrend – und nicht landesweit bewirkt.

(vgl. Micosatt, Was bringen 100 zusätzliche SGB II-Bedarfsgemeinschaften? Mehr oder weniger – und manchmal beides zugleich!, der gemeinde-haushalt 2011, S. 265 ff.).

3. Abschaffung der Einwohnerveredelung

Die überkommene politische Praxis der Einwohnerveredelung, wie sie erneut in § 8 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 2 des GFG-Entwurfs niedergelegt ist, sieht vor, dass die tatsächliche Einwohnerzahl einer Gemeinde für die Bemessung des ihr zukommenden Hauptansatzes nach der in Einwohnern bemessenen Gemeindegröße gewichtet wird. Obwohl etwa der für die kommunalen Haushalte am stärksten prägende Sonderbedarf der Soziallasten – ebenso wie die aus Zentralität, Schülerzahl und Fläche resultierenden Bedarfe – bereits über einen eigenen Nebenansatz in die Bemessung des Gesamtansatzes eingeht, wird Gemeinden gestaffelt nach der schlichten Gemeindegröße ein höherer Grundbedarf zugebilligt. Der Grundbedarf einer Gemeinde soll damit nicht linear entsprechend der Einwohnerzahl steigen, sondern pro-Kopf. Im Ergebnis soll also etwa ein Einwohner der Stadt Köln das 1,57-fache eines Einwohners der Gemeinde Dahlem an Grundbedarf verursachen – und zwar jenseits der durch GFG-Nebenansätze abgedeckten sozialen, bildungspolitischen und zentralörtlichen Aufwendungen. Die dahinterstehende, tradierte politische Praxis der Einwohnerveredelung beruht auf der Grundannahme, dass aus einer größeren Einwohnerzahl größere Aufgaben und damit ein größerer Finanzaufwand folgten. Dieser Annahme liegt die finanzwissenschaftliche Vermutung des Brecht-Popitzschen Gesetzes von der progressiven Parallelität zwischen Ausgaben und Bevölkerungsmassierung zugrunde.

(vgl. dazu: Brecht, Internationaler Vergleich der öffentlichen Ausgaben, Leipzig 1932; Popitz, Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Berlin 1932) Die kontinuierlich aktualisierte Umsetzung dieser These bewirkt im nordrhein-westfälischen GFG gemessen an der 2. Modellrechnung zum vorliegenden Regierungsentwurf eines GFG 2013 eine Finanzmassenverschiebung von etwa 600 Mio. € von den kreis-/städteregionsangehörigen Gemeinden zu der Gruppe unter den kreisfreien Städten (vgl. Abb. 9), die groß und nicht abundant sind: Es gewinnen alle kreisfreien Städte außer Düsseldorf, Remscheid, Bottrop und Herne. Nach dem Brecht-Popitzschen „Gesetz“ der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglome-

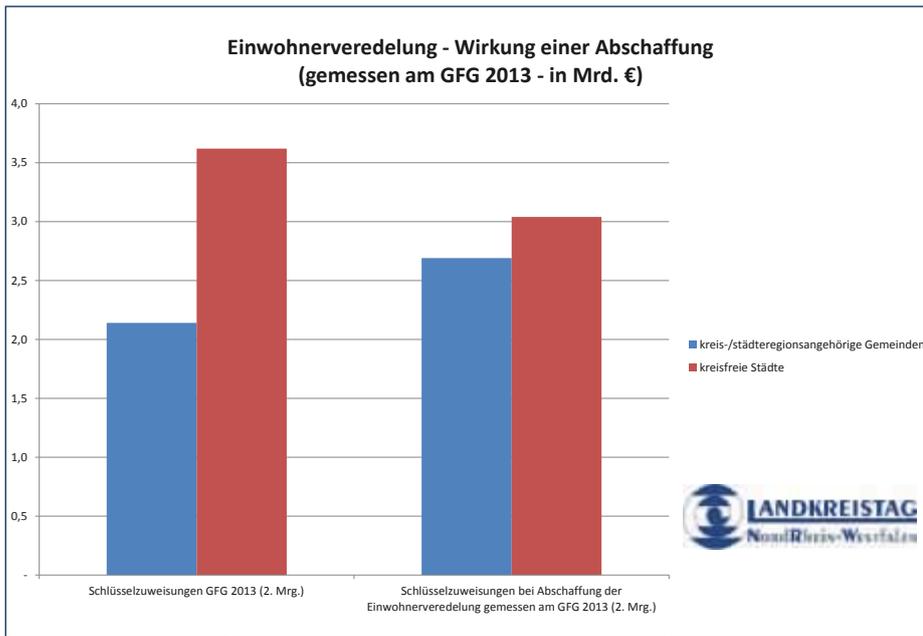


Abbildung 9 (Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der 2. Modellrechnung des MIK NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013.).

ration sollen einwohnerreichere Städte und Gemeinden in der Regel höhere objektive Pro-Kopf-Ausgaben haben als solche mit einer kleineren Einwohnerzahl. Diese These ist jedoch theoretisch oder empirisch nicht abgesichert. Für sich genommen kann der statistische Nachweis mit der Gemeindegroße steigender Pro-Kopf-Ausgaben nämlich keinen Beweis darstellen: Höhere Ausgaben könnten nämlich zum Einen auf größerer Steuerkraft und zum Anderen auf höheren Finanzausgleichszuweisungen beruhen, die gerade aus der angewandten, veredelten Einwohnerzahl beruhen. Auch ließe ein solcher statistischer Nachweis vollkommen außer Acht, dass mit einem höheren Agglomerationsgrad etwaig einhergehenden infrastrukturellen und personellen Belastungen erhebliche Vorteile gegenüberstehen, etwa im Bereich der Unternehmensansiedlung und des Arbeitskräftepotentials – von niedrigen Pro-Kopf-Verwaltungskosten ganz zu schweigen. Die erfolgende Einwohnerveredelung wird daher in der wissenschaftlichen Fachwelt kritisch gesehen

(vgl. *Rauber*, Kommunale Steuer-Zeitschrift 2012, 201, 207; *Dietrich*, Das Prinzip der Einwohnerveredelung in den Finanzausgleichssystemen der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Bonn, 1996, S. 24 ff.; *Wohltmann*, Der kommunale Finanzausgleich – Wegbeschreibung für die kommunale Praxis, Friedrich-Ebert-Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik, Arbeitspapier Fi 9 [Finanzen], Ziff. 5.2.1; *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, 27. Jahresgutachten [1990/1991], „Auf dem Wege zur wirtschaftlichen Einheit

Deutschlands“, BT-Drs. 11/8472, S. 214 f. [Ziff. 451 a. E.]

und von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung grundlegend in Frage gestellt.

(vgl. BVerfG, Ur. v. 27.05.1992 – 2 BvF 1, 2/88, 1/89, 1/90 – DVBl. 1992, 965, 972 [zu Nutzung der These im Bereich des Länderfinanzausgleichs]; vgl. LVerfG LSA, Ur. v. 09.10.2012 – LVG 23/10 – DVBl. 2012, 1494, 1494 ff. [zur Nutzung der These im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs])

Die der Einwohnerveredelung im nordrhein-westfälischen GFG – bei aller kontinuierlichen Aktualisierung ihrer regressionsanalytischen Umsetzung – zugrundeliegende These von Popitz beruht auf der *Grundlage der Ausgaben und des Finanzbedarfs der Städte und Gemeinden im Jahr 1928*, einer Zeit, in der etwa Kanalisations- und Wegebau ebenso wie Abfallwirtschaft und öffentliche Trinkwasserversorgung stärker auf große Städte beschränkt waren. Die darauf beruhenden Erwägungen sind angesichts der heutigen Realitäten empirisch nicht mehr haltbar. Hierzu hat das LVerfG LSA in seiner v. g. Entscheidung illustrierend ausgeführt, die Behauptung von Popitz, im ländlichen Siedlungsraum bestehe „kein Bedarf an gepflegten Wegen“, da diese nur dazu dienen, die Einwohnerschaft zu einer landwirtschaftlichen Arbeit zu führen, „bei der diese ohnehin keine Anforderungen auf Schutz gegen die Unbilden der Witterung zu stellen gewohnt [seien]“, während in Großstädten oder Industriegemeinden an eine Straße der Anspruch gestellt

werde, „dass sie dem Einwohner in möglichst bequemer Form [gestatte], die Entfernung zwischen einem Wohnraum und der Arbeitsstätte zu überwinden, und zwar so, dass auch bei schlechter Witterung keine zeitlichen Hemmungen und keine Nachteile [entstünden]“, so dass aus „dem Landweg, der zum Ackerland führe, [...] die gepflasterte, planmäßig entwässerte, gereinigte und beleuchtete Straße der Stadt [werde]“, nicht auf die heutigen Verhältnisse übertragbar und scheidet deshalb als Erklärungsversuch aus. Für die Behauptung von Popitz, an die Größe von Räumen in Schulen oder Rathäusern würden in Landgemeinden geringere Ansprüche gestellt als in Städten, da die Bevölkerung auf dem Lande „aus der räumlichen Weite landwirtschaftlicher Arbeit, aus Luft und Licht [komme]“, während die Menschen in Städten „aus engen Wohnverhältnissen [kämen]“ und nicht „das weite Gebiet des Landes zur Verfügung [hätten]“, weswegen deren Bedarf „auf räumlich großzügig ausgestattete Schulräume [ausgerichtet sei]“ und sie „auch von den Rathäusern und Gemeindegebäuden etwas anderes [erwarteten], als die von ihrer ländlichen Betätigung kommenden Einwohner der Landgemeinden, die sich in den seltenen Fällen, in denen sie mit den Organen der Gemeinde zu tun [hätten], ohne Weiteres mit engen Räumen zufrieden [gäben]“, gelte Gleiches.

Die Ausführungen dieser Entscheidung des LVerfG LSA sind vollständig auf die Hauptansatzstaffel/Einwohnerveredelung nach dem nordrhein-westfälischen GFG übertragbar. Denn die Gesetzesbegründung zum vorliegenden Entwurf eines GFG 2013 sagt zur Hauptansatzstaffel nach § 8 Abs. 3 GFG NRW i. V. m. Anlage 2 lediglich aus, es sei „festgestellt [worden], dass nach regressionsanalytischen Erkenntnissen mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen werden [müsse]. Um demnach den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften Rechnung zu tragen, [seien] die Einwohner entsprechend zu gewichten.“

(Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 [Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 – GFG 2013], Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/1402, S. 55)

Tatsächlich handelt es sich bei diesen zugrundeliegenden regressionsanalytischen Erkenntnissen,

(vgl. *dazu*: Büttner/Holm-Hadulla/Parsche/Starbatty, Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen [ifo-Gutachten 2008], München 2008, S. 73 ff. und 99 ff.; *Parsche/Steinherr*, Der kom-

munale Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen [ifo-Gutachten 1995], München 1995, S. 8 f. und S. 25 ff.; *Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen*, Gutachten zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalen [Gutachten der Arbeitsgruppe Sachverständiger Praktiker 1987], Düsseldorf 1987, S. 36) nach denen tatsächlich und durchschnittlich mit steigender Gemeindegröße ein höheres Pro-Kopf-Ausgabeverhalten einhergeht, jedoch nicht um einen Beweis der Richtigkeit der Vermutung der Brecht-Popitzschen These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration, nach der einwohnerreichere Städte und Gemeinden in der Regel höhere Pro-Kopf-Ausgaben haben sollen als solche mit einer kleineren Einwohnerzahl, sondern allein um die Umsetzung der Ergebnisse von Analysen, die – nach eigenem Bekunden „mangels praktikalier Alternativen“ – auf das tatsächliche Ausgabeverhalten der Gemeinden zurückgreifen, wie es sich in den Ergebnisse der kommunalen Jahresrechnungsstatistik dokumentiert.

(*Parsche/Steinherr*, aaO, S. 9)

Auch wenn die mit der nordrhein-westfälischen Hauptansatzstaffel einhergehende konkrete Einwohnergewichtung selbstverständlich auf diesen neueren Analysen und nicht mehr auf dem „kanalisierten Einwohner nach Popitz in Form der ursprünglichen einfachen Hauptansatzstaffel [beruht]“,

(*Parsche/Steinherr*, aaO, S. 28 f.)

ist Grundlage unverändert die Brecht-Popitzsche These, dass die regressionsanalytisch ermittelten Unterschiede im Pro-Kopf-Ausgabeverhalten von Gemeinden tatsächlich objektiv höhere Ausgabebedarfe widerspiegeln. Kurzum: Es wird von einem regressionsanalytisch nachweisbaren „Tun“ auf ein „Müssen“ geschlossen. Alle regressionsanalytischen Aktualisierungen können dabei nicht die Tatsache verdecken, dass sie die unbewiesene Brecht-Popitzsche These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration schlicht mathematisch umsetzen. Ob die im Rahmen der Regressionsanalyse ermittelten höheren Pro-Kopf-Ausgaben – die eine statistisch nachgewiesene Tatsache darstellen – wirklich das Ergebnis objektiv höherer Bedarfe sind, wurde nicht untersucht. Eine kontinuierliche Aktualisierung der Ausprägung der Umsetzung einer These ersetzt keine tragfähige Begründung der These selbst. Der in jeder der genannten Analysen erfolgende Verweis auf das Ergebnis der jeweils vorhergegangenen Analysen stellt eine Bereicherung der Fußnoteneinträge, aber keine solche Begründung dar. Auch in Nordrhein-Westfalen gilt daher, dass

höhere Ausgaben großer kreisfreier Städte gerade das Ergebnis einer besseren Finanzausstattung, von minderer Verwaltungseffizienz oder freiwillig umfangreicherer Verwaltungstätigkeit sein können. Die These, dass Agglomeration stets überwiegend Kostennachteile zeitige, widerspricht schon der gesicherten geschichtlichen Kenntnis, dass Großstädte sich sogar dann bilden, wenn – wie bis in das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert üblich – überhaupt kein kommunaler Finanzausgleich veranstaltet wird. Es steht daher zu vermuten, dass das Entstehen von Agglomerationen überwiegende Vorteile bedeutet. Wenn dies nicht so wäre, würden Agglomerationen weder entstehen noch fortbestehen.

Diese geschichtliche Erkenntnis wird durch die betriebswirtschaftliche Erfahrung bestätigt: Denn die These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration steht tatsächlich in einem diametralen Widerspruch zur betriebswirtschaftlichen Erfahrung, dass sowohl die Stückkosten einer einzelnen Produktionseinheit als auch die Grenzkosten – also die Kosten der letzten hergestellten Einheit – bei relativ niedrigen Produktionsmengen relativ hoch sind, während beide mit steigender Produktionsmenge sinken (positive Skaleneffekte). Die Menge der bei steigender Einwohnerzahl erbrachten Leistungen müsste also aufgrund der natürlichen Fixkostendegression dazu führen, dass die Pro-Kopf-Kosten der Leistung bei steigender Gemeindegröße sinken – und nicht steigen. Insbesondere das hiergegen angeführte Argument, die Aufwendungen für soziale, bildungspolitische und zentralörtliche Leistungen lägen in einwohnerstarken Gemeinden höher als in einwohnerschwächeren, kann nicht „ziehen“: Denn diese drei Kostenkomplexe werden in der GFG-Bedarfsmessungsstruktur bereits durch den Soziallastenansatz, den Schüleransatz und den Zentralitätsansatz abgedeckt. Zur Begründung der mit dem regressionsanalytisch bestimmten Hauptansatz umgesetzten Finanzausgleichsthese der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration können sie daher nicht herangezogen werden.

Entsprechend hatte das Bundesverfassungsgericht dem Bundesgesetzgeber den – bis heute unerledigten – Auftrag erteilt, zu prüfen, ob nicht die Kosten der Aufgabenerfüllung Gebieten mit niedriger Einwohnerdichte höher liegen könnten als in großen Städten, zumal die Gemeinkosten (Grundbedarfe) auf eine geringere Kopffzahl umgelegt werden müssten.

(vgl. BVerfG, Ur. v. 11.11.1999 – 2 BvF 2/98 u. a. – DÖV 2000, 113, 119 [zu Nutzung der These der überproportionalen Kostensteigerung

der Aufgabenerledigung durch Agglomeration im Bereich des Länderfinanzausgleichs])

Die vorgesehene Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 2 des jährlichen nordrhein-westfälischen GFG ist daher dahingehend zu ändern, dass alle Einwohner mit dem einheitlichen Gewicht von 100 Prozent in die Bemessung des Hauptansatzes eingehen.

E. Zu weiteren Schwerpunkten des vorliegenden GFG-Entwurfs

Zu den weiteren Aspekten des GFG in der herkömmlichen Struktur hatten wir zuletzt umfänglich im Rahmen unserer Stellungnahme zum Entwurf eines GFG 2012 ausgeführt. Da der vorliegende Regierungsentwurf eines GFG 2013 – wie dargestellt – keine abweichende, modernisierte Struktur beinhaltet, beschränken wir uns zur Vermeidung von Wiederholungen hinsichtlich der Einzelaspekte auf den Verweis auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines GFG 2012.

(*Landkreistag Nordrhein-Westfalen*, Stellungnahme vom 24.09.2012 zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik zum Entwurf eines GFG 2012 am 28.09.2012, LT-Stellungnahme 15/98, abrufbar unter: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-98.pdf?von=1&bis=0> [Stand: 10.01.2013])

F. Abschließende Wertung

In Anbetracht der Wirkungen eines GFG 2013 nach dem vorliegenden Entwurf ist es für den kreis-/städteregionsangehörigen Raum von grundlegender Bedeutung, dass die Landesregierung sich wiederholt zur Umsetzung etwaiger Ergebnisse des für Ende Januar erwarteten „Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ in einem GFG 2014 bekannt hat. Die Erwartung einer solchen Reform ist Grundlage der aus Sicht des Landkreistages Nordrhein-Westfalen bislang vorgenommenen Einstufung der Auseinandersetzung um das GFG in die Kategorie eines auf den politischen Raum beschränkten Prozesses. Um diesen Prozess zu erleichtern, sollte im Zeitraum bis zur Umsetzung der erforderlichen GFG-Strukturreform zumindest im GFG 2013 die Abmilderungshilfe des GFG 2012 fortgeführt werden.



Kommunalisierung der Aufgaben des Schwerbehindertenrechts in Nordrhein-Westfalen

Von Friederike Scholz, Referentin beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Einführung

Zum 1. Januar 2008 wurden durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW (Eingliederungsgesetz) die Versorgungsämter des Landes aufgelöst. Ziel war es, die Verwaltung des Landes zu verschlanken, indem nicht mehr zeitgemäße Sonderbehörden soweit als möglich aufgelöst wurden. Damit wurde eine viele Jahre lang vom Landkreistag NRW erhobene Forderung (vgl. etwa EILDienst LKT NRW – Sonderheft Verwaltungsstrukturreform – Nr. 8-9/97 vom 12.05.1997; EILDienst LKT NRW 1999, S. 322 ff./345). Leitend bei der mit der Kommunalisierung verbundenen Dezentralisierung war der Servicegedanke zugunsten der betroffenen Bürger (vgl. EILDienst LKT NRW 2012, S. 269). Das Aufgabenspektrum der 11 staatlichen Versorgungsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden betraf vier unterschiedliche, voneinander unabhängige Aufgabenbereiche. Neben der Kriegsopferversorgung, zu deren Zweck die Versorgungsämter im 19. Jahrhundert ursprünglich eingerichtet wurden, nahmen sie Aufgaben der Schwerbehindertenrechtes, des sozialen Entschädigungsrechtes, des Erziehungsgeldes sowie des Erziehungsgeld-/Elternzeitrechtes wahr und führten arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme durch. Vorliegend soll die Betrachtung auf die Entwicklung des Aufgabenbereichs des Schwerbehindertenrechtes nach §§ 69 und 145 SGB IX beschränkt sein.

Aufgabenübertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Zeitpunkt des Aufgabenübergangs für das Schwerbehindertenrecht war der 1. Januar 2008. Die Aufgaben wurden gem. § 2 Abs. 2 des Eingliederungsgesetzes als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen, „zunächst“, wie es in der Gesetzesbegründung zu § 2 ausdrücklich hieß. Bis zum 31. Oktober 2010 sollte danach eine Evaluation des Aufgabencharakters mit dem Ziel erfolgen, eine Aufgabenübertragung als Selbstverwaltungsaufgabe zu verwirklichen. Die kommunalen Spitzen-

verbände hatten von Beginn an gefordert, die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe auszugestalten. Der nach dem gesetzlichen Ziel zu stärkende örtliche Bezug wäre gerade durch eine eigenverantwortliche Wahrnehmung konsequent vollzogen worden. Über die Rechtsaufsicht hinaus hätte es nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände keines besonderen Weisungs- und Aufsichtsrecht bedurft. Der Gesetzgeber anerkannte diese Überlegung offensichtlich im Grundsatz und gestaltete die Festlegung des Aufgabencharakters als Pflichtaufgabe mit Weisungsrecht ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 Eingliederungsgesetz als Übergangsregelung. Tatsächlich behielt der Gesetzgeber aber für den Aufgabenbereich des Schwerbehindertenrechtes auch nach Abschluss der Evaluation im Jahr 2011 die Ausgestaltung des Aufgabencharakters als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im Änderungsgesetz bei. Begründet wurde die Entscheidung mit einer großen Bandbreite unter den einzelnen Aufgabenträgern im Hinblick auf Erledigungs- und Feststellungsquoten sowie Antragslaufzeiten. Für eine Umstellung sei zunächst die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, die unter der oben genannten Prämisse nicht gesehen wurde, im Land sicherzustellen. Eine erneute Berichtspflicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber dem Landtag wurde mit einer Frist zum 31. Dezember 2015 festgelegt.

Belastungsausgleich

Nach Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung und der Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes hatte das Eingliederungsgesetz einen finanziellen Ausgleich (Belastungsausgleich) für die notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen, welche die Übernahme der Aufgaben für die Kommunen mit sich bringen würde, festzuschreiben. Dies war in § 23 Eingliederungsgesetz geschehen. Darüber hinaus verpflichtete das Gesetz das zuständige Ministerium in § 25 den Belastungsausgleich nach einer angemessenen Zeit auszuwerten und dem Landtag bis zum 31. Oktober 2010 zu berichten (Evaluation). Gegen den Belastungsausgleich hatte die Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städ-

te und die beiden Landschaftsverbände kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (VGH) erhoben. Die Kommunen hatten sich dabei nicht gegen die jeweilige Aufgabenübertragung als solche gewandt, die als sinnvolle, zu begrüßende Maßnahme zur Ermöglichung einer möglichst bürgernahen Aufgabenerfüllung im Sinne der Menschen mit Behinderung beurteilt wurde. Vielmehr sahen sich die Kommunen in ihrer Finanzhoheit verletzt, weil die mit der neuen Aufgabenverteilung verbundene Kostenerstattung unzureichend erschien und damit eine gesetzeskonforme und vernünftige Aufgabenwahrnehmung erheblich gefährdete. Mit Urteilen vom 23. März 2010 hatte der VGH die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Soweit diese sich auf die Höhe der Kostenerstattung durch das Land bezog, hatte der VGH festgestellt, dass der vorgesehene Belastungsausgleich den Anforderungen unter den gegebenen Umständen, nämlich dem Betreten von verfassungsrechtlichem Neuland noch gerecht werde. Er genüge vor allem deshalb verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil der Gesetzgeber im Zuge der Evaluation kurzfristig zu einer Überprüfung seiner Ansätze und ggf. zur Selbstkorrektur verpflichtet sei. Mit anderen Worten, die Unauskömmlichkeit des Belastungsausgleichs wurde nicht in Abrede gestellt. Künftig sei der Gesetzgeber gehalten, so der VGH, die Grundannahmen und Berechnungen seiner Kostenprognose im Einzelnen nachvollziehbar offenzulegen. Zur Bemessung des Belastungsausgleichs hatte der VGH im Übrigen konkrete Feststellungen getroffen, die im folgenden Evaluationsverfahren zu berücksichtigen waren.

Durchführung und Ergebnis der Evaluation

In vier Arbeitsgruppen unter Federführung des jeweils zuständigen Fachressorts wurden Einzelfragen zur Evaluation und zum Belastungsausgleich diskutiert. Die Facharbeitsgruppe Personalbedarf verständigte sich auf Fortschreibung des Personalbedarfs auf der Grundlage einer Anpassung an die Entwicklung der Fallzahlen. Für das Schwerbehindertenrecht

bedeutete dies, dass hinsichtlich der Fallzahlen die Summe aus eingegangenen Erstanträgen, Änderungsanträgen, Nachuntersuchungen und Widersprüchen zu ermitteln war. Klagen dagegen waren gesondert zu berücksichtigen. Die durchschnittliche Fallzahlerhöhung in den Jahren 2008-2009 führte auf dieser Grundlage zu einem optimierten Stellensoll. Einem Vollzeitäquivalent Personalbedarf wurde eine Personalkostenpauschale, unterschieden nach Beamten und Tarifbeschäftigten zugeordnet. Damit erfolgte der Ausgleich in pauschalierter Form auf der Grundlage des ermittelten Personalbedarfs.

Darüber hinaus wurde eine Pauschale für Nachersatz festgelegt, mit der das Land einen finanziellen Ausgleich für die den Kommunen entstehenden Personalkosten für Beschäftigte leistete, die als notwendiger Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte in dem übertragenen Aufgabenbereich eingesetzt werden.

Sachkostenpauschalen wurden für den allgemeinen Sachaufwand, d.h. die allgemeinen Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz, sowie als fachbezogene Pauschale für Beweiserhebungskosten anerkannt. Die zuvor fallbezogenen Pauschale für die Beweiserhebungskosten wurde umgestellt auf einen Pauschalwert pro Fall. Dies hatte für die Kommunen den Vorteil, dass auch für den Fall steigender Antragszahlen zusätzlich entstehende Kosten wenigstens pauschaliert Berücksichtigung finden würden.

Über die Angemessenheit der Höhe der jeweiligen Pauschalen bestand nicht in allen Fällen Konsens. Insbesondere die

Sachkostenpauschale wurde aus kommunaler Sicht nicht auskömmlich ausgestaltet. Die im Evaluationsverfahren gewonnenen Ergebnisse wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Eingliederungsgesetzes umgesetzt.

Künftiges Verfahren und Ausblick

Belastungsausgleich

Da nach den Urteilen vom 23. März 2010 der Belastungsausgleich auf der Grundlage des 1. Änderungsgesetzes zum Eingliederungsgesetz entsprechend den Ergebnissen der Evaluation der Höhe nach sowie teilweise in der Methodik angepasst wurde, ging das Land unter dem Blickwinkel, dass dem Konnexitätsprinzip nun Genüge getan wurde, davon aus, dass eine weitere grundlegende Überprüfung, wie sie mit der Evaluation 2010 verbunden war, in Zukunft nicht mehr nötig sei. Anpassungen seien lediglich nötig, wenn sich der Umfang der Aufgaben ändern würde und wenn die Personalkosten infolge der Besoldungserhöhungen steigen würden. In § 25 Abs. 1 ÄnderungsgG wurde vor diesem Hintergrund eine Dynamisierung der Pauschalen entsprechend der Entwicklung der Besoldungsgruppe A9 mittlerer Dienst vorgesehen. Der Arbeitsanfall ist gem. § 25 Abs. 2 anhand in der Evaluation festgelegter Indikatoren im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Januar 2014, zu überprüfen und der Belastungsausgleich bei Abweichung anzupassen. Im kommenden Jahr werden die Kommunen

auf dieser Grundlage die Entwicklung von Kosten und Aufwand darlegen.

Aufgabencharakter Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Die Festlegung des Aufgabencharakters als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung war im Änderungsgesetz beibehalten worden (s.o.). Das ÄnderungsgG zum EingliederungsgG sieht jedoch ebenfalls eine Berichtspflicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber dem Landtag, und zwar bis zum 31.12.2015, also ein Jahr nach Überprüfung des Belastungsausgleichs, vor. Im Fokus dieses Berichtes an den Landtag wird die Frage stehen, ob nach Einschätzung des zuständigen Ministeriums nunmehr landeseinheitliche Lebensverhältnisse herrschen. Um diese Frage beantworten und in die Vorbereitung der Berichterstattung einreten zu können, hat das Ministerium zur Hinterlegung des Evaluationsprozesses einen Benchmarking Prozess auf den Weg gebracht. Der Prozess wird von den Kommunen auch im Sinne einer Optimierung der Arbeitsabläufe befürwortet und aktiv unterstützt. Im Sinne der Bürger soll die nun seit fünf Jahren kommunal und damit orts- und bürgernah wahrgenommene Aufgabe stets den neuen Herausforderungen und Entwicklungen angepasst und bestmöglich durchgeführt werden. Eine Wahrnehmung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe ist dabei längst überfällig.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 50.40.00



Fünf Jahre nach Auflösung der Versorgungsämter

Von Norbert Killewald, Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen

Geräuschlos verlief die Auflösung der Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2007 nicht. Denn mit der Dezentralisierung wurden unter anderem die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht und die Bearbeitung und Auszahlung von Elterngeld auf die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte, die Landschaftsverbände und die Bezirksregierungen verteilt. Dort, wo vorher elf Versorgungsämter zuständig waren, gibt es jetzt viele lokale Akteure.

Über Wochen kochte die politische Diskussion. Die damaligen Regierungsfractionen verteidigten die Maßnahme mit den Schlagworten „Bürgernähe“ und „Kostensparnis“. Die Opposition im Landtag bemängelte unter anderem, dass die Folgekosten für die Kommunen nicht absehbar wären und eine Auflösung eventuell kostenintensiver wäre als

die Beibehaltung der bisherigen Strukturen. Auch wurde – nicht zuletzt von den betroffenen Menschen mit Behinderung – befürchtet, dass durch die Verteilung der Versorgungsverwaltung in die Fläche notwendiges Know-How in den jetzt zuständigen Kommunen verloren gehen oder versickern könnte. Über Wochen wurde eine landesweite Info-Hotline geschaltet,

die den Menschen als Lotse im erst einmal bestehenden Zuständigkeitsdschungel weiterhelfen sollte, ihre neuen Ansprechpartner vor Ort zu finden. Zu Beginn brodelte es auch gewaltig in ganz NRW, was nicht zuletzt an den organisatorischen und logistischen Herausforderungen lag, die diese Dezentralisierung mit sich brachte. Immer wieder kam es beispielsweise zu

Beschwerden über Verzögerungen bei der Bearbeitung neuer Anträge. Mal blieben Vorgänge liegen, mal konnten Akten nicht sofort gefunden werden. Was nicht weiter verwunderte, denn ein normaler Wohnungsumzug allein kostet schon reichlich Zeit und Nerven. Doch was passiert, wenn eine ganze Behörde die Kisten packen und zudem noch verteilen muss? Allein für die Städte Dortmund, Bochum und Hagen mussten die Spediteure rund 600.000 Akten sortieren. Die Regale mit den Akten mit Anträgen und Bescheiden ergaben für dieses Beispiel allein eine Gesamtlänge von 2,8 Kilometern.

Für die betroffenen Menschen mit Behinderung waren dies erst einmal zusätzlichen Erschwernisse. Wer dringend auf die Bewilligung eines Antrages wartete, um weitere notwendige Leistungen zu erhalten, musste mit längeren Wartezeiten rechnen. Die Tatsache, dass trotz dieser immensen Herausforderung viele Kommunen sehr schnell rückmeldeten, dass der Umzug vollzogen und die normalen Geschäfte ihren Gang gehen, war dabei nicht zuletzt ein Verdienst der Mitarbeiter vor Ort. Mit großer Souveränität und überdurchschnittlichem persönlichen Einsatz stemmten sie die Situation.

Heute ist für die Menschen mit Behinderung – nach Rückfragen in Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen – wieder der Alltag eingezogen. Da geht es beispielsweise um Widersprüche gegen abschlägige Bescheide oder die Frage, wann welche Merkzeichen vergeben werden. Natürlich wird auch immer wieder von Betroffenen darauf hingewiesen, dass man den persönlichen Eindruck habe, dass die Kommune X eventuell etwas großzügiger sei, als die Kommune Y. Wobei gesehen werden muss, dass wohl kein Sachbearbeiter in

den Kommunen wissentlich und willentlich Widersprüche produzieren wird, die ihm nur mehr Arbeit einbringen werden. Diese Problemkreise bestanden schon eindeutig bei der alten Struktur der ursprünglichen Versorgungsämter und sind durch die Dezentralisierung nicht zusätzlich entstanden.

Zusätzlich wird aber auch von Verbesserungen für die Menschen mit Behinderung berichtet. In Dortmund zum Beispiel, so berichtete Dr. Birgit Rothenberg vom Verein Mobile Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V., würden verstärkt unbefristete Schwerbehindertenausweise ausgestellt, wenn festgestellt werde, dass der Status des Betroffenen über viele Jahre gleich geblieben sei. Damit entfällt für diejenigen der Papierkrieg in diesem Bereich. Wer jetzt allerdings denkt, dass mit der Dezentralisierung der Versorgungsverwaltung schon alles getan und erledigt wurde, um die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung zu verbessern, legt zu früh die Hände in den Schoß. Ein bundespolitisches Thema, für das gleichwohl auf Landesebene gefochten werden muss, brennt. Es handelt sich um den Bereich der Eingliederungshilfe und die Entwicklung eines eigenständigen Leistungsrechts für Menschen mit Behinderung. Viele Bürger, die nicht betroffen sind, manchmal auch Politiker, wissen nicht, dass man in Deutschland, wenn man eine Behinderung hat und Hilfe braucht, oft automatisch auch zum Sozialhilfeempfänger wird. Wenn es aber richtig ist, dass Sprache immer Ausdruck von Denken ist, dann muss der Begriff „Hilfempfänger“ wie lautes Glockengeläut in den Ohren klingen, denn hier kommen allein durch die Begrifflichkeit alte überholte Strukturen zum Tragen, von den Folgen für die Betroffenen ganz abgesehen. Deshalb

ist es gut und richtig, dass im Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erklärt wird, dass sich NRW auf Bundesebene für einen Reformprozess einsetzen wird, der im Ergebnis die Schaffung eines eigenständigen Leistungsrechts für Menschen mit Behinderung ermöglichen soll. Eine Forderung, die im Koalitionsvertrag noch verstärkt wird, den dort steht wörtlich: „... Wir setzen uns für die Einführung eines eigenständigen Bundesleistungsrechtes für Menschen mit Behinderung ein, das den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde legt. Hierzu werden wir die Initiative im Bundesrat ergreifen. Damit soll unter anderem auch die Eingliederungshilfe als ausschließliche kommunal finanzierte „Fürsorgeleistung“ abgelöst werden...“.

Darüber hinaus geht es aber auch darum die alte Forderung „alles aus einer Hand“ umzusetzen. Es gibt kaum einen Menschen mit Behinderung, der in seiner Wohnung nicht eindrucksvolle Aktenordnerreihen zeigen kann. Manchmal türmt sich sogar Meter auf Meter. Diese privaten Aktenreihen dokumentieren nachdrücklich mit welchem Papierkrieg und mit wie vielen unterschiedlichen Akteuren die Betroffenen immer wieder während ihres gesamten Lebens zusätzlich konfrontiert werden. Fakt ist, dass für diese Ziele weiter gemeinsam gekämpft werden muss und Fakt ist auch, dass hierfür weitere Veränderungen notwendig werden. Denn wie Goethe schon sagte: „Das Leben gehört dem Lebendigen an, und wer lebt, muss auf Wechsel gefasst sein.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 50.40.00



Bürgerfreundlichkeit in Schwerbehindertenangelegenheiten

Von Wolfgang Gottschalk, Fachdienstleiter Schwerbehindertenangelegenheiten, Kreis Recklinghausen

Im bevölkerungsreichsten Kreis Deutschlands finden über 620.000 Bürger in zehn Rathäusern Anlaufstellen in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts. Von der Antragsformularausgabe über die Ausweisverlängerung bis zur Entgegennahme von Widersprüchen in Bürgerbüros und Sozialämtern lässt sich so vieles vor Ort erledigen. Sprechstunden werden ergänzend in zwei größeren Städten einmal monatlich angeboten. Die Bürger sind zufrieden, die Mitarbeiter der Kreisverwaltung ebenfalls.

Der Kreis Recklinghausen ist mit zehn Städten, von denen vier etwa jeweils 30.000 Einwohner, die Kreisstadt selbst sogar 120.000 Einwohner zählen, mit insgesamt über 620.000 Einwohnern der bevölkerungsreichste Kreis Deutschlands

und aufgrund seiner städtisch geprägten Struktur zugleich der wohl untypischste Kreis. In acht Kreisstädten bewies das für den Kreis Recklinghausen zuständige Versorgungsamt Gelsenkirchen durch monatliche Sprechstunden vor Ort Bürgernähe,

die auch rege in Anspruch genommen wurden. Mit den Stadtverwaltungen in seinem Zuständigkeitsbereich hatte das Versorgungsamt Gelsenkirchen Vereinbarungen über täglich zu erledigende Angelegenheiten getroffen, die bis heute gelten

und von den Städten umfassend erfüllt werden. Unabhängig von der entsprechenden Anlaufstelle (Bürgerbüro, Sozialamt, Beratungs- und Infocenter Pflege – BIP) in ihrem Rathaus können Bürger dort Antragsformulare erhalten, Ausweise verlängern lassen oder Unterlagen zur Weiterleitung über die interkommunale Dienstpost abgeben. In fast allen Städten können sie Widersprüche aufnehmen lassen, allgemeine Auskünfte zum Antragsverfahren oder die entsprechenden Kontaktdaten des Fachdienstes Schwerbehindertenangelegenheiten der Kreisverwaltung erhalten. Dieses umfangreiche Angebot der Städte zur Unterstützung des früheren Versorgungsamtes nehmen nach aktuellem Stand wöchentlich mehr als zehn Bürger in Anspruch, also rund gerechnet 40 bis 50 Personen im Monat. Bedenkt man, dass die monatlichen Sprechstunden der Versorgungsverwaltung lediglich in den größeren Städten des Kreises von – im Jahresdurchschnitt – bis zu 20 Personen wahrgenommen wurden, zeigt sich schon allein an diesem Zahlenvergleich, welche große Bedeutung das ortsnahe Angebot in den kreisangehörigen Städten hat.

Von den Städten war im Rahmen derselben Befragung zu hören, dass die meisten Anliegen der oben genannten Art erfüllt werden können. Die Städte gaben hierzu überwiegend einen Wert von 75 bis 100 Prozent an. Vier Fünftel der Städte teilten mit, dass die Bürger mit dem Service ihrer Stadtverwaltung in Schwerbehindertenangelegenheiten „sehr zufrieden“ seien. Für die Zufriedenheit der Bürger spricht auch, dass sie Sprechstunden der Versorgungsverwaltung nur selten oder gar nicht erfragten.

Mit der Kommunalisierung 2007/2008 übernahm die Kreisverwaltung Recklinghausen für das Kreisgebiet die Trägerschaft und einen Teil des Personals des Versorgungsamtes Gelsenkirchen. Damit war sie für rund 95.000 Menschen zuständig, die bereits einen Antrag auf Anerkennung eines GdB (Grad der Behinderung) gestellt hatten. Die Übergangsphase war bestimmt durch organisatorische und personelle Anlaufschwierigkeiten. Der vom Land zunächst vorgegebene – und nach der Evaluation Ende 2010 ab 2011 nach oben hin angepasste – Personalschlüssel sowie krankheitsbedingte Ausfälle führten zu einer starken Mehrbelastung des seit Mitte 2008 in Recklinghausen in einer Außenstelle der Kreisverwaltung eingesetzten Personals. Die Reduzierung der neben der täglichen Sachbearbeitung zu erbringenden Dienstleistungen – Öffnungszeiten, Bürgersprechstunden in den kreisangehörigen Städten, telefonische Erreichbarkeit – mussten im Laufe des Jahres 2010 notgedrungen zurückgefahren und, was die Sprechstunden in vier Städten betraf, eingestellt werden. Maßstab der Einstellung der Sprechzeiten war die Statistik über deren Inanspruchnahme. So wurden in den „kleineren“ kreisangehörigen Städten Haltern am See und Waltrop (in den etwa gleichgroßen Städten Datteln und Oer-Erkenschwick gab es keine Sprechstunden) die Sprechstunden im Jahresdurchschnitt 2008 bis 2010 von weniger als zehn Personen in Anspruch genommen. In Dorsten und Marl (rund 80.000 Einwohner) lag die Zahl unter 20 Personen. In diesen Städten wurden die Sprechstunden daher zum 1. Januar 2011 eingestellt. In Herten (rund 65.000 Einwohner) begann im Oktober

2010 die Sanierung des alten Rathauses, so dass die Stadt keine Räumlichkeiten mehr zur Verfügung stellen konnten. Eingestellt wurde außerdem die monatliche Sprechstunde im Stadtteil Recklinghausen-Süd. Hier war die jährliche Besucherzahl von 2008 bis 2010 von 35 auf zehn zurückgegangen, da seit Mitte 2008 mit dem Fachdienst Schwerbehindertenangelegenheiten der Kreisverwaltung eine täglich erreichbar Anlaufstelle in der Stadt vorhanden war. Es verblieben die monatlichen Sprechstunden von jeweils 2,5 Stunden in Castrop-Rauxel (75.000 Einwohner, im Osten des Kreises) und Gladbeck (75.000 Einwohner, im Westen des Kreises).

In beiden Städten nahmen im Jahresdurchschnitt 2011 jeweils nur etwa 20 Bürger dieses Angebot wahr. Deshalb ist noch zu diskutieren, ob die personell aufwändigen Außensprechtage ganz aufgegeben werden können. Die verlorene Arbeitszeit in Form von Anwesenheitszeit während der Sprechstunden, Fahrtzeit, kein Zugriff auf das spezielle SAP-Programm des Schwerbehindertenrechts aus städtischen Büroräumen und damit die Unmöglichkeit, in „Leerlaufzeiten“ eigene Akten zu bearbeiten summiert sich monatlich auf einen Arbeitstag. Wer weiß, wie viele Akten täglich von der Fallsachbearbeitung zu bearbeiten sind (bei jährlich rund 16.000 Erst- und Änderungsanträgen), die zudem – zumindest nach einer Statistik für 2011 – über das Jahr aufgrund von Ausfällen aus verschiedenen Gründen eine Personalstärke von unter 65 Prozent erreichte, kann diesen Ansatz sicherlich nachvollziehen.

Eine persönliche Kontaktaufnahme zur Versorgungsverwaltung (Schwerbehindertenangelegenheiten) erfolgt seitens der Bürger vor allem im Vorfeld der Stellung eines Antrags (Aushändigung des Antragsformulars) oder bei der Verlängerung eines vorhandenen Ausweises. Diese Aufgaben lassen sich – wie die hervorragende Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten seit vielen Jahren bewiesen hat – unabhängig von einer administrativen und fachlichen Zuständigkeit bürgernah organisieren.

Die Weitergabe von Unterlagen über die Dienstpost zwischen Städten und Kreisverwaltung ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit. Viele städtische Mitarbeiter nehmen sogar einen Widerspruch auf und leiten ihn an den Fachdienst des Kreises weiter. Umgekehrt kann in städtischen Diensträumen sogar eine Akteneinsicht organisiert werden und erfolgen. So lassen sich selbst komplexere Serviceangebote zwischen Kreisverwaltung und Stadtverwaltungen organisieren und im Interesse des Bürgers und zu seiner Zufriedenheit vor Ort abwickeln.



Freundliche und kompetente Beratung, hier im Bürgerbüro der kreisangehörigen Stadt Marl, ist überall selbstverständlich. (Quelle: Stadt Marl)



Großzügig, hell und freundlich – das Bürgerbüro der kreisangehörigen Stadt Gladbeck.
(Quelle: Stadt Gladbeck)



Der Eingang zum Bürgerbüro der kreisangehörigen Stadt Herten ist leicht zu finden.
(Quelle: Stadt Herten)

Die kommunalen Serviceangebote tragen somit auch zu einer erheblichen Arbeitsentlastung für die Kreisverwaltung bei. Bei alleiniger Zuständigkeit müssten sonst täglich wohl einige Hundert zusätzliche telefonische oder schriftliche Anfragen nach Zusendung eines Antragsformulars oder Auskunft über Ort und Zeiten der Möglichkeit zur Verlängerung eines Ausweises bearbeitet werden: Angesichts der gegebenen Arbeitsbelastung im Fachdienst

Schwerbehindertenangelegenheiten eine eher erschreckende Vorstellung. Von der geschilderten Zusammenarbeit und dem Zusammenwirken der Serviceangebote der Stadtverwaltungen und der Kreisverwaltung profitieren mithin alle Beteiligten: Die Bürger, die auf kurzem Wege eine Vielzahl von allgemeinen Anliegen erledigen können als auch die Stadtverwaltungen, die sich ihren Bürgern als serviceorientiert und bürgerfreundlich beweisen können

sowie die Kreisverwaltung, die durch die Serviceangebote vor Ort eine wirksame Unterstützung und Entlastung erfahren. Hier beweist sich interkommunale Zusammenarbeit mithin jeden Tag als sinnvoll und erfolgreich.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 50.40.00



Die Reform der Versorgungsverwaltung

Von Dr. Karl-Heinz Feldhoff und Dr. Bodo Metz, Leiter und stellv. Leiter des Kreisgesundheitsamtes Heinsberg



Die Übertragung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht auf die Kreise und kreisfreien Städte in NRW zum 1. Januar 2008 zeigt nach nunmehr fünf Jahren praktischer Anwendung, dass eine wirkliche Verwaltungsreform mit Auflösung einer Sonderverwaltungsstruktur in Form von elf Versorgungsämtern gelingen kann. Das Massengeschäft Schwerbehindertenrecht erfordert zur landes- und bundeseinheitlichen Rechtsanwendung ein hohes Maß an qualitätssichernden Maßnahmen und eine konsequente Weiterbildung der damit betrauten internen und externen Gutachter. Das für die nächsten Jahre verstärkt geplante Benchmarking bedarf der kritischen Begleitung zur Vermeidung unangemessener Rückschlüsse.

Erste Überlegungen zur Rückführung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht auf die kommunale Ebene hat es bereits zu Beginn der 2000er Jahre gegeben, als es um Vorschläge zur Verwaltungsverschlingung und Auflösung von Sonderbehörden ging. 1974 waren die Aufgaben ohne inhaltlichen und sachlichen Grund von der Kreisebene auf die damalige Versorgungsverwaltung übertragen worden, um die dort vorhandenen Personalressourcen nach demographisch bedingtem Rückgang der Aufgaben der

Kriegsopferfürsorge zu nutzen. Konkretisiert wurde die Reform dann im Koalitionsvertrag 2005 der CDU-/FDP-Regierung, wobei zunächst die Tendenz zur Verlagerung auf die Landschaftsverbände bestand. Nach Beratung auf den verschiedensten Ebenen wurde am Ende mit der Regierungsmehrheit die jetzige, durchaus in der Organisationsform unterschiedliche Umsetzung der Aufgabenwahrnehmung beschlossen. Der LKT NRW hat von Anfang an auf die Organisationshoheit für die Umsetzung der Reform durch die

Landräte gesetzt, wobei die Zuweisung der Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht und der Kriegsopferfürsorge an die Landschaftsverbände von den Kreisen im Vorfeld der Landtagsentscheidung präferiert und gefordert wurde. In der seinerzeitigen Landtagsanhörung wurde auf die möglichen Synergien mit den bei allen Kreisen auf der Ebene der Gesundheitsämter/unteren Gesundheitsbehörden vorhandenen Gutachteraufgaben und umfänglichen Gutachtererfahrungen, auf die Unabhängigkeit und auf die vorhan-

dene ärztliche Verpflichtung zur kontinuierlichen Qualitätssicherung verwiesen. Es ging dabei auch um die Nutzung der bei den Gesundheitsämtern vorhandenen Expertise und der dort vorhandenen Infrastruktur, die sich um die alte, seit 1974 dort entzogene, neue Aufgabe erweitern konnte. Die von Anfang an von Regierungsseite zugesagte sozialverträgliche Umsetzung der Mitarbeiter der Versorgungsverwaltung zu den LV und den Kreisen und kreisfreien Städten betraf im ärztlichen Bereich 48 Versorgungsärzte. Nicht alle sind den Weg mitgegangen, so dass letztlich viele Kreise und kreisfreie Städte 2008 ohne Versorgungsärzte beginnen mussten.

Für die Sicherstellung einer zumindest ausreichenden Kontinuität kam seinerzeit den Außengutachtern der alten Versorgungsämter eine wichtige Rolle nicht nur zur Bewältigung des Massengeschäftes zu. Auch in Zukunft werden diese ärztlichen Gutachter wohl unverzichtbar bleiben, will man nicht den festangestellten Personalbestand weiter erhöhen. Aktuell geben in NRW rund 500 Vertragsärzte circa 400 000 Stellungnahmen pro Jahr ab. Eine Verlagerung in die Ämter ist zumindest in größerem Umfang nicht zu leisten und erscheint im Übrigen auch gar nicht zielführend. Dennoch gilt es, die in den Gesundheitsämtern vorhandenen Synergien aus Gutachterexpertise und Kenntnissen des Sozialversicherungssystems für die Zwecke der Qualitätssicherung und fallbezogenen Aufgabenerledigung zu nutzen. Dies hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt, sodass nun in der überwiegenden Zahl der Standorte die Gesundheitsämter in den Prozess der Gutachterausswahl und der Koordination der Außengutachter verantwortlich involviert sind. Durch die hohe Zahl der Anträge musste in vielen Ämtern zur sach- und zeitgerechten Aufgabenerfüllung die Expertise in den letzten fünf Jahren durch Neueinstellungen und kontinuierliche Fortbildungen weiter verbreitert werden, sodass dort auch notwendige Stellungnahmen zu Erst- und Änderungsanträgen, zu Nachprüfungen, zu Widersprüchen und insbesondere zu Klageverfahren erstellt werden. Herausgehoben werden muss im Hinblick auf die seinerzeit im Landtag, aber auch im Gesundheitsausschuss des LKT geführten Diskussionen im Zusammenhang dieser Verwaltungsreform die notwendige unabhängige Stellung der Gutachter. Jedwede Einflussnahme auf eine gutachterliche Entscheidung auch im wohl gemeinten Sinne für die Betroffenen würde eine einheitliche und gleiche Rechtsanwendung in Frage stellen.

Qualitätssicherung ist ein unverzichtbarer Bestandteil ärztlicher Gutachtentätigkeit!

Von Beginn der Reform der Versorgungsverwaltung an wurden umfangreiche Anstrengungen unternommen, in Qualitätszirkeln und zentralen Fortbildungsveranstaltungen kontinuierlich die Neuerungen der Versorgungsmedizinverordnung zu behandeln und anhand von Fallbeispielen zu erörtern. Die regionalen Qualitätszirkel in Eigeninitiative der mit den Schwerbehindertenangelegenheiten befassten ärztlichen Gutachter in den Gesundheitsämtern und die überregionalen Qualitätszirkel unter Begleitung der Bezirksregierung Münster leisten hier die notwendige Arbeit.

Landesweit befassen sich der unter Federführung des Landesverbandes der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW e.V. geführte Arbeitskreis Qualitätssicherung Amtsärztliches Gutachtenwesen – Schwerbehindertenrecht – sowie einmal jährlich für alle Gesundheitsämter in NRW und den weiteren Trägerländern die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf mit den jeweiligen rechtlichen Neuerungen und deren Auswirkungen auf die praktische Anwendung des Rechts unter Beziehung externer namhafter Referenten aus der Sozialgerichtsbarkeit. Dass diese Maßnahmen erforderlich sind, zeigen die von der Bezirksregierung Münster vorgelegten Zahlen bei Widerspruchsverfahren. Sie zeigen eine Abhilfequote von immerhin 31 Prozent auf. Kritisch ist dabei anzumerken, dass die Streubreite statistischer Daten der neuen Aufgabenträger insgesamt zugenommen hat. Hier ist nicht zwangsläufig von falschen Feststellungen auszugehen, sondern es besteht die Notwendigkeit der kontinuierlichen Überprüfung unter statistisch-epidemiologischen Gesichtspunkten. Spätestens die Veröffentlichung einer Rangliste dürfte im Einzelfall nicht unerheblichen (Er-)Klärungsbedarf mit sich bringen. Benchmarking kann ein sehr positives Instrument sein, wenn nicht ausschließlich auf den Tabellenplatz geschaut und eine Zielvorgabe für das nächste Jahr herausgegeben wird. Es ist dabei auch erforderlich, sich mit den jeweiligen Besonderheiten der Kommune, des Kreises, dem Altersquotient, der Wirtschaftsstruktur und der Morbidität mit Auswirkungen auf das Schwerbehindertenrecht auseinander zu setzen. Auffällige Statistiken verlieren auch dann häufig an Brisanz, wenn man die Daten innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der alten Versorgungsämter wieder zusammenführt und mit den alten Gesamtdaten vergleicht. Kleinräumiges Denken ist hier nicht sinnvoll. Falsch zu hohe und falsch zu niedrige Bewertungen könnten ein schönes Ergebnis vortäuschen. Benchmarking darf nicht dazu führen, dass allgemein gültige

Vorschriften zur einheitlichen Rechtsanwendung verwässert werden. Als ein Beispiel seien die Nachprüfungen erwähnt. Soweit medizinisch sinnvoll, sollten diese auch bei älteren Menschen erfolgen, nicht zuletzt wegen der viele Anträge auslösenden Rentenbesteuerung. Die Inanspruchnahme von zentralen Gutachtendiensten, in der Regel aus anderen Bundesländern, muss im Sinne der nunmehr etablierten qualitätssichernden Verfahren in NRW als äußerst kritisch angesehen werden, da eine Beteiligung an den oben aufgezeigten Instrumenten nicht erfolgt.

Dem Verteilschlüssel 2011 sind für das Jahr 2009 knapp 18.000 Klageverfahren in Schwerbehindertenangelegenheiten zu entnehmen. Ein Aufgabengebiet, das vor der Auflösung der Versorgungsverwaltung ausschließlich in der Fach- und Rechtsaufsicht in Münster bearbeitet wurde und bei der Überleitung keinen Eingang in den Personalschlüssel der neuen Aufgabenträger gefunden hat. Gutachtliche Stellungnahmen in Klageverfahren bedürfen der Bearbeitung durch besonders erfahrene Gutachter. Auch der zeitliche Aufwand ist im Vergleich mit den anderen Vorgängen deutlich erhöht. Insbesondere letzteres hat sich in den meisten Kommunen bereits auf die Vergütung ausgewirkt. Fünf Jahre Reform der Versorgungsverwaltung bedeutet auch darüber nachzudenken, wo sich in näherer Zukunft Weiterentwicklungsbedarf ergibt. Zum einen ist dies die elektronische Anbindung aller internen und externen Gutachter an die Fachanwendung SGB IX bzw. die Online-Anbindung SAgO (SGB IX Außengutachter online). Dabei sind die bisherigen Reglementierungen zum Beispiel hinsichtlich zwingender Vorgaben von Formulierungen kritisch zu sehen.

Auch sind die bisher verfügbaren Zugriffe auf eine vollständig elektronisierte Akte für die gutachterliche Bewertung eher hindernd, da mit erheblichem Zeitaufwand das Scrollen durch sämtliche Seiten erfolgen muss ohne die Möglichkeit der sicheren Unterscheidung zwischen Wichtigem und Unwichtigem. Die bisher verfügbaren Komponenten erfüllen nicht die notwendigen Voraussetzungen zur zeitsparenden elektronischen Bearbeitung und werden daher von vielen Außengutachtern auch nicht angewendet. Derzeit profitieren im Wesentlichen die Sachbearbeitungen von der elektronischen Bearbeitung durch die Gesundheitsämter, da die Texte direkt in die Bescheide übertragen werden können. Beim zukünftig gewollten Benchmarking müssen die kreisbezogenen Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden, da ansonsten die Vergleiche ohne sinnvolle und zielgerichtete Aussagen erfolgen. Dies

war auch schon bei der alten Versorgungsverwaltung immer wieder Kritikpunkt aus den Gutachterkreisen. Dazu ist eine subtile Kenntnis der eigenen demographischen und sozioökonomischen Strukturen erforderlich. Benchmarking kann positiv sein, wenn es richtig verstanden eingesetzt wird

und nicht nur auf Ranglisten geschaut wird und daraus Zielvorgaben für das Folgejahr kritiklos abgeleitet werden. Zur Gewinnung von qualifizierten Außengutachtern ist es erforderlich, dass die Vergütungen für Stellungnahmen und Untersuchungen nach vielen Jahren der Festschreibung –

seit 2004 wurden keine Anpassungen vorgenommen – den allgemeinen ärztlichen Vergütungen angepasst werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 50.40.00

Leistungen der Versorgungsverwaltung

Von Horst Rathert, stellvertretender Abteilungsleiter, Kreis Minden-Lübbecke

Seit der Verwaltungsstrukturreform der Landesregierung sind inzwischen fünf Jahre verstrichen. Seinerzeit wurden Mitarbeiter vom Versorgungsamt Bielefeld aus dem Sachgebiet Feststellungsverfahren Schwerbehindertenrecht zum Kreis Minden-Lübbecke versetzt. Dieses Personal wurde organisatorisch im Sozialamt des Kreises eingebunden. Die Zwischenbilanz kann sich sehen lassen.

Anfang 2008 sind die Aufgaben weitgehend reibungslos in den Kreis übergegangen. Dazu gehörte der Transfer der Akten, Einzug in die neuen Räumlichkeiten, die EDV-Ausstattung und die Vernetzung zu anderen Dienststellen. Die meisten Mitarbeiter mussten jetzt längere Fahrzeiten in Kauf nehmen und sich auf ein neues Arbeitsumfeld umstellen. Zwischen Bielefeld und Minden liegen circa 60 Kilometer. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel muss mehrmals umgestiegen werden. Das zugewiesene Personal hatte einen relativ hohen Altersdurchschnitt. Inzwischen sind bereits fünf Beamte ausgeschieden, In diesem Jahr werden zwei weitere folgen.

Die Klagesachbearbeitung wurde zunächst extern bearbeitet und ist neu mit eigenem Personal im Sachgebiet integriert worden. Wichtig war also, die neuen Mitarbeiter einzuarbeiten. Die Bezirksregierung Münster leistete Unterstützung durch Fortbildung, aktuell auch das Studieninstitut in Dortmund. Frei werdende Stellen werden beim Kreis Minden-Lübbecke gerade in diesem Sachgebiet in aller Regel zeitnah wieder besetzt. Andernfalls steigt die Laufzeit in der Bearbeitung der Fälle sehr schnell. Die Bürger beschwerten sich und auch die Belastung für die Mitarbeiter nimmt zu. 2011 gab es ein „Tief“ mit 4,5 Monaten Laufzeit bei Erst- und Änderungsanträgen. Seit 2012 liegt der Wert bei durchschnittlich 2,7 Monaten und ist damit etwas besser als der Landesdurchschnitt.

Die Bürger im Mühlenkreis haben sich schnell auf die Präsenz des Versorgungsamtes am Sitz der Verwaltung in Minden eingestellt. Das belegen die Besuchszahlen und die Steigerung der Fallzahlen bei Erst- und Änderungsanträgen in den Anfangsjahren 2008 und 2009. Das führte im Rahmen der Evaluation des Belastungs-



Jede Menge Akten, über die die Mitarbeiter den Überblick behalten.

Foto: Oliver Roth / Kreis Minden-Lübbecke

ausgleiches in 2011 zu einer Aufstockung des Personalbedarfs auf elf Vollzeitstellen. Davon entfällt eine Vollzeitstelle auf den ärztlichen Dienst im hiesigen Gesundheitsamt. Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, ärztlichem Dienst und den Außengutachtern ist gut. Regelmäßige Dienstbesprechungen aber auch der kleine Dienstweg gewährleisten qualitätsgerechte Arbeitsergebnisse. Das spiegelt sich beispielsweise bei den Feststellungsquoten wieder. Die Feststellungen einer Schwerbehinderung nach Erstanträgen in 45 Prozent aller Fälle sowie 15 Prozent bei den Änderungsanträgen liegen voll im Landestrend. Auffallend ist dennoch der stetige Anstieg der Rechtsmittelverfahren. Die Anzahl der Widersprüche bleibt auf hohem Niveau bei etwa 1.600 trotz leichtem Rückgang der Anträge 2012. Gleichzeitig steigen die Klagefälle kontinuierlich. 2012 sogar um 25 Prozent auf 390 neue Verfahren. Diese Entwicklung ist nur im geringen Umfang steuerbar.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Fachverfahrens SGB IX erfolgte als weiterer Schritt Ende 2012 die Anbindung der

Außengutachter mit der Web-Anwendung SAgo (SGB IX Außengutachter Online). Damit werden Verfahrensabläufe verbessert, besonders der Zeitgewinn ist groß.

Ein Dauerthema ist der Schutz der Sozialdaten bei der Durchführung der Feststellungsverfahren. Die organisatorischen und technischen Maßnahmen müssen immer wieder überprüft werden, damit keine unbefugten Personen Zugang zu sensiblen medizinischen Daten haben.

Das Sozialamt steht unter Federführung der Bezirksregierung Münster hierzu im Kontakt zum Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI). Die Kreisverwaltung legt großen Wert darauf, persönlich als Ansprechpartnerin für die Bürger im Mühlenkreis da zu sein. Und das gelingt auch in diesem neuen Aufgabenfeld dank des großen Einsatzes aller Beteiligten ganz vorbildhaft.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 50.40.00



Ein eingespieltes, motiviertes Mitarbeiter-team sorgt für schnelle Bearbeitung.

Foto: Oliver Roth / Kreis Minden-Lübbecke



Das Soziale Entschädigungsrecht bei den Landschaftsverbänden

Von Gabriele von Berg, kommissarische Fachbereichsleiterin Soziales Entschädigungsrecht, Landschaftsverband Rheinland und Paul Griestop, Leiter des LWL Versorgungsamtes Westfalen-Lippe



Durch die Verwaltungsstrukturreform wurden den beiden Landschaftsverbänden die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts, die bis zum 31. Dezember 2007 von den elf Versorgungsämtern ausgeführt wurden, übertragen. Durch vielfältige Maßnahmen wurden bürgernahe Angebote geschaffen, die die Präsenz in der Fläche gewährleisten und Befürchtungen mangelnder Ortsnähe durch die Konzentration auf nunmehr lediglich zwei Standorte zerstreuten. Unter den Stichworten „Dienstleistungen aus einer Hand“ und „Fallmanagement“ werden die Aufgaben weiterentwickelt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 1. Januar 2008 die Aufgaben der Versorgungsverwaltung auf die Kommunen übergeleitet.

Danach wurden mehrere Aufgaben auf die Landschaftsverbände übertragen. Dazu gehören die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge gemäß Paragraph 3 Eingliederungsgesetz. Von den Kreisen, kreisfreien Städten und den Großen kreisangehörigen Städten wurden die Aufgaben der örtlichen Fürsorgestellen als Selbstverwaltungsaufgaben auf die Landschaftsverbände übergeleitet. Des Weiteren folgen die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung gemäß Paragraph 4 Eingliederungsgesetz. Die Aufgaben, die die ehemaligen elf Versorgungsämter im Bereich der Kriegsopferversorgung und der Nebengesetze im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) wahrgenommen hatten, wurden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übergeführt.

Der dritte Punkt sind die Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein gemäß Paragraph 8 Abs. 2 Eingliederungsgesetz. Diese Aufgaben wurden in landesweiter Zuständigkeit auf den LWL als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Aus Sicht der Landschaftsverbände wurde die Aufgabenübertragung begrüßt, da die neuen Aufgaben nachhaltige fachliche und auch personelle Synergien zu den bisher schon von den Landschaftsverbänden, insbesondere mit ihren Hauptfürsorgestellen wahrgenommenen Sozialleistungsaufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den das BVG für anwendbar erklärenden sogenannten Nebengesetzen des SER wie das Soldatenversorgungs-, das Zivildienst-, das Infektionsschutz-, das Opferentschädigungs-, das Häftlingshilfe-, das Strafrechtliche Rehabilitierungs- sowie das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsge-

setz aufweisen. Dennoch ist die gesetzliche Aufgabenübertragung die eine Seite, die deutlich schwierigere ist die verwaltungs-mäßige Neustartsituation einer großen Organisationseinheit.

Die Versorgungsverwaltung mit den elf Versorgungsämtern in NRW hatte sich bis zu ihrer Auflösung das Image einer modernen, bürgernahen Verwaltung erarbeitet, die effizient die ihr übertragenen Aufgaben erledigt hatte. Daher war es für die Beschäftigten, die der Aufgabe folgten, ein besonders schmerzlicher Vorgang, die Auflösung der vertrauten Struktur mitzuverfolgen und letztendlich administrativ umzusetzen. Die Konzentration des SER auf die zwei Standorte Münster und Köln war dabei mit persönlichen Härten verbunden, die lange Fahrtstrecken auch für teilweise bereits deutlich ältere Mitarbeiter bedeuteten. Während die Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein wegen der fachlichen Nähe zu den schwerbehindertenrechtlichen Aufgaben dem LWL-Integrationsamt Westfalen mit Standort in Gelsenkirchen zugeordnet wurden, wurden die SER-Aufgabengebiete in beiden Landschaftsverbänden zu einer eigenen Organisationseinheit (Abteilung beim LWL, Fachbereich beim LWL) mit jeweils circa 200 Beschäftigten gebündelt. Der Start im Januar 2008 verlief weitgehend geordnet und planmäßig. Aufgrund des hohen Engagements des Personals gelang es nach Abschluss der Einrichtungphase relativ schnell, den Dienstbetrieb sicher zu stellen. Es kam zu einer kaum messbaren Erhöhung der Anzahl von Beschwerden, die aufgelaufenen Rückstände konnten bereits nach rund einem halben Jahr auf Normalmaß heruntergefahren werden. Von den Sozialverbänden wurde die Übertragung des Sozialen Entschädigungsrechts auf die Landschaftsverbände zunächst sehr kritisch begleitet. Insbesondere durch die räumliche Konzentration auf nur noch zwei Standorte wurde ein Verlust an Ortsnähe

und damit auch an Bürgernähe befürchtet. Beide Landschaftsverbände wählten für das Aufgabengebiet der SER-Nebengesetze bewusst eine Regionalstruktur, die es insbesondere für das Opferentschädigungsgesetz ermöglichte, die regional so wichtigen Kontakte zu den Opferschutzverbänden und den jeweils vor Ort tätigen Netzwerken in der bewährten Form mit den bekannten Ansprechpartnern fortzusetzen. Für die Betreuung der hochbetagten, pflegebedürftigen Kriegsopfer und ihre Hinterbliebenen wurde beim LWL eine spezielle Gruppe eingerichtet, die sich individuell um die Pflegezulagenempfänger im Sinne eines Fallmanagements kümmert. Durch gemeinsame Hausbesuche des Ärztlichen Dienstes mit einem Sachbearbeiter der „Pflegegruppe“ werden individuelle Pflege- und Hilfebedarfe ermittelt. Dies geht von der Ermittlung der Pflegezeiten, dem Bedarf an orthopädischen Hilfsmitteln und Möglichkeiten der Kriegsopferfürsorge wie zum Beispiel in Form einer Haushaltshilfe bis hin zu kleineren Umbauten in der Wohnung. Ziel ist es, den Betroffenen möglichst lange in der vertrauten Umgebung belassen zu können.

Der Landschaftsverband Rheinland hat dieses Projekt aufgegriffen und bietet allen Leistungsberechtigten in Pflegefragen Beratungsgespräche zu Hause an, um unmittelbar vor Ort notwendige Hilfestellungen zu klären und die optimale Pflege sicherstellen zu können. Diese neue Dienstleistung hat zu einer großen Akzeptanz bei den Betroffenen und den Sozialverbänden geführt. Der hohe Aufwand ist jedoch auch dadurch gerechtfertigt, dass die Anzahl der Widersprüche und Klagen im Bereich der Festsetzung von Pflegezeiten deutlich reduziert werden konnte. Neben diesen aufbauorganisatorischen Grundlagen für eine bürgernahe Verwaltung wurden in Abstimmung mit den Sozialverbänden weitere Maßnahmen ergriffen, um eine möglichst breite Prä-

senz in der Fläche zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der räumlichen Erreichbarkeit führt jeder Landschaftsverband jährlich über 80 Sprechtage, die jeweils in der Ortspresse angekündigt werden, an den ehemaligen Standorten der Versorgungsverwaltung durch. Dem gleichen Ziel dient die Beibehaltung der ortsnahen Betreuung der orthopädischen Fachfirmen und den auf Prothetik und orthopädischen Hilfsmitteln angewiesenen Betroffenen durch die Ärzte der Orthopädischen Versorgung. Diese Präsenz vor Ort ist für das Finden von passgenauen Lösungen unabdingbar. Sie kann nicht durch andere Hilfen im Internet – selbstverständlich sind dort alle Antragsformulare abrufbereit – und durch zusätzliche Präsentationsmedien wie zum Beispiel Bewegtbildkommunikation vor dem Hintergrund der Kundenstruktur ersetzt werden.

Angebote in Heimitnähe sind auch für die Opfer von Gewalttaten erforderlich. Gewalttaten führen nicht allein zu körperlichen Schäden. Oftmals sind die psychischen Folgen noch gravierender. Für Opfer von Gewalttaten ist daher eine schnelle psychologische Betreuung von immenser Bedeutung. Hier setzen die Traumaambulanzen in NRW an. Zugang zu den Traumaambulanzen haben alle Opfer von Gewalttaten. Die Opfer erhalten spätestens nach einer Woche einen Termin zur Einleitung der notwendigen Maßnahmen. Der Behandlungsumfang kann bis zu fünf probatorische Maßnahmen sowie bis zu zehn weitere Sitzungen Akut-Therapie und Prophylaxemaßnahmen umfassen. Vom damals zuständigen Land NRW ist das Konzept der Traumaambulanzen entwickelt worden. Die Landschaftsverbände

haben dieses Konzept weiter entwickelt und eine Bedarfsprüfung durchgeführt, die die Versorgungssituation in einigen Regionen deutlich verbessert hat. Mit der Aufgabenübertragung haben die Landschaftsverbände zur besseren und schnelleren Information einen Ratgeber für Gewalttaten entwickelt, der zwischenzeitlich in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch und Niederländisch vorgehalten wird. Dieser Ratgeber liegt in Rathäusern und Polizeibehörden der Mitglieds Körperschaften aus und kann jederzeit bei den Landschaftsverbänden angefordert werden. Der Ratgeber enthält auch eine Postkarte, mit der schnell und unbürokratisch ein Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt werden kann. Daneben enthält er alle Anschriften und Kontaktdaten der Traumaambulanzen.

Durch die Übertragung der SER-Aufgaben auf die Landschaftsverbände wurde es ermöglicht, zu einer engen Abstimmung mit den Feldern der Hauptfürsorgestelle, die den gleichen Adressatenkreis bedient, zu kommen. Das Schlagwort von den „Dienstleistungen aus einer Hand“ wurde in vielen Feldern bereits Realität. Es wird seine Vollendung auch in der organisatorischen Verschmelzung beider Bereiche finden. Diese ist bei den Landschaftsverbänden bereits eingeleitet.

Beide Landschaftsverbände beschäftigten sich ebenfalls mit einer zukünftigen Intensivierung des Fallmanagements im Opferentschädigungsgesetz. Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, haben einen komplexen Versorgungs- und Unterstützungsbedarf, der sich auf sehr heterogene Bereiche, wie physische und psychische Gesundheit, aber auch Teil-

habe am Arbeitsleben und Versorgung erstreckt. Damit Gewaltopfer sich nicht mit den vielfältigen Antragsverfahren und den unterschiedlichen Ansprechpartnern überfordert und allein gelassen fühlen, soll ein Management zur optimierten Versorgung der Einzelfälle aufgebaut werden. Der Landschaftsverband Rheinland ist Praxispartner eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzierten Projektes der Christian-Albrechts-Universität in Kiel zur Entwicklung eines IT-unterstützten Fallmanagements. Der Landschaftsverband Rheinland wird bereits ab diesem Jahr ein Fallmanagement einführen.

Seit dem 1. Januar 2011 haben nach der Evaluierung der Aufgabenübertragung durch die Landesregierung weitere Zuständigkeitsverlagerungen auf die Landschaftsverbände stattgefunden. Dies betraf Restzuständigkeiten im SER, die bislang noch von der Bezirksregierung Münster ausgeführt wurden. Daneben wurde jedoch auch die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung der eingesetzten SAP-Verfahren (PQ) auf die Landschaftsverbände übertragen. Der LWL nimmt diese Aufgabe landesweit für beide Verbände wahr. Ein weiteres Projekt zur Bürgernähe betrifft die Überarbeitung aller Schriftstücke, die die Behörden verlassen. Alle Ausgangsdokumente werden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Landschaftsverbände unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW im Hinblick auf die Verständlichkeit der Sprache überprüft und neu erstellt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 50.40.00

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Landeshaushaltes 2013

Landkreis NRW, Städtetag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW haben anlässlich der Anhörung zum Entwurf des Landeshaushaltes 2013 am 17. Januar 2013 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die nachfolgend abgedruckt ist.

I. Einzelplan 03 (Ministerium für Inneres und Kommunales)

Anmerkungen zum Einzelplan 03:
*Landeszuweisung nach § 4 FlüAG
(Kapitel 03 030)*

Im Entwurf des Landeshaushaltes 2013 ist im Kapitel 03 030 (Maßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge) unter dem Titel 633 20 234 die Landeszu-

weisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahme-gesetz (FlüAG) mit 64.310.000 Euro veranschlagt.

Dieser Zuweisung liegt die Bestandszahl der Flüchtlinge vom 1. Januar 2012 zu Grunde. Diese lag bei insgesamt 12.759 (MBI NRW 2012, S. 360 vom 6. Juni 2012.). Im November 2012 lag die Gesamtzahl jedoch bereits bei 19.298 Personen.

Bei dieser Bestandszahl aus November 2012 müsste die Landeszuweisung 2013

bei 97.270.206,60 Euro liegen (§ 4 Abs. 3 Satz 4 und 5 FlüAG: Anpassung entsprechend dem Vom-Hundert-Satz, 2012 lag die Landeserstattung bei 54.033.000 Euro bei 10.720 Personen zum Stichtag 1.1.2012, 19.298 Personen sind eine Veränderung von 180,02 % zu 10.720 Personen).

In den Jahren 2006 und 2007 wurde das gewährte Finanzvolumen außerhalb der Anpassungsregelung des § 4 Abs. 3 FlüAG

angepasst, „da es sich bei dem damaligen Rückgang der Flüchtlingszahlen nicht um Schwankungen handelte, die durch die Anpassungsklausel in § 4 Abs. 3 FlüAG aufgefangen werden sollten“ (Drucksache 14/705). Seit 2008 steigen die Flüchtlingszahlen an, so dass nun auch umgekehrt eine Anpassung des Finanzvolumens außerhalb der normalen Anpassungsregelung erfolgen muss.

II. Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Weiterbildung für das Haushaltsjahr 2013)

Frage 11:

Wie beurteilen Sie eine Entlastung von Lehrerinnen und Lehrern von nichtunterrichtlichen Tätigkeiten z.B. durch das „Projekt Schulverwaltungsassistenten“?

Die Verlagerung von allgemeinen schulischen Verwaltungsaufgaben, die von einer Zusammenstellung und Auswertung von Schuldaten, laufenden Dokumentationsaufgaben, der Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur bis hin zu Inventarisierungsaufgaben der Lehr- und Lernmittel reichen, auf Verwaltungsfachkräfte und eine damit einhergehende Entlastung des pädagogischen Personals sehen wir als sinnvoll an. Nach der Evaluierung eines entsprechenden Pilotprojekts im Jahr 2011 und anschließender Ausdehnung auf das gesamte Land dürfte über die Sinnhaftigkeit einer stärkeren Aufgabenteilung, die über die Professionalisierung der Verwaltungsabläufe auch zu einer Verbesserung der Schulqualität insgesamt beiträgt, Konsens bestehen.

Da eine „Gegenfinanzierung“ in Form jeweils eines 1/3 kw-Vermerks für eine Lehrerstelle im Personalhaushalt des Landes wie in der Vergangenheit nicht mehr kostenneutral realisierbar ist, lässt sich zukünftig ein möglichst flächendeckender Einsatz von Schulverwaltungsassistenten nur im Wege einer Erhöhung der Landesmittel für dieses Landespersonal darstellen. Alternative Finanzierungswege sehen wir nicht. Schulassistentenpersonal ist und bleibt Personal des Landes und steht damit in dessen ausschließlicher Finanzierungsverantwortung. Die klare Trennung zwischen kommunal finanzierten Personal in den Schulsekretariaten und bei den Hausmeister-tätigkeiten einerseits und dem pädagogischen und sonstigem Verwaltungspersonal, wie den Schulverwaltungsassistenten, in Personalverantwortung des Landes andererseits ist fortzuführen.

Weitere Anmerkungen zum Einzelplan 05:
Fehlender konnexitätsbedingter Belastungsausgleich für die Inklusion im Schulbereich

Die nordrhein-westfälischen Städte, Kreise und Gemeinden begrüßen die Umsetzung der Inklusion. Sie setzen sich für eine qualitätsorientierte und gehaltvolle Inklusion ein. Kinder und Jugendliche dürfen im Rahmen von inklusivem Lernen nicht schlechter gefördert werden als bislang in den Förderschulen. Daher müssen die Kommunen auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips bestehen.

Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlich ist, hat das Land NRW die ihm aufgrund des Gebots der Bundestreue obliegende Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK im Schulbereich bisher nicht erfüllt. Fest steht aber, dass das Land juristisch verpflichtet ist, eine entsprechende schulgesetzliche Umsetzung vorzunehmen und im Rahmen dieser Umsetzung auch das strikte Konnexitätsprinzip der Landesverfassung (Art. 78) einzuhalten. Hierauf haben die kommunalen Spitzenverbände wiederholt hingewiesen; so u.a. bereits im Rahmen der Anhörungen zum Landeshaushalt 2011 und 2012. Im Landeshaushaltsplanentwurf 2013 müssten entsprechende Mittel für einen konnexitätsbedingten Belastungsausgleich vorgesehen werden. Dies ist aber nicht der Fall.

Am 19. September 2012 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung den kommunalen Spitzenverbänden den Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) sowie den Entwurf einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen zugeleitet. Ferner hat das Land Ausführungen zur konnexitätsrechtlichen Situation (Ablehnung der Konnexität) übermittelt. Im Rahmen der Verbändeanhörung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf zwei Stellungnahmen abgegeben:

Der Referentenentwurf enthält keine hinreichende Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Er weist fast keine Vorgaben oder Standards für die inklusive Beschulung vor. Die Verantwortung für das Gelingen der schulischen Inklusion wird in die Hände der kommunalen Schulträger gelegt, ohne diese entsprechend zu unterstützen. Zwar räumt der Gesetzentwurf der kommunalen Ebene auf den ersten Blick beträchtliche neue Handlungsspielräume ein. Eine tatsächliche Handlungsfreiheit besteht jedoch nicht, sondern in erster Linie gehe es darum, finanzrechtliche Konsequenzen des Referentenentwurfs zu vermeiden. Da die Kommunen die finanziellen Herausforderungen alleine nicht bewältigen könnten,

droht die Inklusion im Falle der Umsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs und der Verneinung der Konnexitätsrelevanz seitens des Landes in vielen Bereichen zu scheitern. Vor Ort ist zunehmend Unruhe bei diesem Thema zu verzeichnen und wird seitens der Mitgliedschaft auch an die kommunalen Spitzenverbände herangetragen. Die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich wird sowohl auf der Seite des Landes als auch der Seite der Kommunen zu Kostenbelastungen führen, wobei zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Effekten zu unterscheiden sein wird. Im Einzelnen ist die konkrete Umsetzung entscheidend. Das Land ist in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden bisher nicht bereit gewesen, konkrete Umsetzungsszenarien darzulegen. Da eine Umsetzung der Inklusion im Schulbereich im Haushaltsjahr 2013 unausweichlich ist, müssten die Mittel für einen entsprechenden Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Haushaltsplanentwurf 2013 vorgesehen werden. Dies ist aber nicht der Fall.

1. Kostenfolgen beim Land

Das Land dürfte gegebenenfalls (zumindest vorübergehend solange viele Parallelsysteme vorhanden sein werden) ansteigende Lehrerkosten inklusive Aus- und Fortbildungskosten zu tragen haben. Ferner sind inklusive curricula zu entwickeln. Sofern Schulpsychologen und Sozialpädagogen vom Land finanziert werden, muss auch hier steigender Bedarf einkalkuliert werden.

Ob die als zusätzliche Lehrerstellen für die Inklusion im Haushaltsentwurf eingestellten Lehrerstellen insoweit ausreichend sind, dürfte zu bezweifeln sein. Es ist nicht ersichtlich, dass das Land speziell für die Inklusion zusätzliche Schulpsychologen bzw. Schulsozialpädagogen/ Sozialarbeiter einstellen wird.

2. Kostenfolgen bei den Kommunen

In folgenden Bereichen werden Kostenfolgen auf die Kommunen zukommen:

- Schülertransport,
- Anschaffung inklusionsgeeigneter Lehr- und Lernmittel,
- Schaffung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden (im Altbestand),
- spezielle Ausstattung von Schulgebäuden in Abhängigkeit des Schwerpunkts der Behinderung,
- Schulisches Ergänzungspersonal (soweit bisher kommunal finanziert):
 - Integrationshelfer / Schulbegleiter
 - Sozialpädagogen
 - Schulpsychologen

Normative Grundlagen für die Schulbegleiter und Integrationshelfer sind bun-

desrechtliche Regelungen im SGB VIII und im SGB XII. Das seit einigen Jahren zu verzeichnende zum Teil massive Ansteigen der Fallzahlen und Kosten für den Einsatz von Integrationshelfern ist auch auf die Steigerung der Integration/Inklusion der behinderten Kinder in der Schule zurückzuführen sein. Durch eine dezentrale inklusive Beschulung können bereits teilweise erprobte Modelle der Poolbildung von Integrationshelfern nicht mehr greifen.

3. Konnexität

Hinsichtlich der Finanzierung der Inklusion durch Umsetzung in das nordrhein-westfälische Schulrecht ist das landesverfassungsrechtliche strikte Konnexitätsprinzip zu beachten. Dies wird auch durch ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Höfling, Direktor des Instituts für Staatswissenschaften der Universität Köln, untermauert.

Die Konnexitätsrelevanz ist dem Grunde nach gegeben, denn

- für den Landesgesetzgeber besteht bei der Umsetzung der UN-BRK ein eigener (konnexitätsrelevanter) Entscheidungs- oder Behandlungsspielraum,
- es handelt sich bei der Verpflichtung zur inklusiven Beschulung um eine grundlegend neue Aufgabe der Kommunen, die diesen seitens der Länder übertragen wird. Gegenüber der alten Rechtslage (Integration) und der Verpflichtung auf eine inklusive Beschulung besteht ein grundlegender Unterschied. Es geht also nicht nur um die Änderung von Fallzahlen,
- die im Referentenentwurf vorgesehene Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger oder deren Möglichkeit zum Widerspruch hinsichtlich einer inklusiven Beschulung kann nicht dazu führen, die Konnexität auszuhebeln.

Bedauerlicherweise hat sich die Landesregierung beim Thema der Konnexität dafür entschieden, dass der Referentenentwurf nicht zu einer Übertragung einer neuen Aufgabe oder einer im Sinne des KonnexAG wesentlichen Veränderung einer bereits bestehenden Aufgabe führe. Die im Schreiben der Landesregierung hierzu enthaltenen Ausführungen sind aus unserer Sicht, auch vor dem Hintergrund des eingeholten Rechtsgutachtens von Herrn Prof. Höfling, nicht haltbar.

Im Widerspruch zu ihrer die Konnexität dem Grunde nach ablehnenden Haltung hat die Landesregierung gleichwohl ein Konnexitätsverfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz eingeleitet. Obwohl die Einleitung eines derartigen Verfahrens nach dem Konnexitätsausführungsgesetz mangels Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung zum Referentenentwurf des

9. Schulrechtsänderungsgesetzes verfahrensfehlerhaft ist und die kommunalen Spitzenverbände dieses auch unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gerügt haben, haben sich die kommunalen Spitzenverbände unter Hinweis auf diese Verfahrensrüge den weiteren Gesprächen nicht verschlossen, die aber bisher zu keiner Verständigung geführt haben.

Leider steuert das Land trotz entsprechender eindeutiger Hinweise der kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld bei dem zentralen Punkt Projekt der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich auf eine Konfrontation mit den Kommunen im Hinblick auf die Finanzierung zu. Soweit es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu einer Änderung der Argumentation der Landesregierung unter Anerkennung des Konnexitätsfalls kommen werde, könnte am Ende eine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung stehen. Dies haben die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld immer wieder, zuletzt auch durch ein an die Landesregierung gerichtete Gesprächsangebot zu vermeiden versucht.

Das Land wird aufgefordert, die Mittel für einen konnexitätsbedingten Belastungsausgleich in den Haushaltplanentwurf 2013 einzustellen. Ohne die erforderliche Ressourcenausstattung ist die begrüßenswerte Inklusion, die ihrem Anspruch auf Teilhabe behinderter Menschen gerecht werden muss, nicht zu verwirklichen. Das Leugnen konkreter Unterstützungsbedarfe und der erforderlichen Ressourcenhinterlegung würde weder den behinderten Menschen noch dem Anliegen der UN-BRK gerecht.

III. Einzelplan 07 (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport)

Frage 34:

Ist der U 3-Ausbau mit den im investiven Bereich bereitgestellten Mitteln ausfinanziert bzw. reichen die mit dem Haushalt 2013 zur Verfügung gestellten Mittel aus, um die für den Rechtsanspruch erforderlichen Betreuungsplätze zu schaffen?

Antwort zu Frage 34:

Die kommunalen Spitzenverbände gehen nicht davon aus, dass die bisherigen staatlichen Investitionsmittel zu einer Ausfinanzierung mit Blick auf den Stichtag 01.08.2013 führen werden.

Die erforderlichen Versorgungsquoten divergieren innerhalb des Landes erheblich, so dass eine landesweite durchschnittliche Versorgungsquote von 32 % bzw. 35 % nur sehr bedingte Aussagekraft hat.

Natürlich kann sich eine Kommune auch nicht mit dem Hinweis auf das Erreichen einer landesweiten Durchschnittsquote aus ihrer Sicherstellungsverantwortung für die Rechtsansprüche auf Betreuung im Einzelfall entziehen, wenn die Nachfrage das Betreuungsangebot übersteigen wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich mit der Einführung des individuellen Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 die Nachfrage weiter entwickeln wird, so dass von einem dynamischen Ausbauprozess ausgegangen werden muss, dessen Zielpunkt heute nicht belastbar angegeben werden kann. Insbesondere im großstädtischen Bereich muss davon ausgegangen werden, dass die erheblichen Ausbauaktivitäten der letzten Jahre bis zu Versorgungsquoten von über 40 Prozent zum 01.08.2013 nicht bedarfsdeckend sein werden, sondern Werte von 50 Prozent und darüber angestrebt werden müssen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des Belastungsausgleichsgesetzes. Auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände konnte die Aufnahme einer Dynamisierungsklausel erreicht werden, die insbesondere auch eine höhere Bedarfsquote als die prognostizierte zum Inhalt hat. Neben diesem Belastungsausgleich bedarf es weiterer staatlicher Mittel, um den Ausbau fortzusetzen. Hierzu zählen nicht nur Landesmittel, sondern auch weitere Bundesmittel, die im Zuge der Einigung zwischen Bund und Ländern zum Fiskalvertrag zugesichert wurden.

Frage 35:

Ist es Ihres Erachtens realistisch, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Unterdreijährige ab dem 01.08.2013 in NRW mit Blick auf den derzeitigen Ausbaustand flächendeckend erfüllt werden kann?

Antwort zu Frage 35:

Von einem bedarfsdeckenden Ausbaustand landesweit zum 01.08.2013 ist nicht auszugehen, da sich ein Teil der Plätze derzeit noch in der Aufbauphase befindet.

Zum 15.3. diesen Jahres – dem Abschluss der Jugendhilfeplanung – erfolgt eine erneute Anpassung des U3 Ausbaus an die örtlichen Bedarfsprognosen. Dennoch wird es sicherlich insbesondere im großstädtischen Bereich kaum gelingen, ein flächendeckendes Angebot bereitzustellen. Neben fehlenden finanziellen Ressourcen führen auch ein immer größer werdender Fachkräftemangel sowie fehlende Immobilien zu erheblichen Problemen. Verlässliche Prognosen, in welchem Umfang Rechtsansprüche nicht oder nur mit Verzögerung erfüllt werden können, lassen sich derzeit nicht erstellen. Die Jugendämter werden weiterhin alle Anstrengungen unterneh-

men, um potentielle Klagen von Eltern zu verhindern. Gesichert ist, dass viele kommunale Jugendämter Übergangslösungen anbieten werden, um die Betreuungsansprüche zu erfüllen. Es kann davon ausgegangen werden, dass viele Eltern für ihre Kinder ab dem ersten Lebensjahr lediglich einen Betreuungsumfang von bis zu 25 Wochenstunden beanspruchen werden. Hierauf müssen die Angebote ausgerichtet werden.

Die Kindertagespflege ist dabei neben der institutionellen Kindertagesbetreuung eine gleichrangige Betreuungsform. Zwischen beiden Angebotssäulen wird es zudem flexible Kooperationsformen geben müssen, um alle Betreuungskapazitäten ausschöpfen zu können.

Weitere Anmerkungen zum Einzelplan 07: Kulturförderung (Kapitel 07 050)

Die Mittel zur Kulturförderung in Kapitel 07 050 werden um 16,4 Mio Euro (-8,4 %) im Vergleich zum Vorjahr gekürzt. Davon entfallen etwa 12 Mio. Euro auf die kommunale Förderung, was einer Kürzung um 9,3 % entspricht. Diese Kürzungen sind überproportional und müssen noch einmal überdacht werden. Sie stehen auch im Widerspruch zum Vorhaben der Landesregierung, durch Verabschiedung eines Kulturfördergesetzes Kunst und Kultur in NRW zu stärken.

Es ist zu konstatieren, dass der Entwurf bemüht ist, diejenigen Ansätze 2013 in Haushaltspositionen zu kürzen, die 2012 aus welchen Gründen auch immer nicht ausgeschöpft wurden. Dies gilt bspw. für den Verzicht auf die Bereitstellung von Mitteln für das bisher nicht beschlossene Kulturfördergesetz NRW (- 5,5 Mio. Euro). Eine Kürzung der Förderung von Kulturbauten sowie Anschaffungsetats für Kunst und „Kunst am Bau“ in Größenordnungen von weiteren 4 bis 5 Mio. Euro erscheint unter den gegebenen haushaltsrechtlichen Restriktionen (Schuldenbremse) vertretbar. Es ist erkennbar, dass insbesondere Projekte und Maßnahmen der kulturellen Bildung als da sind: das Projekt Jeki, die Kulturstrolche, Kultur und Schule, der Kulturrucksack und dergleichen mehr von Kürzungen verschont bleiben. Auch das liegt im Interesse der Kommunen. Für das Projekt Jeki möchten wir aber festhalten, dass es nach wie vor die Erwartung der Kommunen ist, dass der Zugang mittelfristig allen Städten und Gemeinden eröffnet wird und hierfür auch die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

Darüber hinaus aber wird es problematisch. Wenn auch kein Haushaltstitel im Entwurf des Landeskulturetats 2013 vollständig gestrichen wird, so sind die verordneten globalen Einsparungen in zahlreichen

Fördergebieten und bestimmte drastische Kürzungen kaum zu verkräften.

Es ist ein Signal, wenn die Landesregierung in der Titelgruppe „Substanzerhalt von Kulturgütern“ 1,4 Mio. Euro einsparen will und damit jeden dritten zur Verfügung gestellten Euro. Diese Position wurde ursprünglich damit begründet, dass für die Städte und Gemeinden ein Anreiz geboten werden soll, ihr kulturelles Erbe in Form von schriftlicher Überlieferung oder Kunst zu sichern und zu konservieren. Solcher Anreize und Förderung bedarf es nach wie vor.

Es ist möglich, dass die internationale Kulturpolitik nicht immer vollständig den erwarteten Erfolg gebracht hat. Aber die Zuweisungen an die Gemeinden für kulturelle Auslandsarbeit um ein Drittel zu kürzen, ist problematisch, zumal insbesondere Kunst und Kultur vom Austausch leben.

Die jüngst geschaffene Titelgruppe „Kreative Ökonomie“, die insbesondere die kommunale Förderung von jungen aufstrebenden Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft unterstützen soll, soll ebenfalls um 20 % gekürzt werden. Das sind eher Bereiche, die zu einer zukunftsorientierten Kulturpolitik gehören.

Am schwierigsten erscheinen uns aber Kürzungen bei der „regionalen Kulturförderung“, die von etwa 4,8 Mio. auf 4,2 Mio. zurückgefahren werden soll. Förder technisch handelt es sich dabei um Projektmittel. Sie haben sich aber zu einer institutionalisierten Form entwickelt, und die beteiligten Städte und Gemeinden rechnen fest damit, ihre Zuschüsse zu bekommen. Mit den Mitteln der regionalen Kulturförderung wird vieles initiiert und ein Rahmen geschaffen, in dem durch bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Strukturen auf der lokalen Ebene ein vielfältiges und qualitativvolles kulturelles Angebot aufrecht erhalten werden kann. Hier sind mühsam aufgebaute erfolgreiche Kooperationen und Netzwerke gefährdet, wenn Landesfinanzierungen entfallen.

Das Jahr 2012 darf nicht als Maßstab gelten, wenn sich die Städte nicht um die gesamten in einem Haushaltstitel bereitgestellten Landesfördermittel bemüht haben, denn es fehlte entweder an Komplementärmitteln oder die administrative Abwicklung war wegen der verspäteten Verabschiedung des Landeshaushaltes 2012 erheblich erschwert.

Umso mehr kommt es darauf an, bei möglichst vielen Haushaltspositionen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Kapitels „Kulturförderung“ zu erreichen, sodass unterjährig freiwerdende Mittel in Bereichen eingesetzt werden können, die jetzt gekürzt wurden, bei denen aber weiterhin Bedarf besteht.

IV. Einzelplan 09 (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)

Frage 2:

In welchem Umfang werden Investitionen vom Land unterlassen (beispielsweise bei der Instandhaltung von Verkehrsinfrastruktur), was später zu höheren Kosten führt?

Frage 15:

Die Landesregierung will in ihrem Entwurf des neuen ÖPNVG die pauschalierte Investitionsförderung (§12 Abs. 1) von bisher 150 Mio. auf nur noch 120 Mio. kürzen. Führt diese Einsparung angesichts des bereits heute beklagten schlechten Zustands der Verkehrsinfrastruktur mittel und langfristig zu eher noch höheren Ausgaben, die den Landeshaushalt belasten?

Antworten zu Frage 2 und Frage 15:

Der Haushalt des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr setzt bezüglich von Investitionen im Bereich des ÖPNV (Kapitel 09 110 – Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs/Titelgruppe 66) die Mittelkürzung in Höhe von weiteren mindestens 10,5 Mio. gegenüber dem Haushalts-Ist 2011 fort. Bereits für 2012 hatten wir eine Kürzung gegenüber dem Haushalts-Ist von 2010 in Höhe von 20,3 Mio. Euro festgestellt. Damit bleibt der Haushalt 2013 in diesem wichtigen Bereich der Infrastrukturfinanzierung gegenüber 2011 noch weiter unterfinanziert.

Antworten auf die Fragen liefern a) das Gutachten von DST/VDV und 13 Bundesländern zur Verkehrsinfrastrukturfinanzierung 2009, b) das Zusatzgutachten des VDV über die Instandhaltungsinvestitionen des ÖPNV in NRW 2012 sowie aktuell c) der Bericht der Kommission zur Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung vom 19.12.2012.

Der letztgenannte Bericht geht von einem jährlichen Defizit in Höhe von 7,2 Mrd. Euro bundesweit aus. Mit 3,25 Milliarden Euro entfällt knapp die Hälfte der jährlichen Finanzierungslücke auf die Verkehrsinfrastruktur der Städte, Kreise und Gemeinden. Die Gemeindestraßen sind laut Bericht mit 2,15 Milliarden Euro, die Kreisstraßen mit 0,5 Milliarden Euro und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) mit 0,6 Milliarden jährlich unterfinanziert. Realistisch heruntergebrochen für den Bereich des ÖPNV in NRW unter Berücksichtigung der Bevölkerungsverteilung ergibt sich ein Defizit von über 100 Mio. Euro jährlich. Das gemeinsame Gutachten beziffert die Mehrkosten für unterlassene Instandsetzungsinvestitionen mit 200 Mio. Euro jährlich bundesweit. Über-

tragen auf NRW ist daher mit zusätzlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 40 Mio. Euro jährlich zu rechnen. Das Zusatzgutachten des VDV untermauert diese Zahlen aus der Perspektive der Finanzkraft der Kommunen und kommunalen Unternehmen. Es rechnet vor, welche Ersatzinvestitionen die öffentlichen Unternehmen aus eigener Kraft leisten können, und welche Ausgaben die dafür gebildeten Rücklagen übersteigen. Durch diese Rechnung wird das überschlägige jährliche Defizit im nahezu dreistelligen Millionenbereich bestätigt. Mit den in der Titelgruppe 66 genannten Mitteln müssen Investitionen in die Infrastruktur des ÖPNV gemäß §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW gedeckt werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger des ÖPNV pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 120 Mio. EUR. Die zum Haushaltsjahr 2013 von 150 auf 120 Mio. Euro gesenkte Mindestsumme wird zwar eingehalten, da die Titelgruppe 66 wie im Haushaltsjahr 2012 vorsieht, 129,7 Mio. Euro an Investitionshilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und an öffentliche Unternehmen zu geben. Damit werden allerdings die Entflechtungsmittel des Bundes nunmehr – anders als zuvor bei der Mischfinanzierung Bund und Ländern beim GVFG – nur noch in der Höhe der Einnahmen des Bundes durchgereicht und eigene Landesmittel (früher ein Anteil von 20%) nicht mehr für die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind bereits nicht auskömmlich, um die für die nächsten Jahre von der Landesregierung eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 330 Mio. Euro zu erfüllen. Neue Projekte werden daher auf absehbare Zeit nicht mehr förderfähig sein. Dazu kommt, dass auch das noch bestehende GVFG-Bundesprogramm, aus dem NRW knapp ein Viertel des Gesamtvolumens bezieht, für 2013 ebenfalls um 2 Mio. Euro rückläufig ist (Titelgruppe 68 von 91 Mio. Euro auf 89 Mio. Euro). Die Einsparungen erfolgen nicht für Landesprogramme, sondern auf der kommunalen Ebene. Dort sind die Kürzungen angesichts der desolaten Haushaltssituation bei vielen Städten und Kreisen und insbesondere angesichts der notwendigen Erhaltungsinvestitionen, z.B. bei Brücken oder Tunneln von Stadtbahnssystemen, aber auch bei Infrastrukturen im ländlichen Raum, nicht hinnehmbar. Dazu kommen nicht einzulösende Anforderungen wie die nach einer vollständigen Barrierefreiheit bis 2022 auf Grundlage der zum 1.1.2013 in Kraft getretenen Änderung des PBefG. Die in § 12 ÖPNVG neu herabgesetzte Investitionssumme ist im Übrigen haus-

haltsrechtlich nach oben nicht bindend; sie verhindert insbesondere nicht, dass der zur Deckung der notwendigen Erhaltungsinvestitionen erforderliche Betrag für die ÖPNV-Investitionen aufgewendet wird. Wir fordern die Abgeordneten daher nachdrücklich auf, den vorgeschlagenen Einsparungen im Einzelplan 09 in der Titelgruppe 66 nicht Folge zu leisten und wieder einen mindestens 20 %-igen Eigenanteil des Landes NRW an der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung des ÖPNV vorzusehen. Die Zuweisungen für den ÖPNV sollten dazu mindestens wieder zu den Ist-Ausgaben 2010 zurückkehren und insofern mindestens 22 Mio. Euro Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände und mindestens 32 Mio. Euro Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen vorsehen.

Frage 12:
Welche Auswirkungen hat das in 2012 verabschiedete Tarifreue- und Vergabegesetz auf die Wirtschaft und den Landeshaushalt?

Antwort auf Frage 12:
 Für den Bereich des Omnibusverkehrs ergibt sich eine unmittelbare finanzielle Auswirkung aufgrund der kürzlich verabschiedeten Verordnung des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 31.10.2012 zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Verordnung stützt sich auf § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW). Dabei hat das Land unter Eingriff in die kommunale Tarifautonomie lediglich einen – namentlich den teureren – Tarifvertrag als repräsentativ anerkannt. Von den ÖPNV-Aufgabenträgern wird auf Grundlage dieser Verordnung verlangt, bei der Ausschreibung von Verkehrsleistungen nicht eine Mindestvergütung nach TVgG NRW, sondern eben diesen einen als repräsentativ anerkannten Tarifvertrag zu Grunde zu legen. Ausgehend davon, dass etwa 50 % der bestehenden Vertragsverhältnisse in dem rechtsgültigen günstigeren Tarifvertrag erfasst werden, verursacht diese Festlegung nach Neuausschreibung von Verkehrsleistungen jährliche Mehrkosten von insgesamt mehr als 40 Mio. Euro. Noch negativere Abschätzungen an Hand der Kostenmehrbelastung eines durchschnittlichen vollzeitäquivalenten Arbeitsplatzes gehen von Mehrkosten (höheres Stundenentgelt, günstigere Eingruppierungsregeln, höhere Sonderzahlungen, höherer Zusatzversorgung) von etwa 8.000 Euro pro Arbeitsplatz pro Jahr aus, was nach vollständiger

Neuausschreibung sogar zu Mehrkosten in Höhe von mehr als 60 Mio. Euro pro Jahr führen würde. Hinzu kommt, dass viele private Omnibusunternehmen sich unter diesen, für sie ungünstigeren Bedingungen gar nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen werden, was dann wegen des fehlenden Wettbewerbs zu weiteren Kostensteigerungen im ÖPNV-Sektor führen kann. In vielen Fällen ist es praktisch und rechtlich nicht möglich, diese Mehrkosten auf die Fahrpreise umzulegen. Nach Auffassung der Städte, Kreise und Gemeinden hat das Land für diese Mehrkosten im Anwendungsbereich der Verordnung aufzukommen, was in § 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG NRW auch als Verordnungsermächtigung so vorgesehen ist.

Frage 16:
Inwieweit sind die großen Verkehrsinfrastrukturen (z.B. Betuwe, Eiserner Rhein, RRR) in der Haushaltsplanung des Landes bereits abgebildet?

Antwort zu Frage 16:
 Für die Begleitung des Rhein-Ruhr-Expreses (RRX) ist eine eigene Titelgruppe 63 im Kapitel 09 100 gebildet aber bisher mit 0 Euro belegt. Daraus folgt, dass alle Planungs- und Vorbereitungskosten des RRX aus den bestehenden übrigen Haushaltstiteln erfolgen müssen und damit auf Kosten des ÖPNV und SPNV in der Fläche gehen. Für die Betuwe-Linie und den Eisernen Rhein sind eigene Titelgruppen/haushalterische Vorkehrungen nicht ersichtlich.

Weitere Anmerkungen zum Einzelplan 09:
1. Städtebauförderung

Die in Kapitel 09 500 geregelte Städtebauförderung ist für die Kommunen unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weitere Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk, aus. Hinzu kommt, dass jede Kürzung der Städtebauförderung, insbesondere bei den noch längst nicht abgeschlossenen Programmen „Stadtumbau“, „Soziale Stadt“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, die Menschen und ihre Perspektiven negativ betreffen würde. Daher wurde und wird die Kürzung der Städtebauförderung durch den Bund seitens der kommunalen Spitzenverbände stark kritisiert. Die Kommunen brauchen in der Stadtentwicklung langfristig Planungssicherheit. Wir fordern daher, dass das Land die vorgesehene Mittelkürzung von 18,5 Mio. € zurücknimmt und die Städtebauförderung

auf dem Niveau des Haushaltsplans 2012 fortsetzt.

2. Flächenpool NRW

In Kapitel 09 500 ist für Aufnahme des Regelbetriebs der Flächenpools NRW nur ein Zufließvermerk i.H.v. 700.000 € aus eingesparten Mitteln der Städtebauförderung vorgesehen. Ein eigener Haushaltsansatz soll nicht gebildet werden.

Die abgeschlossene Pilotphase zeigt, dass das Land NRW mit dem Flächenpool NRW ein innovatives Instrument zur Brachflächenmobilisierung geschaffen hat, das im Zusammenwirken mit dem Altlastenaufbereitungs- und Altlastensanierungsverband (AAV) sowie weiteren Partnern fortgeführt werden soll. Der informelle und dialogorientierte Ansatz des Flächenpools NRW ist geeignet, neue Entwicklungsperspektiven für vorgenutzte Flächen zu entwickeln und umzusetzen.

Dies belegen die eingetretenen Aktivierungserfolge und die große Bereitschaft der Eigentümer sowie der Kommunen zur vertraglichen Bindung und anteiligen Refinanzierung des Prozesses.

Da in diesem Verfahren nicht mehr die Flächen einzelner Akteure, sondern alle Flächen einer Kommune oder eines Stadtteils unabhängig davon, wer Eigentümer ist oder wie die Fläche zuvor genutzt wurde, in den Fokus genommen werden, liefert der Flächenpool sowohl für die einzelne, herausragende Brache als Ankerprojekt als auch für die Vielzahl der kleineren und mittleren Flächen Lösungen und kann so in seiner Gesamtheit die erforderliche Breitenwirkung erzeugen. Dabei ist uns wichtig, dass der Flächenpool NRW diese Wirkung nicht nur bezogen auf eine Kommune – als Leuchtturmprojekt – sondern landesweit entfalten wird. Daher ist aus unserer Sicht die kontinuierliche Aufnahme weiterer Kommunen und die Implementierung des Instruments im Regelbetrieb notwendig. Insofern muss es das Ziel sein, jährlich ca. 10 bis 15 Kommunen in den Flächenpool neu aufzunehmen und die Brachflächen im Regelbetrieb einer neuen Nutzung zuzuführen.

Bisher berücksichtigt der Haushaltsplannentwurf unsere Forderung nach einer soliden Finanzierungsbasis für den Flächenpool NRW durch einen eigenen Haushaltsansatz in Höhe von 2,5 Mio. € jährlich leider nicht. Wir sind der Auffassung, dass der Weg über einen Zufließvermerk aus eingesparten Mitteln der Städtebauförderung keine Sicherheit für den notwendigen Aufbau einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Eigentümern bietet. Wir regen daher an, einen eigenständigen Haushaltsansatz im i.H.v. 2,5 Mio. € zu bilden.

3. Denkmalpflege

Die Kürzungen in Kapitel 09 510, Titelgruppe 60 „Zuschüsse und Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes für Gemeinden und Gemeindeverbände“ in Höhe von 1 Mio. Euro (-12,5 %) und für private und kirchliche denkmalpflegerische Maßnahmen ebenfalls in Höhe von 1 Mio. Euro (-30 %) können von den Kommunen nicht aufgefangen werden und sollten daher gestrichen werden. Die Kürzungen werden deshalb zu Substanzverlusten bei Baudenkmalern und bei der Archäologie führen.

V. Einzelplan 10 (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)

Anmerkungen zum Einzelplan 10

1. Verbesserung des Förderrahmens für Maßnahmen nach dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ und der Hochwassermanagementrichtlinie

Nach § 28 Abs. 3 Landeshaushaltsgesetz kann der Förderrahmen von Zuwendungen abweichend von der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

Darüber hinaus können zweckgebundene Spenden für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Von diesen Ausnahmen sind bislang sieben Bereiche erfasst. Leider sind die Zuwendungen für Kommunen aus dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ und der Hochwassermanagementrichtlinie nicht Gegenstand der Ausnahmeregelung.

Mit dem „NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013“ wird im Wesentlichen die EU-Verordnung Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes als sog. zweiter Säule der europäischen Agrarpolitik auf Ebene des Landes NRW umgesetzt.

Mit dem Programm, das für die Jahre 2007-2013 konzipiert ist, werden (neben Land- und Forstwirtschaft) auch Kommunen in ländlichen Räumen gefördert und erhalten so verlässliche Entwicklungsperspektiven für die Zukunft in folgenden vier Schwerpunktgebieten:

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

3. Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und des ländlichen Raums

4. LEADER.

Auch die Hochwassermanagementrichtlinie muss in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden, zumal auch hier nach der jüngsten Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 10.11.2011 – Az.: 15 B 1374/10 –; ebenso: VG Münster, Urteil vom 23.03.2012 – Az.: 3 K 33/11 – abrufbar unter www.nrwe.de) eine Umlage der Kosten durch die Städte und Gemeinden durch Satzung auf die durch die Maßnahme bevorteilten Grundstückseigentümer nicht möglich ist und deshalb im Zweifelsfall eine Finanzierung von Hochwasser-schutzmaßnahmen über allgemeine Haushaltsmittel erfolgen muss.

Da insoweit Nothaushaltskommunen der Einsatz von Fördermitteln erheblich erschwert wird, regen wir an, das „NRW-Programm Ländlicher Raum“ und die Fördermittel nach der Hochwassermanagementrichtlinie in den Ausnahmekatalog des § 28 Abs. 3 Landeshaushaltsgesetz 2013 aufzunehmen.

2. Altlastensanierung

In Kapitel 10 050 ist eine Zuweisung an „Zweckverbände zur Altlastensanierung“ i.H.v. 7 Mio. Euro vorgesehen. Die hiermit verbundene verbesserte Finanzausstattung des Altlastenaufbereitungs-Verbandes (AAV) wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Das Ziel des Landes, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern, um damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und des 30-Hektar-Ziels des Bundes (in NRW: 5-ha-Ziel) zu leisten, wird nur dann realisiert werden können, wenn neben unbebauten Grundstücken (Baulücken) insbesondere Brachflächen reaktiviert werden können. Letztere Flächen erfordern oftmals eine Sanierung des Grundstücks, die in vielen Fällen von der fachlichen und finanziellen Unterstützung des AAV abhängt. Eine Ausstattung des AAV in der vorgesehenen Höhe wird als unbedingt erforderlich angesehen und sollte nicht unterschritten werden.

3. Klimaschutz

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 26.06.2012 den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes mit gesetzlichen Klimaschutzzielen beschlossen. Aus dem Klimaschutzgesetz werden neue Pflichten für die Kommunen mit daraus resultierenden finanziellen Belastungen entstehen. Dazu gibt es bisher keine Kostenfolgenabschätzung nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes. Auch ist im Landes-

haushaltsentwurf 2013 im Kapitel 10 060 bisher kein Kostenausgleich vorgesehen. Im Hinblick auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW sollte im Landeshaushalt 2013 entsprechende Vorsorge für die aus dem Klimaschutzgesetz resultierenden finanziellen Belastungen für die Kommunen getroffen werden.

VI. Einzelplan 15 (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter)

Anmerkungen zum Einzelplan 15

1. Krankenhausförderung (Kapitel 15 070)

Kommunale Krankenhäuser nehmen eine wichtige Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge wahr. Sie sind zugleich als regionaler Arbeitgeber bedeutsam. Die ortsnahe gesundheitliche Versorgung ist zudem ein maßgeblicher Standortfaktor. Qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftliche Betriebsabläufe im Krankenhaus hängen auch von Strukturen ab, die durch Investitionsfördermittel ermöglicht werden müssen. Eine auskömmliche Finanzierung der Investitionskosten durch das Land ist daher gerade für kommunale Krankenhäuser, mit Trägern in oft schwieriger finanzieller Lage, essentiell.

a) Krankenhausförderung:

Einnahmen (Titel 333 11):

In § 17 KHGG NRW wird normiert, dass die Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen mit 40 v. H. beteiligt werden. Diese Beteiligungsregelung wird von uns nach wie vor kritisiert. Anders als dies in anderen Bundesländern der Fall ist, ist in Nordrhein-Westfalen nur der weitaus kleinere Anteil der Krankenhäuser kommunal. Durch den Ansatz von 196 Mio. Euro im Titel 333 11 als kommunaler Mitfinanzierungsanteil der gesamten Investitionsfördersumme entsteht erneut eine Situation, in der Kommunen weitaus mehr Mittel zu den Investitionsfördermitteln im Land NRW beitragen, als kommunale Krankenhäuser an Fördermitteln erhalten sollen. Insgesamt müssen die Fördermittel ohne Zweifel erheblich aufgestockt werden; dies darf aber nicht zu Lasten kommunaler Haushalte geschehen. Vielmehr muss damit begonnen werden, den kommunalen Förderanteil von 40 v.H. deutlich zu vermindern.

Zudem muss im Kontext der Erhebung der Krankenhausumlage bedacht werden, dass diese bei der haushalterischen Zuordnung des entsprechenden Aufwandes in den einzelnen Kommunen unter Umständen

zu Lasten anderer gesundheitsbezogener Haushaltspositionen geht. Hierdurch kann etwa der noch mögliche Umfang an Tätigkeiten im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beeinflusst werden. Die Einnahmeposition 333 11 ergibt sich zwar direkt aus der Gesetzesnormierung des § 17 KHGG NRW. Die haushalterischen Konsequenzen sind für die Kommunen jedoch das genaue Gegenteil einer Entlastung.

b) Krankenhausförderung: Ausgaben:

Die Mittel für die pauschale Förderung gemäß Titelgruppe 61 bewegen sich auch im Haushaltsansatz 2013 auf Vorjahresniveau. Gleiches gilt für den zweiten vom Umfang her entscheidenden Ausgabeposten, nämlich denjenigen für die Titelgruppe 70, der die pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern nach dem KHGG NRW betrifft (Baupauschale). Insgesamt ist bei den geplanten Ausgaben im Kapitel 15 070 (Krankenhausförderung) ein leichter Rückgang um 3,5 Mio. Euro (von 496,682 auf 493,182 Mio. Euro) gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Trägerunabhängig hatte die Krankengesellschaft NRW (KGNW) zuvor festgestellt, dass Nordrhein-Westfalen in einem Vergleich der KHG-Fördermittel (2009) je Bett und ebenfalls je Einwohner im Ländervergleich auf dem drittletzten Platz aller Bundesländer steht und vermisst die Abkehr von der strukturellen Unterfinanzierung, wie sie zwar für alle Bundesländer besteht, jedoch in NRW besonders ausgeprägt ist.

Das Ziel einer auskömmlichen Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser wird von der KGNW als nicht erreicht angesehen und es wird festgestellt, dass der nachdrückliche Appell zu einer deutlichen Aufstockung der Fördermittel in NRW nachhaltig bestehen bleiben muss. Für NRW insgesamt wird dabei – auf Basis des sog. Rürup-Gutachtens im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit – von jährlich benötigten Fördermitteln in Höhe von rund 1,1 Mrd. Euro ausgegangen. Hieraus resultiert für NRW eine jährliche Investitionskostenfinanzierungslücke von annähernd 600 Mio. Euro. Durch die Ansätze des neuen Haushaltsplan ändert sich nichts an diesem drängenden Problem – durch Aufsummierung der Fehlbeträge bzw. die Summe somit über die Jahre nicht zustande gekommener Investitionsmaßnahmen in Krankenhäusern verschärft es sich vielmehr immer weiter.

Müssen zudem Investitionen in äußerst sensiblen Bereichen des Krankenhauses, wie im Hygienesektor oder wegen des Brandschutzes akut getätigt und abgeschriebene Medizintechnik und OP-Aus-

stattungen ersetzt werden, entstehen geradezu existentielle Notlagen.

Da aufgrund der geltenden Krankenhausfinanzierung eine andere Finanzierung der Investitionen systematisch nicht vorgesehen ist, bleibt vielfach nur der Ausweg über die Kreditfinanzierung. Der dann fällige Schuldendienst geht für größere Krankenhäuser in die Millionen und birgt die Gefahr, Grundlage defizitärer Bilanzen zu werden. Die dann ggf. auflaufenden Defizite sind immer schwieriger zu beheben. Letztlich ergeben sich dann auch Gefahren für die Trägersäule kommunaler Krankenhäuser im Rahmen einer doch ansonsten allseits gewünschten pluralen Krankenhausträgerlandschaft. Die Investitionsfähigkeit der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft muss gestärkt werden, damit die Zukunft kommunaler Krankenhäuser wirtschaftlich gesichert werden kann.

Durch die im Haushaltsansatz 2013 des Landes NRW vorgesehenen Gesamtausgaben im Kapitel 15 070 Krankenhausförderung von insgesamt 493.182.000, – Euro (davon ein Anteil von 190.000.000, – Euro für die sog. Baupauschale) wird dem landesweiten Investitionsbedarf der Krankenhäuser im Rahmen der nach wie vor geltenden dualen Krankenhausfinanzierung nicht entsprochen. Es ist daher eine erhebliche Aufstockung dieser Mittel angezeigt, wobei gleichzeitig damit begonnen werden muss, den kommunalen Förderanteil von 40 % deutlich zu vermindern.

2. Maßnahmen für das Gesundheitswesen (Kapitel 15 080)

hier: Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) (Titelgruppe 64) und Bekämpfung der Suchtgefahren (Titelgruppe 71)

Die Bereiche Prävention und Hilfen im Bereich Aids bzw. Sucht und Drogen betreffend, halten wir es weiterhin für angezeigt, dass die im Rahmen der Kommunalisierung der Landesförderung für den Sucht-, Drogen- und Aidsbereich zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten des Landes angemessen weiter entwickelt werden. Im Ergebnis dürfen durch die Entscheidungen des Landesgesetzgebers weder bestehende, bewährte und bedarfsgerechte Strukturen gefährdet, noch Weiterentwicklungsbedarf in anderen Kommunen ignoriert werden. Damit die Kommunalisierung im Sinne einer örtlichen Koordinierung gut funktionieren kann, muss auch ein entsprechender bedarfsgerechter Spielraum für solche Koordinierungs- und Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Daher halten wir es für notwendig, die insgesamt für diesen Bereich zur Verfügung gestellten Mittel des Landes aufzustocken. Demgegenüber bleiben im derzeit vorlie-

genden Haushaltsentwurf 2013 die Zuweisungen an die Gemeinden bei den Titeln 633 64 und 633 71 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wir erkennen zwar an, dass auch Kürzungen nicht vorgenommen wurden, müssen jedoch kritisch feststellen, dass einem Weiterentwicklungsbedarf hierdurch nicht entsprochen wird. Bei den Erläuterungen zu den Titelgruppen 64 und 71 wird im Haushaltsplan

darauf verwiesen, dass der Einsatz der Landesmittel durch eine zwischen dem Land NRW, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossenen Rahmenvereinbarung unterstützt wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochene Rahmenvereinbarung im Mai 2011 ausgelaufen ist und eine Anschluss-Rahmenvereinbarung von Landkreistag

Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen nicht mitgetragen wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013
20.10.22 N/LHH 2013

Gemeinsames Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände NRW zur digitalen Archivierung

A. Ausgangslage

Die Thematik der digitalen Archivierung – der Umgang mit sog. „borndigitals“ aus Verwaltungsfachverfahren oder DMS sowie Digitalisaten – beschäftigt die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen schon seit einigen Jahren. Bereits heute geschieht die Aufgabenerledigung in den meisten kommunalen Verwaltungen ganz oder in großen Teilen auf elektronischem Wege, angefangen vom Meldewesen über das neu geregelte Personenstands- und Katasterwesen sowie das Gewereregister bis hin zur elektronischen Aktenführung in komplexen Vorgangsbearbeitungs- und Dokumenten-Management-Systemen.

Dabei gelten bereits für die Erzeugung und Ablage elektronischer Daten in der Verwaltung bestimmte Auflagen, so die Gewährleistung von Rechts- und Revisionsicherheit¹.

Die langfristige Sicherung rechtsrelevanter (elektronischer) Unterlagen für die Verwaltung einerseits und für die Bürgerinnen und Bürger andererseits ist Aufgabe der Archive. Gemäß ihrem Auftrag (ArchivG NRW vom 16.03.2010) sorgen sie für eine dauerhafte Transparenz des Verwaltungshandelns, indem sie Archivgut, das aus rechtlicher oder historisch-kultureller Sicht von Bedeutung ist, erhalten und erschließen damit elektronische Unterlagen durch kommunale Archive auf der gesetzlichen Grundlage dauerhaft – das heißt zeitlich unbefristet – gesichert und nutzbar gehalten werden können, sind bestimmte Weichenstellungen unumgänglich. Es müssen elektronische Langzeitarchive vorhanden sein, damit die Archive elektronisches Archivgut sichern, über die notwendigen Metadaten erschließen und der Öffentlichkeit für die Benutzung zugänglich machen können.

Die Thematik der digitalen Archivierung betrifft jedoch über diese archivfachlichen

Aspekte hinaus zentrale datenverarbeitungstechnische, verwaltungsorganisatorische und juristische Fragestellungen der kommunalen Verwaltungen. Bis dato wird sie allerdings sowohl von den verschiedenen Verwaltungsebenen – von der kommunalen, über die Landes- und Bundes- bis hin zu europäischen Ebene – sowie den jeweils betroffenen Fachbereichen (Archive, IT, Organisations- und Rechtsämter) vornehmlich im Rahmen von Einzelinitiativen, jedenfalls ohne erkennbare Gesamtkoordination bearbeitet. Dies soll jedenfalls für den kommunalen Bereich mit Hilfe des vorliegenden Positionspapieres geändert werden.

B. Vorgehensweise

Ausgangspunkt ist die aus archiverischer, rechtlicher und verwaltungsorganisatorischer Sicht vordringliche Aufgabe, den drohenden Verlust großer Datenmengen zu verhindern, die seit Jahren in den elektronischen Verwaltungsfachverfahren, Datenbanken und Dokumentenmanagement-Systemen entstehen. Die Erfüllung dieser kommunalen Pflichtaufgabe der gesetzesmäßigen Langzeitarchivierung (ArchivG NRW, weitere rechtliche Vorgaben über elektronische Dokumentation und Aktenführung) ist in der Betrachtung getrennt von der Frage der digitalen Präsentation digitalen Archivguts zu sehen.

Die nordrhein-westfälischen Kommunen wollen sich also zunächst auf die vordringliche Aufgabe der Langzeitarchivierung konzentrieren. Sie schafft erst die notwendigen Voraussetzungen für die Präsentation und Nutzarmachung von digitalem Archivgut, d. h. der „borndigitals“ und der Digitalisate.

Hinsichtlich der elektronischen Langzeitarchivierung ist eine möglichst einheitliche und praktikable Lösung für die Kommunen in NRW zu finden, die insbesondere das Entstehen von Insellösungen im IT-

Bereich vermeidet. Dabei sollte möglichst ein modularer Aufbau angestrebt werden, der bereits bestehende „best-practice“-Beispiele integriert und somit Synergieeffekte erzeugt.

Über einen möglichen einheitlichen Weg für die Präsentation bedarf es zum jetzigen Zeitpunkt noch keiner Entscheidung. Denkbar sind neben einer Mitnutzung von Plattformen wie „archive.nrw.de“ oder des Landesprojektes „Digitales Archiv NRW“ auch eigene kommunale Präsentationslösungen. Jede Lösung sollte jedoch Schnittstellen zu den im Aufbau befindlichen nationalen (DDB) und europäischen Portalen (Europeana) vorsehen.

C. Fachliche Anforderungen an elektronische Langzeitarchive in kommunaler Hoheit

Damit elektronische Unterlagen durch kommunale Archive zeitlich unbefristet gesetzeskonform gesichert und nutzbar

¹ Rechtssicherheit bedeutet, dass auch für elektronische Dokumente dauerhaft der Nachweis der Echtheit und Unverfälschtheit ihres Inhalts möglich und ihr zeitlicher und räumlicher Entstehungszusammenhang eindeutig erkennbar sein muss. Revisionsicherheit heißt, dass digitale Dokumente und Datensätze so sicher abgelegt werden müssen, dass sie stets wieder auffindbar sind, vor allem aber nicht verloren gehen oder verändert werden können (Anforderungen entsprechend §§ 146 und 147 AO, §§ 239 und 257 HGB; Grundsätze ordnungsmäßiger DV-Datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme [GoBS]; Merksätze des Verbandes Organisations- und Informationssysteme [VOI] zur revisionsunsicheren elektronischen Archivierung). In besonderem Maße gelten diese Anforderungen für bereits jetzt schon oder künftig ausschließlich in elektronischer Form geführte Register, in denen besonders sensible, z. B. personenbezogene Daten gepflegt und vorgehalten werden.

gehalten werden können, müssen elektronische Langzeitarchive eingerichtet werden. Als elektronisches Langzeitarchiv werden im Folgenden die technischen (Soft- und Hardware) und organisatorischen Mittel bezeichnet, die es Gemeinden, Städten und Kreisen ermöglichen, den an sie gestellten archivrechtlichen Anforderungen² nachzukommen.

Elektronische Langzeitarchive sollten den folgenden fachlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen genügen, um den gestellten rechtlichen Anforderungen nachzukommen:

- Möglichkeit zur Übernahme „elektronischer Aufzeichnungen“ (§ 1 i. V. m. § 10 Abs. 4 ArchivG NRW) und zur Bewertung nach archivfachlichen Kriterien,
- Erhaltung des so entstandenen Archivguts „in seiner Entstehungsform“ (§ 3 i. V. m. § 10 ArchivG NRW)

- Dauerhafte Nutzbarmachung (§ 6 i. V. m. § 10 ArchivG NRW)

Archive müssen „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen [...] ergreifen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen“ (§ 5 i. V. m. § 10 ArchivG NRW). Verpflichtet werden die „Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen“, die für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge zu tragen haben (§ 10 Abs. 1 ArchivG NRW). In Betracht kommt die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive, die Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder die Übergabe des Archivguts zur Archivierung in einem anderen öffentlichen, nichtstaatlichen Archiv (§ 10 Abs. 2 ArchivG NRW).

Die im Anhang dargestellten Rahmenvorgaben sind dazu bestimmt, diesen gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Düsseldorf und Köln, Oktober 2012

(Der Anhang mit den Rahmenvorgaben ist auf Homepage des LKT NRW erhältlich.)

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013

² Im Wesentlichen handelt es sich um das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen-ArchivG NRW) vom 16. März 2010.

Das Porträt: Kindern die Unterstützung geben, die sie brauchen

Hannelore Kraft, die NRW-Ministerpräsidentin, hat sich viel vorgenommen. Der EILDienst sprach mit ihr über ihre Ziele und Pläne.



Hannelore Kraft

Foto: Peters-Jochum

EILDienst: Ihr Motto lautet „Für ein gerechtes NRW“. Was verstehen Sie darunter genau?

Der Mensch muss wieder im Mittelpunkt von Politik stehen und nicht der Markt. Wir brauchen echte Teilhabe, wir brauchen

soziale Gerechtigkeit und wir brauchen vor allem auch Chancengerechtigkeit. Die Menschen in Nordrhein-Westfalen haben ein feines Gespür dafür, ob es in unserer Gesellschaft gerecht zugeht und was eine Gesellschaft zusammenhält. Das ist eine Tradition, die auf gewerkschaftlicher Solidarität und christlicher Soziallehre fußt. Gleichzeitig ist das auch eine Zukunftsperspektive. Mein Ziel ist es, dass in NRW die Hoffnung, sozialen Aufstieg für sich selbst, vor allem aber für die Kinder und Enkel hinzubekommen, wieder größer wird als die Sorge vor dem sozialen Abstieg.

Welches politische Projekt in NRW liegt Ihnen am meisten am Herzen?

Mir liegt ganz besonders das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ am Herzen, das wir gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung ins Leben gerufen haben. Wir geben viel Geld aus für Kinder und Jugendliche. Doch leider sind das viel zu oft Reparaturkosten. Das Modellvorhaben folgt dem Grundsatz „Vorbeugen ist besser als Heilen“. Ziel ist es, vor Ort bereits vorhandene Ressourcen und Programme zu optimieren und besser miteinander zu vernetzen sowie durch Erfahrungen und Erkenntnisse anderer Kommunen zu ergänzen. So sollen die Chancengerechtigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten

möglichst jedes einzelnen Kindes verbessert und gleichzeitig die öffentlichen Haushalte von den „Reparaturkosten“ entlastet werden. Derzeit erproben wir in 18 Kommunen, wie wir diese Präventionspolitik vor Ort am besten umsetzen können, um das dann schrittweise in ganz Nordrhein-Westfalen zu verankern.

Wahlmüdigkeit und Politikverdrossenheit scheinen immer mehr um sich zu greifen. Was kann die Landesregierung und was können Sie als Ministerpräsidentin dagegen tun? Wie wollen Sie Menschen wieder dafür gewinnen, sich für das politische Geschehen auf Landes- und kommunaler Ebene zu interessieren?

Auf kommunaler Ebene war es ein Fehler, dass 2007 die Wahlen der Räte und Kreistage von der Wahl der (Ober)Bürgermeisterinnen und (Ober)Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte getrennt wurden. Das werden wir jetzt rückgängig machen. Wir haben einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Verantwortungsgemeinschaft von Rat und Verwaltung für die Wähler wieder greifbarer macht und beide Wahlen wieder an einem Termin zusammenfasst. Es muss uns auf Landesebene gleichzeitig auch gelingen, die Wirkung, den Nutzen der Politik für die Menschen deutlich zu machen. Deshalb haben wir uns

im Koalitionsvertrag darauf verständlich, die direkte Bürgerbeteiligung auf Landesebene zu erleichtern. Wir wollen mehr Dialog.

Was entgegnen Sie denjenigen, die angesichts der Zuständigkeiten von EU und Bund darauf verweisen, dass auf Landes- und kommunaler Ebene kaum noch etwas zu entscheiden sei?

Denen sage ich: Das stimmt so nicht. Leben findet vor Ort statt; Städte und Gemeinden sind das Fundament unseres Landes und die Basis unserer Demokratie. Das wollen wir stärken und zukunftsfest machen. Wichtig ist zum Beispiel die Vertretung der Kommunen im Ausschuss der Regionen. Dort können die Standpunkte Nordrhein-Westfalens sowie der Städte und Gemeinden zur EU-Politik deutlich gemacht werden. Der Dialog ist uns wichtig und wir wollen ihn ausbauen, damit die Belange der Kommunen auf EU-Ebene berücksichtigt werden.

Sie sprechen davon, dass die Energiewende auch dem Wirtschaftsstandort NRW zusätzliche Dynamik verleihen soll. Wie soll das funktionieren? Besteht hier nicht ein klassischer Zielkonflikt zwischen Ökologie und Ökonomie?

Ziel der Energiewende ist es, die Energieversorgung bis 2050 fast vollständig auf Erneuerbare Energien umzustellen. Damit sind große Herausforderungen für die Unternehmen aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land verbunden. Bereits heute haben die produzierenden Unternehmen in NRW im internationalen Vergleich gerade bei Energieeffizienz und Umweltschutz Enormes erreicht. Zukünftig gilt es, diesen Standard weiter auszubauen. Hinter diesen Erfolgen im Umwelt- und Klimaschutz stehen technologische Innovationen unserer Wirtschaft, die weltweit Maßstäbe setzen. Damit ist die Basis für eine international zukunftsfähige und gleichzeitig klimaverträgliche Wirtschaft gelegt. Schon heute profitieren zum Beispiel die chemische Industrie oder auch die Aluminiumindustrie von der Energiewende und dem Klimaschutz. So kam beispielsweise in den seit 2007 weltweit errichteten Windenergieanlagen jedes zweite eingebaute Getriebe aus Nordrhein-Westfalen. In den letzten zwei Jahren sind über 31.500 neue Industriearbeitsplätze in NRW entstanden, viele davon in der Branche! Gerade diese Zahlen machen deutlich, welche Chancen die Energiewende für unsere Firmen bietet. Und bei all dem unterliegt die industrielle Produktion in Deutschland strengen Umweltstandards. Ökologie und Ökonomie werden

Lebenslauf:

Geboren am: 12. Juni 1961 in Mülheim a. d. Ruhr

Aufgewachsen in: Mülheim a. d. Ruhr

Schulische und akademische Laufbahn, beruflicher Werdegang:

Abitur in Mülheim a. d. Ruhr

Ausbildung zur Bankkauffrau

Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität/
Gesamthochschule Duisburg, Abschluss als Diplom-Ökonomin

Berufliche Tätigkeit als Unternehmensberaterin und Projektleiterin

Wohnhaft in: Mülheim a. d. Ruhr

Kinder: verheiratet, einen Sohn

also durch die Energiewende und den Klimaschutz versöhnt und nicht gegeneinander ausgespielt.

Sie fordern die Armutsbekämpfung und wollen mehr Bildung. Die Kommunen sind schon jetzt hoch belastet. Wie wollen Sie Ihre Ziele umsetzen, ohne dass die Kommunen noch stärker belastet werden?

Das Leben der Menschen in Nordrhein-Westfalen können wir nur gemeinsam mit den Kommunen verbessern. Wir haben deshalb bereits mit der Regierungsübernahme im Sommer 2010 verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Konsolidierungsprozesse in den Kommunen auf den Weg gebracht und sind dabei bis an die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes gegangen. Neben den Strukturverbesserungen im Gemeindefinanzierungsgesetz denke ich vor allem an den Stärkungspakt Stadtfinanzen, der über einen Zeitraum von zehn Jahren 5,85 Mrd. Euro umfasst. Außerdem haben wir rechtliche Rahmenbedingungen wie zum Beispiel den § 76 der Gemeindeordnung geändert, um den Kommunen mehr Handlungsspielraum bei der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten zu ermöglichen. Wir setzen uns darüber hinaus auf Bundesebene massiv für eine Entlastung der Kommunen ein. Dass der Bund die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung schrittweise übernimmt, weist in die richtige Richtung. Der nächste Schritt müssen die Eingliederungshilfen für Behinderte sein. Die Kommunen sind und bleiben für uns Partner auf Augenhöhe.

Ein präventiver Politikansatz zieht sich wie ein roter Faden durch den Koalitionsvertrag. Er zeigt sich auch an dem Projekt „Kein Kind zurücklassen“. Handelt es sich dabei nicht um Maßnahmen, die die Kommunen längst unternehmen? Was ist das Innovative dieses Projekts?

Richtig ist: Es gibt schon viele gute Beispiele im kommunalen Bereich. Gerade die Ausgaben im Sozialbereich sind für die Kommunen aber eine drückende Last. Das Geld ist besser angelegt, wenn wir dafür bessere Chancen für die Kinder schaffen. Im Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen!“ geht es darum, früher anzusetzen, die vorhandenen Angebote und Maßnahmen besser miteinander zu vernetzen und daraus lückenlose Präventionsketten zu entwickeln: von den Hebammen über Erzieherinnen, Kinderärzte, Trainer in Sportvereinen sowie Lehrer und Ausbilder bis hin zu Jugendamtsmitarbeitern und Polizisten. Damit wollen wir Kindern von der Geburt bis zum Übergang in den Beruf die Hilfe und Unterstützung geben, die sie brauchen. Wir denken vom Kind aus. Das ist das Innovative unseres vorbeugenden Politikansatzes.

Sie wollen die Neuverschuldung weiter zurückführen. Wie sehen die konkreten Schritte aus?

Die veranschlagte Nettoneuverschuldung im Haushalt 2012 betrug 4,3 Mrd. Euro (ohne die Kosten zur Restrukturierung der WestLB / Portigon AG wären es sogar nur 3,3 Mrd. Euro). Im Haushaltsvollzug 2012 zeichnet sich ab, dass die Neuverschuldung bei rund 3,7 Milliarden Euro liegen wird – also rund 600 Millionen Euro niedriger als geplant. Das ist auch ein Erfolg der sparsamen Haushaltsführung aller Ressorts der Landesregierung. Das zeigt deutlich: Wir nehmen die Haushaltskonsolidierung ernst und treiben sie konsequent voran. Dazu nutzen wir aber nicht nur – so wie wir es angekündigt haben – alle zusätzlichen Mehreinnahmen zum Abbau der Nettoneuverschuldung. Wir stellen auch alle Ausgaben auf den Prüfstand. Bis 2017 wollen wir so aufwachsend insgesamt 1 Mrd. Euro strukturell einsparen.

Am 12. Dezember haben wir unseren Entwurf des Haushalts 2013 und die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2016 in den Landtag eingebracht. Hierin zeigen wir unseren Weg zur Rückführung der Neuverschuldung und Einhaltung der Schuldenbremse bis zum Jahr 2020 auf. Dabei setzen wir auf einen Dreiklang aus gezieltem Sparen, Zukunftsinvestitionen, und angemessenen Einnahmen. Konkret heißt das: Im Jahr 2013 sinkt die Neuverschuldung gegenüber 2012 auf 3,5 Mrd. Euro und wird dann in den Folgejahren weiter schrittweise abgesenkt auf 2,4 Mrd. im Jahr 2014, auf 1,9 Mrd. in 2015 und schließlich auf 1,6 Mrd. Euro in 2016. Und 2020 schaffen wir die schwarze Null, trotz der Sonderlasten durch die ehemalige WestLB.

Sie haben gesagt, der Begriff „Sparen“ müsse in Dreiklang mit „Zukunftsinvestitionen“ und „Einnahmeverbesserungen“ deutlich vernehmbar sein. Wie funktioniert dies?

In diesem Jahr werden wir strukturell – also dauerhaft wirksam – 152 Millionen Euro vorwiegend im Bereich der Förderprogramme einsparen, wobei diese Kürzungen zum Teil durch Umstellung auf eine Darlehensförderung aufgefangen werden. Sparen alleine bringt uns auf Dauer aber nicht weiter.

Auf europäischer Ebene hat inzwischen auch die Bundesregierung anerkannt, dass eine reine Austeritätspolitik, die keine Wachstumsimpulse setzt, der falsche Weg ist. Denn mindestens genauso wichtig sind

die richtigen und nachhaltigen Investitionen in unsere Zukunft: Bildung für unsere Kinder und Hilfen für unsere Kommunen, um so schon jetzt die sozialen Reparaturkosten der Zukunft einzudämmen. Und nicht zuletzt brauchen wir eine ausreichende und solide Einnahmebasis.

Das betrifft zu allererst die Steuereinnahmen, aber auch genauso die Finanzierung von Aufgaben durch die Bundesregierung, die sie uns auferlegt. Hier gilt: Wer die Musik bestellt, der muss sie auch bezahlen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10



Ein Schlüssel für die Zukunft: Der Pflegekoffer

Von Dr. Kirsten Tacke-Klaus, Projektleiterin,
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH

Von einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege profitieren Betriebe und Beschäftigte. Im Kreis Coesfeld unterstützt der „betriebliche Pflegekoffer“ Arbeitgeber und Arbeitnehmer dabei. Dazu kommt für die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege im Unternehmen der betriebliche Pflegekoffer

Die „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ besitzt schon heute einen hohen Stellenwert, in naher Zukunft wird die Bedeutung des Themas rapide zunehmen. Aktuell sind etwa 23 Prozent der pflegenden Angehörigen berufstätig. 2,25 Millionen Menschen sind derzeit in Deutschland pflegebedürftig. Diese Zahlen werden bald deutlich ansteigen. Für das Jahr 2020 werden bereits 2,94 Millionen Pflegebedürftige erwartet. Für Unternehmen heißt das, dass zunehmend mehr Beschäftigte neben ihrem Beruf die Pflege eines nahen Angehörigen leisten müssen. Unternehmen, die ihre Mitarbeiter bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege unterstützen, können von den betriebswirtschaftlichen Vorteilen profitieren. Zu den Vorteilen gehören geringere Fehlzeiten, Erhalt der Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten sowie positive Effekte bei der Mitarbeitergewinnung und -bindung. Ein Großteil der Beschäftigten wünscht sich vom Arbeitgeber Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Aufgrund des erwarteten wachsenden Fachkräftebedarfs sind dies starke Argumente für Unternehmen, sich heute schon mit der Förderung einer guten Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu beschäftigen.

Es werden Maßnahmen benötigt, die sich gezielt an Beschäftigte mit pflegebedürfti-

gen Angehörigen richten, denn die Belange pflegender Mitarbeiter weisen besondere Merkmale auf. Ein Pflegebedarf tritt oftmals plötzlich und unvorhergesehen ein, der Zeitraum und die Entwicklung der Pflege ist schwer bis gar nicht abzuschätzen, und insbesondere die psychische Belastung der Pflegenden ist oft hoch. Zurzeit herrscht in vielen Betrieben noch eine Art Stillhalten. Die Unternehmen bieten nichts Konkretes an, die Angestellten fordern aber auch nichts ein oder verschweigen ihre Situation sogar bewusst am Arbeitsplatz. Laut einer Studie des Münsteraner Forschungszentrums für Familienbewusste Personalpolitik entstehen in Unternehmen in Folge einer mangelnden Vereinbarkeit von Beruf und Pflege jährlich Kosten in Höhe von mehreren Milliarden Euro. Das heißt, Betriebe profitieren klar, wenn sie pflegende Mitarbeiter unterstützen. Im einfachsten Fall kann diese Unterstützung darin bestehen, dass der Beschäftigte während der Arbeitszeit erreichbar ist oder selbst einmal zuhause nachhaken kann, ob alles in Ordnung ist. Denn nur wer den Kopf frei hat, kann auch im Betrieb gute Arbeit leisten – diese einfache Wahrheit gilt auch für die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Eine fühlbare Entlastung bringen oft auch flexible Arbeitszeiten. Ähnlich wie bei der Vereinbarkeit von Kinderbe-

treuung und Beruf gibt es auch bei der Pflege viele Ideen und Möglichkeiten, um die Situation – auch zum Vorteil für den Arbeitgeber – für betroffene Mitarbeiter zu erleichtern. Diese Maßnahmen sollten sich am individuellen Bedarf der Beschäftigten ausrichten und können unkompliziert und kostengünstig, aber trotzdem effektiv sein.

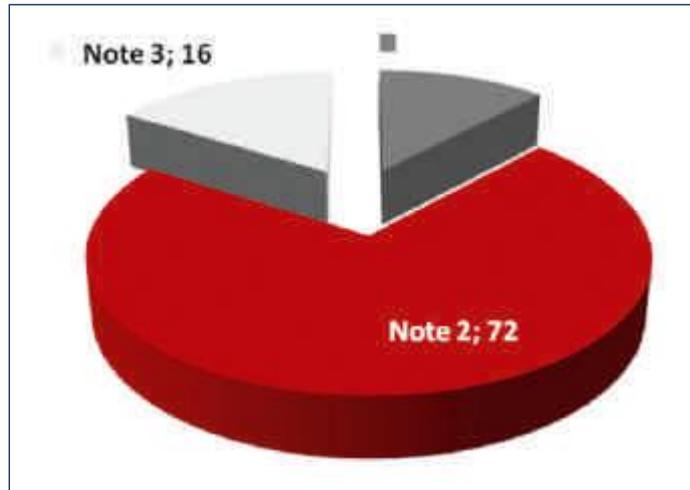


Den „betrieblichen Pflegekoffer“ gibt es im Kreis Coesfeld seit rund einem Jahr.

Voraussetzung für all dies ist eine Unternehmenskultur, die Raum gibt für einen offenen und konstruktiven Umgang mit dem Thema.

Im Kreis Coesfeld gibt es seit gut einem Jahr den „betrieblichen Pflegekoffer“. Es handelt sich dabei um ein betriebsintern einzusetzendes Instrument für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Der Entwicklung des Koffers war eine Unternehmens- und Mitarbeiterbefragung im Kreis Coesfeld vorausgegangen, in der untersucht wurde, was Betriebe und Beschäftigte brauchen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu verbessern. Sechs Anforderungen kristallisierten sich dabei heraus. Pflege soll so in Betrieben zum Thema, auch in der Unternehmenskultur, werden und personalpolitische Angebote für pflegende Beschäftigte müssen frühzeitig entwickelt werden, denn Pflege wird oft akut notwendig. Komprimierte schriftliche Informationen zum Thema Pflege helfen vor allem Beschäftigten, die plötzlich mit Pflege konfrontiert sind. Zudem müssen Beschäftigte wissen, wie ihr Arbeitgeber sie bei der Vereinbarkeit unterstützt bzw. sie müssen zumindest wissen, wen sie im „Fall der Fälle“ im Unternehmen ansprechen können. Das Thema Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sollte deutlicher als Führungsaufgabe in den Unternehmen verankert werden. Viele Führungskräfte wissen so zum Beispiel nicht, welche Mitarbeiter pflegen.

Der Pflegekoffer ist ein Praxisinstrument für Führungskräfte, Personalverantwortliche und Beschäftigte und enthält in gebündelter Form alle wichtigen Informationen zu passgenauen personalpolitischen Maßnahmen, Ansprechpartnern und Beratungsstellen in der Region sowie Hilfestellungen zum Aufbau von tragfähigen Lösungen der häuslichen Pflege. Eine „Gebrauchsanleitung“ vermittelt einen schnellen Überblick darüber, was der Koffer enthält und wie er zu nutzen ist. Eine zielgruppebezogene Broschüre mit je einem Teil für Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthält alle relevanten Informationen zum Thema Pflege und Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Die Checkliste „Schritt für Schritt zum tragfähigen Pflegearrangement“ richtet sich an pflegende Beschäftigte und erklärt, um welche Dinge man sich kümmern muss, damit die Pflege gut organisiert ist. Zu jedem Schritt werden die jeweiligen Beratungsstellen, Antragsstellen und Ansprechpartner aus der Region benannt. Vorgedruckte Poster und Flyer mit dem Aufdruck „Pflege und Beruf – wir unterstützen Sie“ können im Betrieb ausgehängt oder ausgeteilt werden, um pflegende Beschäftigte zu ermutigen, im Bedarfsfall auf ihren Arbeit-



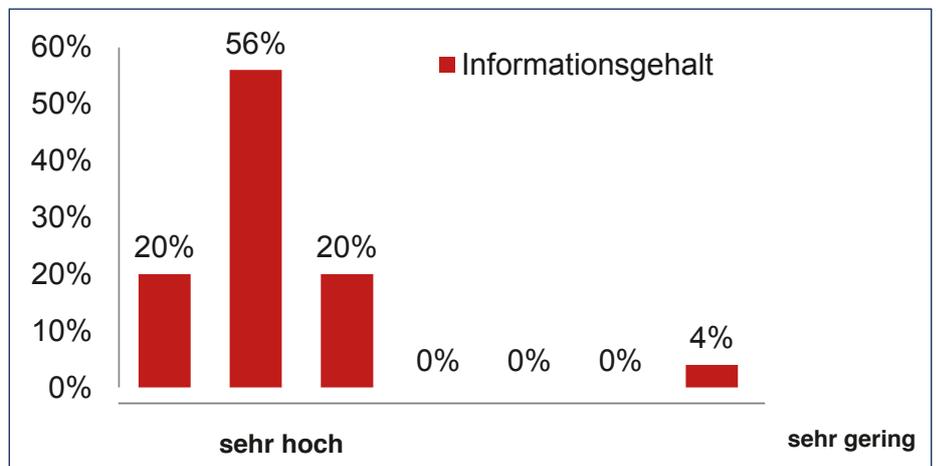
Gute Noten gab es für den Pflegekoffer.

geber zuzugehen. Eine sorgfältige Auswahl an Ratgebern und Flyern zur Pflege und zu Einzelthemen bietet weitere Informationen. Eine CD enthält zudem alle Materialien des Pflegekoffers zum Nachdruck oder Vervielfältigung. Der betriebliche Pflegekoffer trägt dazu bei, Unternehmen über bestehende Angebote zur Vereinbarkeit von Arbeit und Pflege zu informieren und zur praktischen Umsetzung anzuregen, pflegenden Mitarbeitern Zeit und Wege bei der Organisation der Pflege zu ersparen und den Zugang zu Beratungsstellen zu erleichtern, für Betriebe und die pflegenden Mitarbeiter eine Arbeitszeit und eine Arbeitsorganisation zu finden, die gleichzeitige Pflegeaufgaben ermöglicht und – nicht zuletzt – die Betriebe für Fachkräfte attraktiv zu machen. Optional ergänzt wird der „betrieblichen Pflegekoffer“ durch einen „betrieblichen Pflegekoffer“ durch einen „betrieblichen Pflegekoffer“. Die Pflegekoffer sind selbst Mitarbeiter in den beteiligten Unternehmen und übernehmen den betriebsinternen Job des „Pflegekoffers“ nach einer zweitägigen Qualifizierung durch die Familien-

einbarkeit von Beruf und Pflege erhalten. Die betrieblichen Pflegekoffer leisten keine Pflegeberatung für pflegende Beschäftigte in den Betrieben, sondern vermitteln zu den qualifizierten Beratungsstellen in der Region. Unternehmen aus dem Kreis Coesfeld wurden zur Praxistauglichkeit des betrieblichen Pflegekoffers befragt. Vorher hatten die Unternehmen und vor allem die betrieblichen Pflegekoffer die Möglichkeit den Koffer zu nutzen, seine Inhalte kennen zu lernen, und diesen im betrieblichen Alltag praktisch zu erproben. Nach dem Schulnotensystem beurteilten Unternehmen und Beschäftigte, die nach einer Erprobungsphase zum Pflegekoffer befragt wurden, diesen in der Mehrheit mit den Noten „sehr gut“ und „gut“.

Ein Fazit der Befragung lautete: Der „betriebliche Pflegekoffer“ nützt Führungskräften und Beschäftigten. 92 Prozent der Befragten würden den Pflegekoffer weiterempfehlen. Der Pflegekoffer stellt für die Mehrheit der Befragten eine praktische Hilfestellung zur Schaffung einer stabilen Lösung für die Pflege zuhause. Der

liehenbildungsstätten Dülmen. Zudem bietet ab diesem Jahr auch die Familienbildungsstätte in Rheine diese Qualifizierung an. Pflegekoffer wirken im Unternehmen als Bindeglied zwischen Mitarbeitern und Unternehmensleitung und sorgen dafür, dass Beschäftigte, die sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern, vom Betrieb Unterstützung bei der Ver-



Den Informationsgehalt des Pflegekoffers bewerteten viele Nutzer mit „sehr hoch“.

Koffer trägt wesentlich zur Beschäftigung mit dem Thema im Unternehmen bei. 40 Prozent der Befragten sehen im Pflegekoffer ein effizientes Instrument und die Grundlage zur Schaffung eigener betrieblicher Maßnahmen für pflegende Beschäftigte im Unternehmen.

Jeweils rund Dreiviertel der Befragten, die den Pflegekoffer erprobt haben, beurteilten den Informationsgehalt des Pflegekof-

fers als „sehr hoch“ und die beigelegten Broschüren des Pflegekoffers als „sehr wichtig“.

Der betriebliche Pflegekoffer hat bereits Kreise gezogen und wurde in den vergangenen Monaten bundesweit an Unternehmen verschickt. Für Anfang 2013 ist nun die dritte Auflage des betrieblichen Pflegekoffers in leicht veränderter Form geplant. Der Koffer wird derzeit regional erweitert

und enthält dann alles Wissenswerte rund um das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf. Der betriebliche Pflegekoffer steht allen interessierten Unternehmen gegen eine Schutzgebühr von 48 Euro zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 50.40.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Immer mehr Kinderschutzmaßnahmen in den NRW-Kreisen

Presseerklärung vom 15. Januar 2013

Neueste Zahlen der Landesstatistik führen vor Augen: Immer mehr Hilfen zur Erziehung waren von den nordrhein-westfälischen Kreisjugendämtern zu veranlassen. So wurden im Jahr 2011 landesweit mehr als 205.000 erzieherische Hilfen von Jugendämtern in Kooperation mit den freien Trägern durchgeführt; davon entfielen auf die Erziehungsberatung von Eltern und Personensorgeberechtigten rund 120.000 Fälle.

„Mit diesen Beratungsleistungen erbringen die Jugendämter einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung von Eltern und leisten zugleich wichtige Präventionsarbeit zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen“, so der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages, Dr. Martin Klein.

In vielen Fällen ist es jedoch mit der Erziehungsberatung nicht getan und schwierige sozial- familiäre Rahmenbedingungen machen eine Herausnahme aus den Familien und eine Heimerziehung oder betreute Wohnformen für Kinder und Jugendliche erforderlich. Deren Zahl belief sich im Jahr 2011 auf rund 25.600 Fälle, was einer Steigerungsrate in Höhe von 3,6 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Bezogen auf einzelne Kreise bedeutet dies bspw. eine prozentuale Steigerung von 11% im Kreis Minden-Lübbecke, im Rhein-Sieg-Kreis und der Städteregion Aachen, 25% im Hochsauerlandkreis und 44% im Kreis Kleve. Ähnlich stellt sich die Entwicklung in der Vollzeitpflege in einer anderen Familie dar, die vor allem für jüngere Kinder gesucht wird, mit einer landesweiten durchschnittlichen Steigerung um 4,4 % auf fast 22.000 Fälle.

„Neben den mit dem Fallzahlenanstieg einhergehenden Kostensteigerungen

ist auch der erhöhte Anteil von Kindern unter sechs Jahren in der Heimerziehung besorgniserregend“, so Dr. Martin Klein weiter. Hinzu komme, dass sich die Gewinnung von Vollzeitpflegestellen, um einen Familienkontext in der Hilfe zur Erziehung anbieten zu können, als zunehmend schwierig gestaltet.

Spitzt sich die familiäre Situation derart zu, dass von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, werden die Jugendämter in diesem hochsensiblen Spannungsfeld zwischen elterlicher Erziehungsberechtigung und –verpflichtung sowie dem gleichfalls verfassungsrechtlich garantierten gesellschaftlichen Schutz des Kindeswohls mit einer Herausnahme aus den Familien tätig. Auch die Zahl dieser als Inobhutnahme bezeichneten Schutzmaßnahme, die vielfach einer Heimbetreuung vorausgeht, hat im Jahr 2011 mit 10.617 Fällen einen Höchststand erreicht.

„Diese Zahlen sind ein Spiegelbild der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, die von einer zunehmenden Erosion klassischer Familienstrukturen geprägt ist. Umso wichtiger ist ein effektiver Kinderschutz, der auch durch leistungsstarke Kreisjugendämter gewährleistet wird“, so Dr. Martin Klein abschließend.

Lehrer und Kommunen fordern höhere Finanzmittel für Inklusion – Qualität hat ihren Preis!

Presseerklärung vom 17. Januar 2013

In einem bislang einmaligen Appell haben die Vereinigungen der Lehrer in NRW und die kommunalen Spitzenverbände die Landespolitik aufgefordert, höhere und hinreichende Finanzmittel für das Generationenprojekt Inklusion bereitzustellen. Anlass ist die heutige Anhörung des Landtags zum Landshaushalt 2013. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Philologen-Verband, der Ver-

band Bildung und Erziehung sowie der Verband Sonderpädagogik e.V. sind sich mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW) einig: Die in Vorbereitung befindliche starke Ausdehnung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung, die Inklusion, muss ausreichend finanziert sein. Dies betrifft sowohl den Personalbereich als auch die bauliche und sachliche Ausstattung der Schulen. Der seitens der Landesregierung vorgelegte Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) wird diesem Anliegen nach Auffassung der sieben Verbände nicht gerecht. Auch hat die Landesregierung bis heute keine realistische Kostenfolgeabschätzung erstellt. Für eine vernünftige Planung und Umsetzung der Inklusion ist diese aber unverzichtbar. Zudem müsse das Land die Konnexität anerkennen und damit den Kommunen die zusätzlichen Kosten durch das Gesetz erstatten.

Alle Verbände bekennen sich zur Inklusion. Aber sie muss qualitativ hochwertig erfolgen, wenn sie Erfolg haben und Akzeptanz finden soll. Daher muss der Landesgesetzgeber deutlich mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen – insbesondere für mehr Sonderpädagogen, die Fortbildung von Regelschullehrern, Pflege- und Assistenzkräfte, Schulbegleiter, Schulsozialarbeiter, inklusionsgeeignete Lehr- und Lernmittel, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung sowie für sogenannte Differenzierungs- und Auszeiträume.

Alle Verbände betonen gemeinsam: Inklusion darf nicht scheitern. Das Land muss jetzt im Interesse aller Kinder die benötigten Stellen schaffen und den kommunalen Schulträgern die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Das Statistische Jahrbuch NRW ist da

Zum Jahresabschluss hat Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt die aktuelle Ausgabe 2012 des Statistischen Jahrbuchs für Nordrhein-Westfalen herausgebracht. Das informative Nachschlagewerk bietet mit seiner Themenvielfalt einen tiefen Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in NRW. Bestellen kann man das Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2012 über den Publikationsservice von IT.NRW (<https://webshop.it.nrw.de>) oder per Post (IT.NRW, Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf). Der Preis beträgt 39 Euro. Es steht aber auch als kostenloser Download im Publikationsservice zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Der Rhein-Sieg-Kreis im Portrait

Der neue Bildband über den Rhein-Sieg-Kreis aus der Buchreihe „Deutsche Landkreise im Portrait“ liegt vor. Mit diesem Werk wird ein bunter und informativer Querschnitt des Rhein-Sieg-Kreises gezeichnet. Er gibt sowohl dem Leser, der im Rhein-Sieg-Kreis wohnt, als auch denjenigen, die ihn bisher nicht kennen, interessante und vielfältige Informationen.

Ein Großteil der Autorenschaft stammt aus den Fachbereichen der Kreisverwaltung, wobei dieses Engagement eine große Verbundenheit zum Rhein-Sieg-Kreis zeigt. Auf 128 durchgehend vierfarbig illustrierten Seiten spiegelt das Buch den Rhein-Sieg-Kreis in all seinen Facetten wieder und nimmt die Leser mit auf eine informative Reise. Zahlreiche Fotos und Informationstexte geben einen Eindruck in die kulturelle, landschaftliche und wirtschaftliche Vielfalt des Kreises. Dabei werden Freizeit- und Erholungsgebiete ebenso berücksichtigt wie die vielen Unternehmen, die sich im Rhein-Sieg-Kreis niedergelassen haben. Bereits zum dritten Mal erscheint damit ein Bildband über den Rhein-Sieg-Kreis, der in Zusammenarbeit mit dem Oldenburger Verlag Kommunikation & Wirtschaft und der Kreisverwaltung herausgegeben wurde. Ab sofort ist der neue Bildband

„Deutsche Landkreise im Portrait: Rhein-Sieg-Kreis“ mit einer Auflage von 4.500 Exemplaren im Buchhandel unter der ISBN-Nummer 978-3-88363-336-7 erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Heimatkalender Kreis Soest: Von Freizeit bis zum Jahresrückblick

Allerhand kann der Bürger in seiner Freizeit im Kreis Soest unternehmen. Das belegt nun auch der neue Heimatkalender 2013, der das Thema „Freizeit“ aufgreift und dabei deutlich macht, wie

sich auf 232 Seiten mit der bewährten Mischung aus Heimat- und Kulturschichte der Region, mit Volkskunde und Mundart ebenso wie mit Beiträgen aus Umwelt und Natur sowie dem alljährlichen Jahresrückblick. Schon der Einband des neuen Heimatkalenders lädt auf eine Reise in die Region ein. Die Titelbildreihe „Gewässer“ wird mit einem abendlichen Stimmungsbild vom Lago Laprello in Heinsberg fortgeführt. Für 4,50 Euro ist der Heimatkalender ab sofort in den Buchhandlungen des Kreisgebietes sowie im Bürger-Service-Center des Kreishauses erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10



Maria Schulte-Kellinghaus, Dezernentin für Jugend, Schule und Soziales, und Redakteur Dr. Peter Kracht stellen im Soester Kreishauses den neuen Heimatkalender 2013 des Kreises Soest vor.

(Foto: Thomas Weinstock/Kreis Soest)

unterschiedlich ein jeder seine freie Zeit nutzen kann – sei es ehrenamtlich, sportlich oder kulturell. Die Rubrik „Menschen im Kreis Soest“ fehlt ebenso wenig wie „Geschichte und Geschichten“ oder der Jahresrückblick. Der neue Heimatkalender hat 136 Seiten Umfang und ist ab sofort im örtlichen Buchhandel für 9,20 Euro erhältlich.

EILDienst LKT NRW
NRW Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Ein bunter Themenstrauß aus dem Kreis Heinsberg

Der aktuelle Heimatkalender 2013 des Kreises Heinsberg liegt vor. Er präsentiert

te der Region. Es gibt spannende Einblicke in die reiche Natur- und Kulturlandschaft des Westmünsterlandes. Das Jahrbuch lebt insbesondere von den Texten der über 70 ehrenamtlichen Autoren. Dank ihres Einsatzes werden verschiedenste Aspekte aus Vergangenheit und Gegenwart des Kreises für den Leser lebendig. Auch Freunde der plattdeutschen Sprache kommen nicht zu kurz. Das Jahrbuch, das in dieser Form bereits in der 37. Auflage erscheint, ist zum Preis von 7,50 Euro im Buchhandel sowie an der Information des Borkener Kreishauses und im Hamaland-Museum in Vreden erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Ein literarischer Rundgang durch den Kreis Borken

Das „Jahrbuch des Kreises Borken 2013“ liegt vor. Den Leser erwartet auf 304 durchweg farbigen Seiten knapp 70 Artikel rund um den Kreis Borken. Texte zu besonderen Ereignissen des Jahres 2012 finden sich in dem Buch ebenso wie neue Erkenntnisse über die Geschichte

Geschichte und Gegenwart vereint – Jahrbuch des Kreises Steinfurt

Ab sofort ist das Jahrbuch „Unser Kreis 2013“ des Kreises Steinfurt erhältlich. Der 26. Band der Jahrbuchreihe steht dabei unter dem Motto „Musik schlägt Brücken“. Wer erfahren möchte, wie die Tecklenburger Freilichtbühne entstanden ist, warum 25-Jährige mit Begeisterung Plattdeutsch lernen wollen und was ein Bauer aus Saerbeck mit (bank)wirtschaftlichen Aktivitäten zu tun hat, der sollte sich das neue Jahrbuch nicht entgehen lassen. 76 Artikel, gespickt mit Fotografien und Illustrationen, geben Einblicke in die Geschichte und Gegenwart des Kreises Steinfurt. Das Jahrbuch bietet spannende Beiträge über Kultur, Umwelt, Wirtschaft und Menschen. Auch Gedichte und plattdeutsche Texte sind in dem 256-seitigen Werk zu finden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

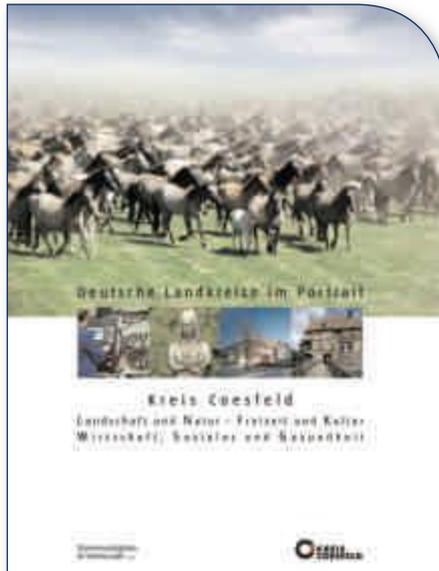
Heimat-Geschichten aus dem Kreis Gütersloh

Mit Themen rund um Geschichte, Wirtschaft, Natur, Freizeit, Bildung, Kirche und Kultur wird in der aktuellen Ausgabe des Heimat-Jahrbuchs wieder ein ganz besonderer Blick auf den Kreis Gütersloh geworfen. Dabei wird eins besonders deutlich: Die Mischung macht's. Traditionen und Geschichtliches sind mit hochaktuellen Themen verknüpft. Das seit 1982 erscheinende „Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh“ liegt jetzt in seiner 31. Ausgabe vor. Es wird vom Kreis Gütersloh herausgegeben und erscheint mit einer Auflage von 3.500 Exemplaren im Flöttmann Verlag Gütersloh. Der farbige, reich bebilderte Jahresband enthält auf 176 Seiten Einzelbeiträge. Im örtlichen Buchhandel oder über den Flöttmann Verlag Gütersloh kann das Buch zum Preis von 11,50 Euro erworben werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Eine informative Reise durch den Kreis Coesfeld

Im Buchhandel sowie beim Verlag erhältlich ist jetzt der neue Bildband über den Kreis Coesfeld, der in der Buchreihe „Deutsche Landkreise im Portrait“ im Oldenburger Verlag Kommunikation & Wirtschaft erschienen ist. Die Neuauf-



Für 19,80 Euro ist der neue Bildband über den Kreis Coesfeld zu haben.

lage des Bildbandes nimmt den Leser mit auf eine informative Reise und präsentiert den Kreis in mehr als 30 Einzelbeiträgen vor. Wie schon in den anderen Ausgaben zuvor stellt der Bildband die Themenbereiche Wirtschaft, Bildung und Soziales, Natur und Freizeit sowie Kultur und Geschichte der Region und Kommunales Leben in den Fokus. Dabei werden sowohl aktuelle Ereignisse und Geschehnisse beleuchtet als auch die Potenziale, Chancen und Perspektiven des Kreises ausführlich behandelt. Der neue Bildband über den Kreis Coesfeld umfasst 144 Seiten, ist durchgehend vierfarbig illustriert und wird ergänzt durch aussagekräftige Unternehmensdarstellungen. Er kostet 19,80 Euro.

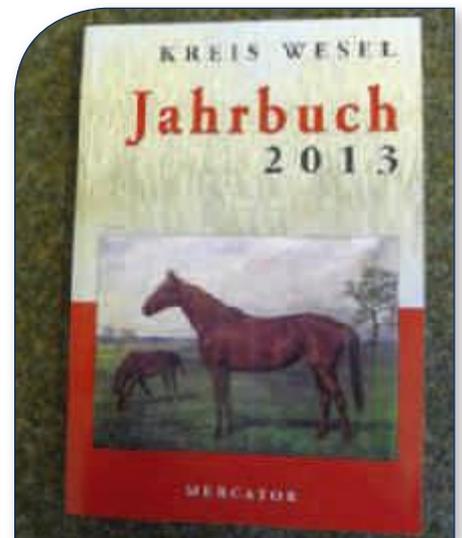
EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Das Jahrbuch des Kreises Wesel

Die unterschiedlichsten Geschichten sind für das neue Jahrbuch des Kreises Wesel zusammen getragen worden. Von archäologischen Funden bis hin zu brandaktuellem, wenn es etwa um die Wiedereinführung ehemaliger Autokennzeichen im Kreis Wesel geht, spannt das Jahrbuch des Kreises einen weiten Bogen. Dabei bleibt es bei aller Vielfalt doch seinem Motto treu. Es will vom Niederrhein, von der Geschichte des Kreises Wesel berichten. Gemeinsames Merkmal bei allen Beiträgen bleibt die Ausrichtung auf die Regionalgeschichte, auf regionale Ereignisse und das Geschehen vor Ort. Die 34.

Ausgabe ist in einer Auflage von 4.000 Exemplaren erschienen und ab sofort im Buchhandel zum Preis von 9,90 Euro erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10



Auf eine spannende Reise durch die Geschichte nimmt das neue Jahrbuch des Kreises Wesel den Leser mit.

Arbeit und Soziales

124.111 Menschen starteten eine Berufsausbildung

Im Berufsbildungsjahr 2012 (Oktober 2011 bis September 2012) wurden in Nordrhein-Westfalen 124.111 Berufsausbildungsverträge in anerkannten Ausbildungsberufen des dualen Systems neu abgeschlossen. Im Vergleich zu 2011 waren dies 2.442 Ausbildungsverträge weniger, was einem Minus von 1,9 Prozent entspricht. Die meisten Berufstarter ließen sich zu Verkäufer/-innen (6.734) und Kaufleuten im Einzelhandel (6.510) ausbilden. Auf den weiteren Plätzen folgten Industrie- (5.411) und Bürokaufleute (4.615), Kaufleute im Groß- und Außenhandel (4.055), medizinische Fachangestellte (4.001), Kraftfahrzeugmechatroniker/-innen (3.813), Industriemechaniker/-innen (3.050), Bankkaufleute (2.961) und Kaufleute für Bürokommunikation (2.726). 61,7 Prozent aller Berufsanfänger begannen im Ausbildungsbereich Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Gast- und Verkehrsgewerbe eine Ausbildung, 25,1 Prozent im Bereich Handwerk.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Das Erwerbspersonenpotenzial ist gestiegen

In Nordrhein-Westfalen ist das Erwerbspersonenpotenzial, also die Zahl der Personen, die dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen, zwischen dem Jahr 2000 und 2011 um fast eine Million auf 9,36 Millionen gestiegen. Zum Erwerbspersonenpotenzial im Jahr 2011 zählen neben 8,26 Millionen Erwerbstätigen und 563.000 Erwerbslosen auch 533.000 Personen in der sogenannten Stillen Reserve. Als Stille Reserve werden Personen bezeichnet, die zwar eine Erwerbsorientierung aufweisen, aber aus unterschiedlichen Gründen dem Arbeitsmarkt aktuell entweder nicht zur Verfügung stehen oder nicht aktiv Arbeit suchen. Die Erhöhung des Erwerbspersonenpotenzials zwischen 2000 und 2011 resultiert aus einer Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen (ein Plus von 690.000 Personen bzw. ein Plus von 9,1 Prozent), der Erwerbslosen (ein Plus von 39.000 Personen bzw. ein Plus von 7,4 Prozent) und der Zahl der Personen in der Stillen Reserve (ein Plus von 187.000 Personen bzw. ein Plus von 54 Prozent). Als weiteres Ergebnis stellten Statistiker fest, dass Erwerbstätige über eine höhere Qualifikation als Erwerbslose und Personen in der Stillen Reserve verfügen. Im Jahr 2011 zählte über ein Viertel aller Erwerbstätigen zu den Hochqualifizierten (zum Beispiel Personen mit einem Hochschul- oder Meisterabschluss). Bei den Erwerbslosen betrug der Anteil der Hochqualifizierten 7,9 Prozent und bei den Personen in der Stillen Reserve 9,9 Prozent. Dagegen galten lediglich 13,5 Prozent der Erwerbstätigen als Geringqualifizierte, das heißt sie verfügten über keinen beruflichen Abschluss und maximal über die Fachoberschulreife. Bei den Erwerbslosen waren 42 Prozent, bei den Personen in der Stillen Reserve 42,3 Prozent gering qualifiziert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Gesundheit

Zahl der Pflegebedürftigen um 7,6 Prozent gestiegen

Ende 2011 gab es in Nordrhein-Westfalen 547.800 pflegebedürftige Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Das waren nach den neuesten Ergebnissen der Pflegestatistik 7,6 Prozent mehr als zwei Jahre zuvor. 65,7 Prozent der Leistungsempfänger waren

Versorgungsort bzw. -form	Leistungsempfänger/-innen der Pflegeversicherung Nordrhein-Westfalen im Dezember 2011			
	insgesamt	davon in der Pflegestufe		
		I	II	III
zu Hause	389 086	63,0 %	29,0 %	8,0 %
davon versorgt durch				
selbst organisierte Pflegehilfen	266 837 ²	66,0 %	27,1 %	7,0 %
ambulante Dienste	122 249	56,6 %	33,0 %	10,4 % ¹
in Heimen (vollstationär)	158 747 ³	38,0 %	40,6 %	21,4 % ¹
Insgesamt	547 833	55,8 %	32,3 %	11,9 %

1) Einschl. Härtefällen – 2) Vergleichbarkeit mit früheren Ergebnissen eingeschränkt – 3) einschl. Leistungsempfänger, die noch keiner Pflegestufe zugeordnet waren

Frauen. Mehr als zwei Drittel, also 71 Prozent der Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt. Davon erhielten rund 266.800 Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, um die Pflege durch selbst organisierte Pflegehilfen sicherzustellen. Die anderen rund 122.200 Personen, inklusive Empfänger von Geld- und Sachleistungen, wurden durch ambulante Dienste zu Hause betreut. 8.800 Personen bezogen neben ambulanten oder reinen Pflegegeldleistungen auch teilstationäre Leistungen. In Pflegeheimen waren mehr als 158.700 Personen in vollstationärer Dauer- oder Kurzzeitpflege untergebracht. Unabhängig von der Versorgungsform war mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen in der Pflegestufe I, knapp ein Drittel in Pflegestufe II und 11,9 Prozent in Pflegestufe III eingestuft. 964, das entspricht 0,2 Prozent der Leistungsempfänger waren noch keiner Pflegestufe zugeordnet. 2011 hatten in Nordrhein Westfalen im Schnitt 31 von jeweils 1.000 Einwohnern Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes in Anspruch genommen. Zwei Jahre zuvor hatte die Quote bei 28 gelegen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

215.000 Personen arbeiten in Pflegeeinrichtungen

Ende 2011 waren in Nordrhein-Westfalen 154.859 Personen in 2.325 Pflegeheimen und 59.657 Personen bei 2.309 ambulanten Pflegediensten beschäftigt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, stieg die Gesamtzahl der Beschäftigten im Pflegebereich seit 2009 um 5,1

Prozent. Insbesondere der Anstieg der Teilzeitbeschäftigten trug maßgeblich zu dieser Entwicklung bei. Seit 2009 erhöhte sich ihre Zahl um 9,5 Prozent auf 106.230 im Jahr 2011. Insgesamt 61.689 Personen waren Vollzeitkräfte, was ein Plus von 1,5 Prozent bedeutet. Geringfügig Beschäftigte, die so genannten „400-Euro-Jobs“ stellten 34.811 Pflegekräfte. Das ist ein Plus von zwei Prozent. 9.638 Beschäftigte waren Ende 2011 Schüler, Praktikanten oder Auszubildende, das waren 14,8 Prozent mehr als 2009. Dagegen sank die Anzahl der Zivildienst- bzw. Bundesfreiwilligendienstleistenden um 62,4 Prozent auf 1.155. Die übrigen 993 Pflegepersonen leisteten ein freiwilliges soziales Jahr ab. Ende 2011 waren in den 2.325 stationären Pflegeeinrichtungen rein rechnerisch durchschnittlich 67 Personen beschäftigt. 55,6 Prozent der 154.859 Arbeitskräfte verfügte über eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen, therapeutischen, pädagogischen oder hauswirtschaftlichen Bereich. 23,3 Prozent hatten einen anderen, weitere 21,1 Prozent keinen Berufsabschluss oder befanden sich noch in Ausbildung. Die 2.309 ambulanten Pflegeeinrichtungen beschäftigten im Schnitt 26 Personen. Dort verfügten 73,4 Prozent der 59.657 Beschäftigten über eine fachspezifische Ausbildung, weitere 18,8 Prozent konnten einen anderen Abschluss nachweisen. Ende 2011 gab es in NRW 4.634 Pflegeeinrichtungen. Das waren 3,2 Prozent mehr als 2009. Jeweils knapp die Hälfte befand sich in freigemeinnütziger (49,6 Prozent) oder privater (47,5 Prozent) Trägerschaft. 135 Einrichtungen wurden von der öffentlichen Hand getragen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Der Bildungsreport NRW liegt vor

Mit dem soeben erschienenen Bildungsreport NRW 2012 stellt der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bereits zum sechsten Mal umfangreiche Informationen zur Bildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen bereit. Das Themenspektrum reicht von der Kindertagesbetreuung der unter Dreijährigen sowie den schulischen Betreuungsangeboten über die Verteilung der Abiturnoten und der Zahl der Schüler an Berufskollegs bis hin zur Berufsausbildung und dem Hochschulstudium. Die Daten zur Struktur und Entwicklung werden für das Land, zum Teil auch für die kreisfreien Städte und Kreise bzw. die Gemeinden dargestellt. Der Bildungsreport Nordrhein-Westfalen 2012 steht im Internet unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=18050> zum kostenlosen Download zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

zentpunkte gestiegen. 40,9 Prozent der Schüler waren katholisch, 28,6 Prozent evangelisch und 13,1 Prozent islamisch. Den höchsten Anteil konfessionsloser Schüler gab es mit 32,1 Prozent an den freien Waldorfschulen. Den niedrigsten Anteil wiesen mit 9,3 Prozent Realschulen auf. An den Grundschulen ist der Anteil der Schüler ohne Konfession seit dem Schuljahr 2006/07 von 12,5 Prozent auf nunmehr 15,8 Prozent gestiegen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Umwelt

Zuckerrübenenernte knapp unter Rekordergebnis

Die Landwirte in Nordrhein-Westfalen erzielten bei der Zuckerrübenenernte im Jahr 2012 mit 75,5 Tonnen je Hektar den bislang zweithöchsten Flächenertrag, der jemals für diese Kulturpflanze ermittelt wurde. Das Rekordergebnis des Jahres 2011 wurde nicht ganz erreicht. Es fehlten 1,2 Prozent. Die insgesamt in Nordrhein-Westfalen geerntete Menge an Zuckerrüben fiel mit 4,31 Millionen

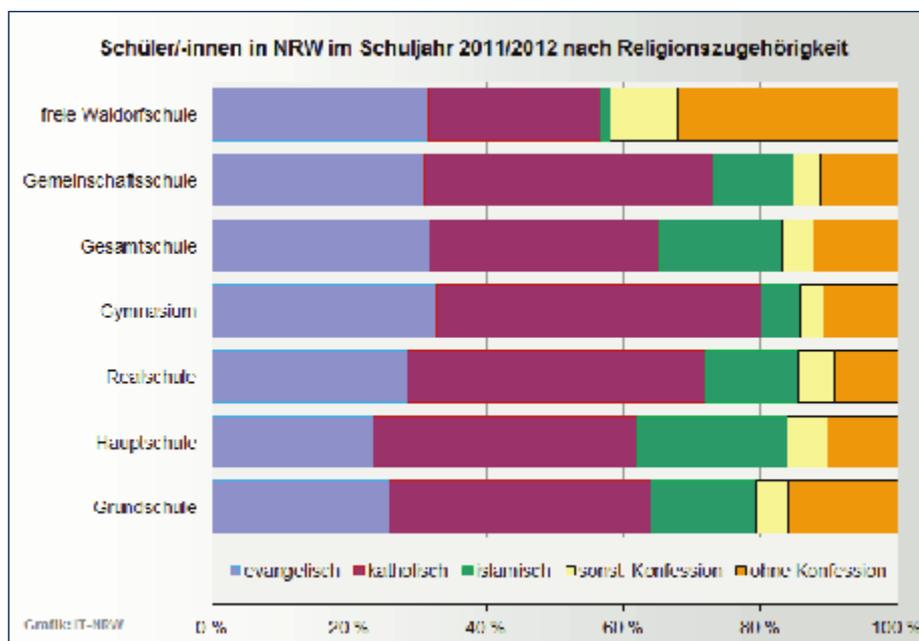
warm – das waren ideale Wachstumsbedingungen für Rüben. Auch der Zuckergehalt der geernteten Knollen lag auf einem hohen Niveau, was insbesondere auf die sommerlichen Temperaturen mit kühlen Nächten im August und September zurückzuführen ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Zierpflanzenanbau auf Vormarsch – Kreis Kleve weiter führend

Im vergangenen Jahr wurden in Nordrhein-Westfalen von 1.153 Betrieben auf einer Grundfläche von 2.926 Hektar Blumen und Zierpflanzen zu Verkaufszwecken erzeugt. Anhand der vorliegenden Ergebnisse der alle vier Jahre stattfindenden allgemeinen Zierpflanzenerhebung, war damit erkennbar, dass die Fläche um 6,3 Prozent größer ist als 2008. Während die Grundflächen im Freiland um 11,5 Prozent auf 2.180 Hektar ausgedehnt werden konnten, war die Fläche für Zierpflanzen unter hohen, begehbaren Schutzabdeckungen, einschließlich Gewächshäusern, mit 746 Hektar um 6,4 Prozent kleiner als 2008. Auch im Jahr 2012 galt, dass der Kreis Kleve den Blumen- und Zierpflanzenanbau in Nordrhein-Westfalen prägte. 44 Prozent der gesamten Grundfläche dieses Bereiches und 33,6 Prozent aller Betriebe des Landes waren in dieser Region zu finden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10



Jeder achte Schüler ist konfessionslos

Jeder Achte der 2,1 Millionen Schüler an den allgemeinbildenden Schulen Nordrhein-Westfalens war im Schuljahr 2011/2012 konfessionslos. Damit ist der Anteil der konfessionslosen Schüler seit dem Schuljahr 2006/2007 um 2,3 Pro-

zentpunkte gestiegen. 40,9 Prozent der Schüler waren katholisch, 28,6 Prozent evangelisch und 13,1 Prozent islamisch. Den höchsten Anteil konfessionsloser Schüler gab es mit 32,1 Prozent an den freien Waldorfschulen. Den niedrigsten Anteil wiesen mit 9,3 Prozent Realschulen auf. An den Grundschulen ist der Anteil der Schüler ohne Konfession seit dem Schuljahr 2006/07 von 12,5 Prozent auf nunmehr 15,8 Prozent gestiegen.

Wirtschaft und Verkehr

Auf Tour mit dem FahrradBus im Kreis Unna

Über 1.200 Tagestouristen nutzten im Jahr 2012 den FahrradBus des Kreises Unna. Obwohl das Fahrtenangebot gegenüber 2011 um die Hälfte reduziert wurde, stieg die Zahl der Fahrgäste pro Bus und der Anteil der Radler im FahrradBus des Kreises. Sonn- und feiertags machte der FahrradBus mit seinem Anhänger die Wege zu den schönsten Rad- und Wandertouren im fahrradfreundlichen Kreis Unna kurz. Vom 1. Mai bis 30. September pendelte der FahrradBus zwischen dem „westfälischen Versailles“ in Nordkirchen und dem RuhrtalRadweg in Fröndenberg. Unter zwei Stunden benötigt die Linie F80 mit dem bequemen Radanhänger, der bis zu

16 Drahtesel transportieren kann, für die Gesamtstrecke. Um die Kosten zu senken, hatte der Kreis Unna das Angebot 2012 deutlich gestrafft und auf die touristisch interessantesten Zeiten konzentriert. Morgens und mittags nach Norden und Süden pendelte der FahrradBus an 26 Sonn- und Feiertagen, spätnachmittags wurden die Rückfahrten angeboten. Sicher ist: Auch in diesem Jahr geht der FahrradBus F80 wieder auf Tour. Die Startzeiten werden dabei noch weiter dem Bedarf angepasst. Morgens sollen die Busse in Richtung Norden im Stundenabstand um 9.30 und dann um 10.30 Uhr ab Fröndenberg starten. Die Rückfahrt ab Nordkirchen soll auf Anregung der ADFC-Experten eine halbe Stunde später starten (15.30 Uhr), um den Tagestouristen noch mehr Zeit für ihre Touren im Nordkreis zu geben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Investitionstätigkeit stieg

Die Investitionen der nordrhein-westfälischen Wirtschaft in neue Anlagen waren im Jahr 2010 nach Berechnungen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ preisbereinigt um 5,5 Prozent höher als 2009. Damit stieg das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen in jeweiligen Preisen auf 80,4 Milliarden Euro. Dabei entwickelten sich die Investitionen in neue Bauten (preisbereinigt Plus 8,1 Prozent) gegenüber dem Jahr 2009 positiver als die Investitionen in neue Ausrüstungen mit einem Zuwachs von Plus 3,1 Prozent (preisbereinigt). Hierzu zählen zum Beispiel Investitionen in neue Maschinen, maschinelle Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen. Insgesamt lag die Entwicklung der Investitionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen unter dem Bundesdurchschnitt (preisbereinigt Plus 6,2 Prozent). Die Unternehmen in NRW investierten nach dem Krisenjahr 2009 je nach Branche unterschiedlich. Im Dienstleistungssektor waren so Zuwächse zu verzeichnen, während die Anlageinvestitionen im verarbeitenden Gewerbe sich rückläufig entwickelten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

Die Wirtschaftsleistung in NRW

Die Wirtschaftsleistung – dargestellt durch das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen – des Landes Nordrhein-Westfalen lag im Jahr 2010 bei 63.125 Euro je Erwerbstätigen. Die Stadt Bonn erreichte mit 81.488 Euro je Erwerbstätigen den Spitzenwert unter den 23 kreisfreien Städten und 31 Kreisen des Landes. Auf den Plätzen zwei und drei folgten die Stadt Essen mit 81.074 Euro und die Stadt Düsseldorf mit 79.725 Euro je Erwerbstätigen. Am unteren Ende der Skala lagen der Kreis Heinsberg (51.674 Euro), die Stadt Herne (51.144 Euro) und die Stadt Bottrop (47.473 Euro). Das Bruttoinlandsprodukt in Nordrhein-Westfalen belief sich im Jahr 2010 auf 548 Milliarden Euro. Das waren 3,7 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Allein die Städte Köln und Düsseldorf trugen 8,2 bzw. 7,1 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Damit sind sie die bedeutendsten Wirtschaftsstandorte des Landes. Geprägt wurde die wirtschaftliche Ent-

wicklung Nordrhein-Westfalens im Jahr 2010 durch einen konjunkturellen Aufschwung nach dem Krisenjahr 2009. Die Auswirkungen in den Regionen des Landes fielen unterschiedlich aus. Das Bruttoinlandsprodukt im Ruhrgebiet war 2010 um 7,8 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Die Städte Gelsenkirchen (Plus 17 Prozent), Essen (Plus 15,4 Prozent) und Duisburg (Plus 15,2 Prozent) erreichen dabei landesweit die stärksten Zuwachsraten beim Bruttoinlandsprodukt. Regional bedeutsame Dienstleistungsstandorte wiesen hingegen ein geringes wirtschaftliches Wachstum auf. In den Kreisen Paderborn (Minus 0,5 Prozent) und Düren (Minus 1,1 Prozent) sowie in den Städten Solingen (Minus 0,8 Prozent), Oberhausen (Minus 2,1 Prozent) und Mülheim an der Ruhr (Minus 3,8 Prozent) waren im Jahr 2010 Rückgänge des Bruttoinlandsprodukts im Vergleich zu 2009 zu konstatieren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2013 13.60.10

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT



Vergabeservice für NRW

Vergabelösungen für ausschreibende Stellen aus Nordrhein-Westfalen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:

- ▶ integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken, uvm.
- ▶ inkl. NRW-Besonderheiten
- ▶ Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- ▶ optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:

- ▶ großes Bieterpotential
- ▶ Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:

- ▶ elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

Jetzt testen!
0211/88 27 38-23

Partner von **Vergabe24** - Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de



GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.

Wir fördern und unterstützen Ihr Engagement! Der GVV-Ehrenamtspreis 2013

Gemeinsam Verantwortung verwirklichen

Die Zivilgesellschaft Deutschlands ist ohne das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in ihrer jetzigen Ausprägung nicht mehr vorstellbar. Rund 23 Mio. Menschen engagieren sich ehrenamtlich in rund 600.000 eingetragenen Vereinen und über 16.000 Stiftungen.

Das kulturelle, sportliche, soziale oder auch gesellschaftliche Leben in den Städten, Gemeinden und Kreisen wäre ohne das Engagement und den Einsatz der Bürgerinnen und Bürger ärmer. Neben der organisierten Form ehrenamtlichen Engagements findet auch bürgerschaftliche Initiative in nicht organisierter Form immer mehr Zulauf.

Mit dem GVV-Ehrenamtspreis unterstützt und fördert die GVV-Kommunalversicherung VVaG bürgerschaftliches Engagement in Deutschland.

Einmal jährlich wird die Summe von 10.000 EUR für beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Mitgliedschaft der GVV-Kommunalversicherung anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung ausgelobt. Mit diesem Preis soll nicht nur ehrenamtliches Engagement gefördert, sondern es sollen auch neue Ideen bürgerschaftlicher Selbsthilfe herausgehoben werden. Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.

Der Preis würdigt damit Leistungen, die ehrenamtlich für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens erbracht werden. Er fördert Organisationen oder Personen, die sich für die Mitmenschen und deren Lebensumwelt auf unterschiedlichsten Betätigungsfeldern verantwortungsbewusst einsetzen. Mit dem GVV-Ehrenamtspreis soll Engagement, das z. T. im Verborgenen stattfindet, so in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt und das Interesse an bürgerschaftlichem Einsatz durch die öffentliche Anerkennung dieses wichtigen Beitrages für unsere Zivilgesellschaft gestärkt werden.

**Bewerben Sie sich bis zum 31.03.2013
unter www.ehrenamtspreis.gvv.de**

Auslober

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Teilnehmende

Organisationen oder Personen aus dem Kreise der Mitglieder im Geschäftsgebiet der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Vorschlagsberechtigte

Mitglieder (Städte, Gemeinden, Kreise, Sparkassen etc.) der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Bewerungskriterien

Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.

Bewerbungsfrist

31.03.2013

Preis

Der Preis ist mit insgesamt 10.000 EUR dotiert

Preisverleihung

26.06.2013 im Kurhaus in Wiesbaden

Weiterführende Informationen

www.ehrenamtspreis.gvv.de

Kontakt

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Ehrenamtspreis

Aachener Str. 952-958

50933 Köln

E-Mail: ehrenamtspreis@gvv.de

Wann ist ein Geldinstitut gut für Deutschland?

Wenn es Themen von globaler Bedeutung auch auf kommunaler Ebene anpackt.



Sparkassen sind ein Motor der Energiewende. Mit ihren Finanzierungs- und Beratungsangeboten für private Kunden, Unternehmen und Kommunen leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und bei der Erzeugung Erneuerbarer Energien. Das ist gut für die kommunale Gemeinschaft und gut für die Umwelt.

www.gut-fuer-deutschland.de